

Für städtebauliche Planung:

lars hertelt |
Stadtplanung und Architektur

Dipl.-Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel. 0721 378564

18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel. 03831 203496

hertelt@hertelt-stadtplanung.de

Für Umweltprüfung und AFB:

grünblau Landschaftsarchitektur

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Kirsten Fuß

Fährstraße 7
18439 Stralsund
Tel. 03831 3093636

info@gruenblau-landschaftsarchitektur.de

Gemeinde Ostseebad Mönchgut

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

Nr. 8 „Hafen Gager“

Offenlagefassung - II

**Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 8 „Hafen Gager“,
Gemeinde Ostseebad Mönchgut****Begründung****Inhaltsverzeichnis**

1.) Ziele und Grundlagen der Planung.....	6
1.1.) Lage des Plangebiets / Geltungsbereich	6
1.2.) Planungsziele / Planungserfordernis	6
1.3.) Zusammenhang mit übergeordneten Planungen	6
1.3.1.) Flächennutzungsplan	6
1.3.2.) Ziele und Erfordernisse der Raumordnung.....	7
1.4.) Bestandsaufnahme.....	7
1.4.1.) Zustand des Plangebiets.....	7
1.4.2.) Schutzobjekte im bzw. angrenzend an das Plangebiet.....	8
1.4.3.) Sturmflutschutz	9
1.4.4.) Bundeswasserstraße	9
2.) Städtebauliche Planung	10
2.1.) Nutzungskonzept.....	10
2.2.) Begründung zentraler Festsetzungen	12
2.2.1.) Art und Maß der baulichen Nutzung	12
2.2.2.) Überbaubare Grundstücksfläche/ Bauweise/ Nebenanlagen.....	14
2.2.3.) Wasserflächen	14
2.2.4.) Maßnahmen zur Grünordnung	15
2.2.5.) Örtliche Bauvorschriften	15
2.2.6.) Kennzeichnungen	16
2.3.) Erschließung	16
2.3.1.) Verkehrliche Erschließung	16
2.3.2.) Ver- und Entsorgung	17
2.4.) Flächenbilanz	19
3.) Auswirkungen	19
3.1.) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung	19
4.) Umweltprüfung.....	20
4.1.) Anlass und Aufgabenstellung	20
4.2.) Kurzdarstellung des Inhaltes und der Ziele des Bebauungsplans	20
4.3.) Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	21
4.3.1.) Fachgesetze und einschlägige Vorschriften	21
Baugesetzbuch (BauGB).....	21

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 BNatSchG	21
Artenschutz (§ 44 BNatSchG)	21
Baumschutz (§ 18 und § 19 NatSchAG M-V sowie Baumschutzsatzung).....	21
Biotopschutz /§ 20 NatSchAG M-V).....	22
Küsten- und Gewässerschutz (§ 29 NatSchAG M-V).....	23
Landeswaldgesetz M-V	23
Bundesbodenschutzgesetz i.V.m. Bodenschutzgesetz M-V.....	23
Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie	23
Wasserhaushaltsgesetz (WHG).....	23
Bundesimmissionsschutzgesetz(BImSchG).....	23
4.3.2.) Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen	24
Vorgaben der Raumordnung	24
Flächennutzungsplan	24
Landschaftsplan	24
4.3.3.) Schutzgebiete	24
Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung.....	24
Nationale Schutzgebiete.....	25
4.4.) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	25
4.4.1.) Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	25
Boden.....	25
Fläche	26
Wasser, Wasserrahmenrichtlinie.....	26
Klima/ Luft	27
Anpassung an den Klimawandel.....	28
Pflanzen/ Tiere	28
Landschaft.....	38
Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung	39
Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe	39
Störfallbetriebe	39
4.4.2.) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	39
Boden.....	41
Fläche	42
Wasser	42
Wasserrahmenrichtlinie	42
Klima/ Luft	42
Anpassung an den Klimawandel.....	42

Pflanzen/ Tiere	43
Landschaft.....	43
Mensch/ menschliche Gesundheit/ Bevölkerung	44
Kultur- und sonstige Sachgüter	44
Störfallbetriebe	44
Wechselwirkungen	44
4.4.3.) Eingriffsermittlung	44
Flächige Eingriffe.....	44
Eingriffe in marine Lebensräume	47
Eingriffe in den Einzelbaumbestand	49
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	49
4.4.4.) Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf den marinen Bereich	49
Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring).....	50
Vermeidungsmaßnahmen.....	50
Minderungsmaßnahmen.....	51
Ausgleichsmaßnahmen	51
Alternative Planungsmöglichkeiten	51
4.5.) Zusätzliche Angaben	51
4.5.1.) Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	51
4.6.) Zusammenfassung	51
Quellen.....	53
Anlage 1 - Artenschutzfachbeitrag	54
1.) Einleitung	55
1.1.) Anlass und Aufgabenstellung	55
1.2.) Rechtliche Grundlagen	56
1.2.1.) Europarechtliche Vorhaben.....	56
1.2.2.) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	57
1.2.3.) Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V)	59
1.3.) Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	59
1.3.1.) Relevanzprüfung der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (Anhang A).....	60
1.3.2.) Relevanzprüfung der europäischen Vogelarten (Anhang B).....	60
1.4.) Datengrundlage	61
2.) Beschreibung des Untersuchungsgebietes	62
3.) Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	63
3.1.) Beschreibung des Vorhabens.....	63

3.2.) Relevante Projektwirkungen	64
3.2.1.) Baubedingte Wirkungen.....	64
3.2.2.) Anlagebedingte Wirkungen	64
3.2.3.) Betriebsbedingte Wirkungen	65
4.) Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	65
4.1.) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	65
4.2.) Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	72
5.) Maßnahmen zur Vermeidung.....	79
5.1.) Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen	79
6.) Zusammenfassung	80
Anhang 1A: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Anlage I.....	81
Anhang 1B: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten	90
Anlage 2 Natura 2000 – Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 1747-402.....	105
Anlage 2A – Zeichnerische und kartografische Darstellung gemäß Punkt 2 Anlage 2.....	115
Anlage 3 Natura 2000 – Vorprüfung für das -GGB 1747-301	117
Anlage 3A – Zeichnerische und kartografische Darstellung gemäß Punkt 2 Anlage 3.....	124
Anlage 4 – Biotoptypenkartierung	126
Anlage 5 – Wirkbereiche	127

1.) Ziele und Grundlagen der Planung

1.1.) Lage des Plangebiets / Geltungsbereich

Das Plangebiet umfasst die Wasserflächen des Hafens Gager einschließlich der Mole mit insgesamt rund 5,6 ha.

Das Plangebiet grenzt

- im Westen, Norden und Osten an Wasserflächen
- im Süden an die bestehende Bebauung südlich des Hafens (Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 „Hafenrand Gager“).

Die Plangrundlage besteht aus einer digitalisierten Liegenschaftskarte vom März 2019.

1.2.) Planungsziele / Planungserfordernis

Der Hafen Gager ist der größte Hafen in der neuen Gemeinde Ostseebad Mönchgut und stellt damit einen der zentralen Anlaufpunkte für Feriengäste dar. Der bestehende Hafen entspricht jedoch weder hinsichtlich der funktionalen Ausstattung noch des Erscheinungsbilds seiner herausragenden Bedeutung für die Gemeinde Ostseebad Mönchgut. Als Defizite können insbesondere benannt werden:

- die hafentechnische Ausstattung stellt sich als Provisorium dar, Imbiss/Bistro (Hafenkneipe) fehlen gänzlich.
- Die räumliche Ordnung der großen Wasserfläche ist unklar, die verschiedenen Nutzungsbereiche des Hafens scheinen willkürlich verteilt. Ein Rundweg entlang des Ufers ist nur mit Unterbrechungen möglich.
- Die Aufenthaltsqualität ist unbefriedigend, die Mole stellt sich auf ganzer Länge als Straße dar, durch die Anordnung der Wendeanlage am nördlichen Ende wird der Pkw-Verkehr in den Hafen hineingezogen.

Mit der Planung soll der qualitative Ausbau des Hafens unterstützt werden. Mit der Planung werden damit v.a. die folgenden gemeindlichen Planungsziele angestrebt:

- Ausbau des maritimen Tourismus,
- Förderung der örtlichen Wirtschaft durch Sicherung und Ausbau eines bestehenden Betriebs.

Das Plangebiet ist derzeit weitgehend frei von baulichen Nutzungen. Angesichts der Lage außerhalb des Siedlungszusammenhangs fügen sich Neubauten nach § 34 BauGB nicht ein, so dass nur im engen Umfang des § 35 BauGB standortbezogene Anlagen und Gebäude zugelassen werden können. Dies trifft auf das Hafenfunktionsgebäude (als notwendige Einrichtung eines Hafens) zu, nicht aber auf die ergänzenden Nutzungen wie Gastronomie, u.ä.), die nur auf Grundlage des Bebauungsplans zugelassen werden können.

1.3.) Zusammenhang mit übergeordneten Planungen

1.3.1.) Flächennutzungsplan

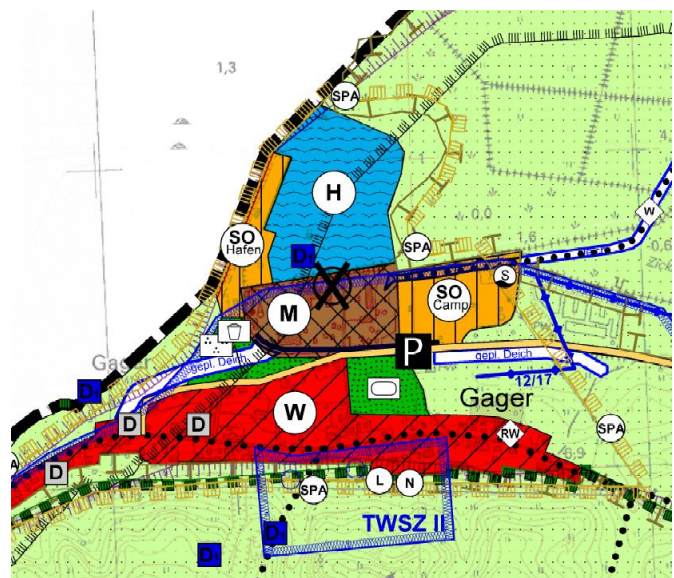


Abbildung 1: Flächennutzungsplan, Ausschnitt ohne Maßstab

Im fortgeltenden Flächennutzungsplan der früheren Gemeinde Gager (Abbildung 1) wird das Plangebiet mit seinen Landflächen einschließlich der Mole als Sondergebiet Hafen dargestellt. Die inkommunalisierte Hafenfläche ist als Wasserfläche mit der Zweckbestimmung Hafen versehen.

Die Planung kann nach § 8 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan abgeleitet werden.

1.3.2.) Ziele und Erfordernisse der Raumordnung

Die Ortslage Gager liegt gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) in einem Tourismusschwerpunktraum. Der Hafen ist durch Symbol verzeichnet. Die Ortslage wird eng umgrenzt durch Vorrangflächen Naturschutz und Landschaftspflege, die sowohl die Niederung zwischen Gager und Lobbe als auch das Hügelland zwischen Gager und Groß Zicker umfassen.

In den Tourismusräumen soll der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftszweig gesichert und entwickelt werden. Seine Belange haben hier Vorrang gegenüber den Belangen anderer Wirtschaftszweige. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass die den Fremdenverkehr störenden Faktoren ausgeschlossen bzw. gemindert werden. Nach 3.1.3(4) RREP stehen in den Tourismusschwerpunkträumen die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung im Vordergrund. Nach 3.1.3(17) RREP ist der maritime Tourismus zielgerichtet und nachhaltig zu entwickeln. Dabei sind die bestehenden große Angebots zu nutzen.



Abbildung 2: Karte RREP, Ausschnitt ohne Maßstab

Nach 6.4.4(7) RREP soll die Attraktivität der Planungsregion Vorpommern für den Sportboottourismus durch die qualitative Verbesserung der Hafenanlagen einschließlich der entsprechenden Zufahrtswege und die Schaffung neuer Liegeplatzkapazitäten erhöht werden. Grundsätzlich soll nach 6.4.4(8) RREP der Ausbau und die Umnutzung bestehender Sportboothafenanlagen Vorrang vor dem Bau neuer Anlagen haben. Beim Neubau bzw. der Neuordnung von bestehenden Sportboothäfen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis von Liegeplätzen für Dauerlieger und Gastlieger hinzuwirken.

Im Schlussbericht zur Studie über die „Raumverträgliche Entwicklung der Sportboothäfen in der Planungsregion Vorpommern“ (Hrsg. Regionaler Planungsverband Vorpommern, Greifswald Januar 2017) wird der Hafen Gager als attraktiver Etappenhafen auf der Halbinsel Mönchgut benannt. Gemäß der Planungskonzeption für Wassersportanlagen im Revier Greifswalder Bodden - Südlicher Strelasund wird für den Hafen Gager als Etappenhafen für Küstensegler von 100 Liegeplätzen im Bestand ausgegangen, empfohlen wird eine Erweiterung auf 120 Liegeplätzen; die Entwicklungspriorität wird mit Stufe 2 angegeben.

1.4.) Bestandsaufnahme

1.4.1.) Zustand des Plangebiets

Im Plangebiet besteht der Hafen Gager, dessen Mole und Kaikanten vor einigen Jahren grundhaft ausgebaut wurden.

Der südliche Hafenrand wurde gemäß Bebauungsplan Nr. 3 „Hafenrand Gager“ als Mischgebiet mit einer Ferienanlage sowie Wohnhäusern bebaut. Die ursprünglich betriebene Gastronomie mit Fischräucherei wurde eingestellt.

Angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden im Bereich der Fischerpier eine Fischereihalle sowie direkt an der Kaikante kleine Funktionsgebäude für die Fischerei errichtet. Südöstlich schließen sich Ferienhäuser (Bebauungsplan Nr. 4 „Hafenrand Gager – Ost“) sowie der Campingplatz Gager an.

1.4.2.) Schutzobjekte im bzw. angrenzend an das Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich innerhalb bzw. in der Nähe zu folgenden Schutzgebieten nach internationalem bzw. Landesrecht:

Natura 2000

Der Hafen und damit das Plangebiet wurde bei der Festsetzung der Natura 2000-Gebiete berücksichtigt und ausgespart.

Direkt westlich anschließend an das Plangebiet liegt das Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 1747-301 *Greifswalder Bodden, Teile des Strelasundes und Nordspitze Usedom*, das hier die Wasserfläche des Boddens sowie den direkten Uferbereich umfasst. Südlich der Ortslage in einem Abstand von ca. 310 m liegt zudem das GGB-Gebiet DE 1648-302 *Küstenlandschaft Südostrügen*.

Sowohl die Wasserfläche des Boddens als auch die östlich angrenzenden Wiesen sind Bestandteil des EU-Vogelschutzgebiets (VSG) DE 1747-402 *Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund*.

Biosphärenreservat Südost-Rügen

Das Plangebiet liegt, wie die gesamte Ortslage Gager, in der Schutzzone III des Biosphärenreservats Südost-Rügen (Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung). In der Schutzzone III soll durch nachhaltige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie touristische Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Erholungswert der Landschaft erhalten werden.

Sonstiges

Das Plangebiet liegt sowohl land- wie wasserseitig innerhalb des 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V. Das Bauverbot gilt nicht für Fischereihäfen und öffentliche Häfen sowie bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden. Ausnahmen können zugelassen werden für notwendige bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Wassersport oder der berufsmäßigen Fischerei die-



Abbildung 3: GGB-Gebiet (blau), EU-Vogelschutzgebiet (braun), Quelle Umweltkarten M-V

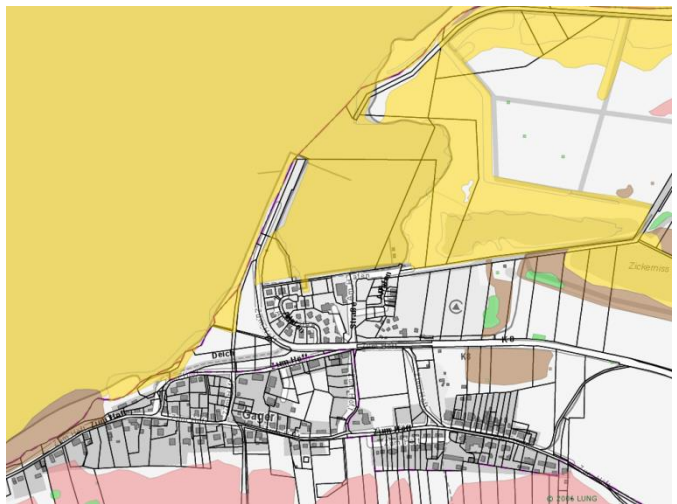


Abbildung 4: gesetzlich geschützte Biotope, Quelle Umweltkarten M-V

nen, sowie für räumlich damit verbundene Dienstwohnungen, wenn ständige Aufsicht oder Wartung erforderlich ist.

Die Wasserfläche des Boddens einschließlich der Hafenfläche sowie der östlich angrenzenden salzbeeinflussten Wiesen unterliegt nach Angaben der Umweltkarten M-V als Boddengewässer dem gesetzlichen Biotopschutz (u.a. Biotop RUE07760, RUE07106, RUE09596). Da nach der Änderung des NatSchAG M-V marine Biotope jedoch nur nach § 30 BNatSchG geschützt sind, ist die in den Umweltkarten enthaltene Abgrenzung zumindest in Bezug auf das Plangebiet vor dem Hintergrund der Gesetzesänderung zu überprüfen. Die Wasserfläche besteht hier aus dem durch eine Spundwand befestigten Hafenbecken mit einer künstlich geschaffenen Wassertiefe von mehreren Metern. Der Hafen ist zwar im weiteren Sinne Bestandteil des Wasserkörpers des Greifswalder Boddens und damit der Boddengewässer mit ihren Verlandungsbereichen. Eine naturnahe Uferzone (Verlandungsbereich ist im entsprechenden Abschnitt entlang der Kaikanten jedoch nicht vorhanden. Nach der aktuellen Veröffentlichung *Naturschutzrechtliche Behandlung von Eingriffen im Küstenmeer von Mecklenburg-Vorpommern. Hinweise zur Eingriffsregelung für den marinen Bereich (HzE marin)* unterliegen die Biotoptypen Fahrwasser (OMF), Hafenbecken, Wendebassin (OMH) nicht dem Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und stellen keinen FFH-Lebensraumtyp dar.

Bau- oder Bodendenkmale sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Bodendenkmale wären auch, da Tiefbaumaßnahmen nur im Bereich der aufgeschütteten Mole erforderlich werden, durch die schwimmenden Anlagen im Hafen nicht betroffen.

1.4.3.) Sturmflutschutz

Nahezu das gesamte Plangebiet ist gemäß Richtlinie 2007/60/EG, in Kraft getreten am 26.11.2007, als Hochwasser-Risikogebiet DEMV_RG_965_CW *Küstengebiet Ost* klassifiziert. Im Küstenbereich des Planbereiches ist gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerks *Küstenschutz M-V* bei sehr schweren Sturmfluten mit Wasserständen (Bemessungshochwasser BHW) bis 2,60 m NHN seeseitig und boddenseitig zu rechnen (entspricht 2,45 m HN). Der örtlich zu erwartende Wellenauflauf ist dem hinzuzufügen.



Abbildung 5: überschwemmungsgefährdete Bereiche, ,
Quelle Umweltkarten M-V

Das Plangebiet liegt im nicht eingedeichten Bereich außerhalb der Ortslage und ist damit als ungeschützt anzusprechen. Hochwasserschutzanlagen des Landes im Sinne von § 83 LWaG M-V sind hier weder vorhanden noch geplant. Neben der Überflutungsgefahr ist das erhebliche Zerstörungspotenzial durch Wellen bzw. Eis und Treibgut zu berücksichtigen.

Zur Verbesserung der Sicherheit ist bei der Errichtung fester Gebäude auf Aufenthaltsräume unterhalb der Höhenlage des BHW zu verzichten. Im Neubaufall ist eine entsprechende Aufschüttung vorzusehen.

1.4.4.) Bundeswasserstraße

Das Plangebiet grenzt im Westen an die Bundeswasserstraße Ostansteuerung Greifswalder Bodden, die entsprechend § 9 (6) BauGB nachrichtlich in der Planzeichnung vermerkt wird.

Nach § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)

- ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern eine strom- und schiffahrtspolizeiliche

Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden,

- dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.
- Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen im B-Plangebiet, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig zur Stellungnahme/Genehmigung vorzulegen.

2.) Städtebauliche Planung

2.1.) Nutzungskonzept

Der bestehende Hafen entspricht weder hinsichtlich der funktionalen Ausstattung noch des Erscheinungsbilds seiner herausragenden Bedeutung für die Gemeinde. Als Defizite können insbesondere benannt werden:

- Hafentechnische Ausstattung: das derzeitige Hafengebäude (Hafenmeister, Sanitäranlagen) stellt sich als Provisorium dar; v.a. die Sanitäranlagen entsprechen in Größe und Standard nicht den Anforderungen, Imbiss/Bistro (Hafenkneipe) fehlen gänzlich.
- Räumliche Ordnung: die große Wasserfläche des Hafens wird durch unterschiedliche Uferbereiche geprägt, die eine räumliche Geschlossenheit vermissen lassen. Ein Rundweg entlang des Ufers ist nur mit Unterbrechungen möglich. Die einzelnen Nutzungen scheinen willkürlich verteilt.
- Aufenthaltsqualität: die Mole stellt sich auf ganzer Länge als Straße dar, durch die Anordnung der Wendeanlage am nördlichen Ende wird der Pkw-Verkehr in den Hafen hineingezogen. Es fehlen sowohl Bänke / Aufenthaltsbereiche als auch ergänzende Funktionen, die den Hafen für Urlauber als regionales Ausflugsziel lohnend machen würden (Hafen als Ort mit maritimem Flair / Promenade).

Vor dem Hintergrund der benannten Defizite soll der Hafen sowohl für maritime Nutzer als auch Gäste und Besucher der Gemeinde Ostseebad Mönchgut aufgewertet werden. Dabei wird von folgenden Anforderungen ausgegangen:

- Hafengebäude mit Gastronomie, Hafenmeisterbüro und Sanitärtrakt, ca. 300 qm Grundfläche (zuzgl. ausgebautes Dachgeschoss),
- Sportboothafen mit mind. 120 Liegeplätzen,
- Pkw-Stellplätze für Segler, Ausflugschifffahrt und externe Gäste gem. Vorgaben der Stellplatzsatzung.



Abbildung 6: Städtebaulicher Entwurf; Stand 11/2018

Der städtebauliche Entwurf (Abbildung 6) sieht den Sportboothafen am nördlichen Ende der Mole vor; für die Dienstschiffahrt steht der südliche Abschnitt der Mole zur Verfügung. Das Hafengebäude wird räumlich den Steganlagen zugeordnet und akzentuiert den Molenkopf. Entlang der Westseite der Zufahrt stehen auf der Mole rund 30 Stellplätze für Segler, Ausflugsschiffahrt und externe Gäste zur Verfügung.

Die Liegeplätze müssen hinsichtlich ihrer Abmessungen den überwiegend im Revier genutzten Bootstypen entsprechen. Bei den Steganlagen wird daher unterschieden in

- Bereich für Wasserwanderer und Dauerlieger mit gut 120 Liegeplätzen für mittelgroße und größere Sportboote an zwei neuen Schwimmstegen, die an der Mole verankert werden. Die 100 m bzw. 120 m langen Schwimmstege sollen Strom- und Wasseranschluss bieten.

Durch die Anordnung im nördlichen Teil des Hafenbeckens wird ein vergleichsweise großer Abstand zu der Wohn- und Beherbergungsnutzung gewährleistet.

- Rund 45 Liegeplätze für vorwiegend kleinere Boote, davon rund 27 entlang des nördlichen Schwimmstegs sowie rund 18 am südöstlichen Steg; aufgrund der eigenen Slipmöglichkeit im Hafen eignet sich der Hafen besonders als regionaler Standort für Angelurlauber, die zumeist mit kleineren Booten unterwegs sind.

Den neuen Sportbootliegeplätzen zugeordnet wird am Ende der Mole zentral gelegenes Hafengebäude vorgesehen, das alle baulichen Funktionen bündelt.

- Im Hafengebäude werden zum einen die hafenspezifischen Funktionen wie Sanitärräume (WC, Duschen) und Hafenmeisterbüro gebündelt. Mit dem Ausbau des Hafenmeisterbüros entsteht für die Gäste ein zentraler Anlaufpunkt, an dem sie über die Anmeldung (Zuteilung der Liegeplätze und Abrechnung nach der Hafengebührenverordnung) hinaus einen Ansprechpartner für vielerlei Wünsche finden.
- Zum anderen wird eine Hafenkneipe als geselliger Treffpunkt (Aufenthaltsraum) vorgesehen. Mit dem Ausbau des Hafengebäudes soll die Mole zugleich als attraktives Ausflugsziel auch für die Gäste der anderen Beherbergungseinrichtungen im Gemeindegebiet entwickelt werden.

Das Umfeld der bestehenden Slipanlage soll als Freifläche von baulichen Anlagen freigehalten werden. Die direkt an die Slipanlage angebundene Freifläche kann temporär außerhalb der Saison als Winterlager für kleinere Boote (insb. Angelbote ohne Mast) dienen.

Für die verschiedenen Nutzungen werden Stellplätze erforderlich, die entlang der Zufahrt entstehen können. Dabei wird gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde von folgendem Stellplatzbedarf ausgegangen:

160 Liegeplätze	1 Stpl. je 3 Liegeplätze	53 Stellplätze
Hafenkneipe	1 Stpl. je 10 Sitzplätze	4 Stellplätze
Gesamt		ca. 60 Stellplätze

2.2.) Begründung zentraler Festsetzungen

2.2.1.) Art und Maß der baulichen Nutzung

Sonstige Sondergebiete

Angesichts der spezifischen Nutzung im Hafenareal entsprechen die Nutzungen keinem der regulären Baugebiete der §§ 2-10 BauNVO. Für die landseitigen Flächen wird daher ein sonstiges Sondergebiet *Hafengebiet* nach § 11 BauNVO für die Unterbringung der landseitigen Nutzungen eines Hafens mit vorwiegender Nutzung als Sport- und Freizeitnutzung festgesetzt. Dabei besteht ein enger Zusammenhang zwischen Nutzungen auf dem Wasser und der Flächennutzung an Land, die zusammenhängend geplant werden müssen. So werden z.B. für die Liegeplätze auf der Wasserfläche an Land Zufahrtswege, Parkplätze und Flächen für die Müllentsorgung erforderlich. Der Nutzungskatalog umfasst daher sowohl Nutzungen, die zur Versorgung des Hafens sinnvoll und notwendig sind (Bootservice, Hafenmeister, Sanitäranlagen, Schank- und Speisewirtschaft), als auch solche, die auf einen Standort im Hafen mit Wasserzugang angewiesen sind (Bootsreparatur, Segel- oder Tauchschule). Der Zulässigkeitskatalog umfasst daher:

- Anlagen und Einrichtungen für den Betrieb des Hafens wie z.B. wie hafentechnisches Funktionsgebäude mit Hafenmeisterbüro und Sanitärräumen, Bootstankstelle, Mastenkran, Station für Fäkalien- und Müllentsorgung,
- Anlagen zur Reparatur und Wartung von Booten; die Einrichtungen können als Bestandteil des Hafens oder auch als eigenständiger Gewerbebetrieb mit maritimer Ausrichtung, der das Wohnen nicht wesentlich stört, betrieben werden,

- Anlagen zur Versorgung wie Schank- und Speisewirtschaften, kleinere Läden sowie Einrichtungen zur Freizeitgestaltung, die sich sowohl an die Sportbootfahrer als auch die Gäste wenden, wie Hafenkneipe, Kiosk, o.ä.,
- Anlagen für wassersportliche Nutzungen wie z.B. Bootsverleih oder Segelschule sowie für die Berufs- und Ausflugsschiffahrt wie z.B. Infostand und Kartenverkauf für Ausflugs- und Kutterfahrten,
- Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung zu erwartenden Bedarf (entsprechend der gemeindlichen Stellplatzsatzung) einschließlich des Bedarfs der wasserseitigen Nutzungen.

Ausnahmsweise können im Obergeschoss Betriebswohnung für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und andere Aufsichtspersonen zugelassen werden. Das betriebliche Erfordernis ist im Rahmen des Ausnahmeantrags nachzuweisen. Betriebswohnungen sind dauerhaft z.B. durch vermögensrechtliche Bindung dem Gewerbebetrieb zuzuordnen, eine Umnutzung ist unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Angabe der zulässigen Grundfläche normiert. Für das Hafenmeistergebäude mit Terrasse wird dabei eine Gesamtgrundfläche von 400 qm angenommen, wobei von rund 300 qm für das Gebäude sowie 100 qm für die Außengastronomie ausgegangen werden kann.

Für die jeweils kleinen Standorte der als Lagerraum genutzten Fischerhütten wird jeweils bestandsorientiert eine Grundfläche von 30 qm zugelassen. Neben der maximal zulässigen Geschosshöhe soll auch die max. Gebäudehöhe normiert werden. Zwar reicht entsprechend § 16 (3) BauNVO die Angabe der maximalen Geschosshöhe aus, jedoch möchte die Gemeinde die Höhen aus optischen städtebaulichen (Landschaftsbild) einheitlich beschränken.

Abweichend von § 19 (4) BauNVO wird für Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, eine Überschreitung bis zu einer GRZ von 0,8 zugelassen. Damit wird eine nutzungsbedingt flächige Versiegelung des Hafengebiets ermöglicht. Die landseitigen Hafenflächen werden als Parkplätze sowie Abstellflächen benötigt.

Höhenlage der baulichen Nutzungen

Gemäß festgestelltem Bemessungshochwasser BHW (vgl. Abschnitt 1.4.4) sind niedrig gelegene Flächen überflutungsgefährdet. Aufgrund des niedrigen Geländeniveaus und der hieraus resultierenden Überflutungsgefährdung sind nutzungsspezifische Höhenfestsetzungen gem. § 9 (3) BauGB erforderlich. Für Gebäude mit Wohn- und Beherbergungsnutzung ist die Oberkante der Erdgeschoßfußböden zwingend auf 2,60 m NHN = 2,45 m HN als textliche Festsetzung abzusichern.

Da von der Überflutungsgefährdung und dem damit einhergehenden Zerstörungspotential durch Wellenschlag und Eisgang sowohl Gebäude als auch sonstige Anlagen, u.a. der technischen Infrastruktur und Steganlagen betroffen werden, sind auch hier notwendige Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bzgl. der infrastrukturellen Erschließung mit entsprechendem Gefährdungspotential (z.B. Elektrotechnik, Abwasser, etwaige Lagerung wassergefährdender Stoffe) ist die Beachtung des BHW angeraten.

Für die sonstigen Vorhaben ist eine Überflutung nutzungsspezifisch auszuschließen, dabei sollte ein möglicher Wasserstand von 1,50 m NHN (entspricht in etwa HW₁₀₀) Beachtung finden, was durch die Geländehöhen auf der Mole bereits gewährleistet ist.

2.2.2.) Überbaubare Grundstücksfläche/ Bauweise/ Nebenanlagen

Die überbaubare Grundstücksfläche innerhalb der Baugebietsfläche wird durch Baugrenzen angegeben. Mit dem ausgewiesenen Baufenster soll die Grundfläche des Hafengebäudes und damit die feste räumliche Struktur der Bebauung vorgegeben werden.

Neben dem Hafengebäude werden im Plangebiet umfangreiche Flächenversiegelungen entstehen, die zum Teil als Hauptanlagen (z.B. Flächen für Außengastronomie), zum Teil als Nebenanlagen anzusprechen sind. Um solche Anlagen außerhalb der Baufenster zulassen zu können, sind gesonderte textliche Festsetzungen erforderlich. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) können nach § 23 (5) BauNVO allgemein Nebenanlagen nach § 14 BauNVO zugelassen werden, wobei nach allgemeiner Auffassung Stellplätze nach § 12 BauNVO eingeschlossen sind. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Gemäß § 6 (1) LBauO M-V sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten (Satz 1); dies gilt entsprechend für andere Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen (Satz 2). Das Abstandsflächenanfordernis bezieht sich damit ausdrücklich nur auf aufstehende Bauteile (Außenwände) und nicht auf die gesamte Hauptanlage. Rein flächige Nutzungen wie Terrassen (ohne Überdachung und seitlichem Windschutz) bleiben ohne eigenes Abstandsflächenanfordernis und können damit in den Abstandsflächen zugelassen werden. Um dies klarzustellen, werden auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen neben Stellplätzen sonstige bauliche Anlagen zugelassen, die keine Gebäude im Sinne § 2 (2) LBauO M-V sind und von denen keine Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen.

Mit der Zulassung besagter Anlagen werden gleichzeitig Nebengebäude (einschließlich Überdachungen) außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ausgeschlossen. Damit soll eine kleinteilig ausufernde Schuppenlandschaft verhindert und die Offenheit des Blicks auf die Weite der Wasserfläche des Boddens bewahrt werden. Funktional erforderliche Nebengebäude (z.B. Müllraum, Lager) müssen entweder in das Hauptgebäude integriert oder innerhalb des Baufensters direkt an dieses angebaut werden.

Eine nähere Bestimmung der auf der Wasserfläche zulässigen Anlagen und Nutzungen ist aus städtebaulichen Gesichtspunkten entbehrlich.

2.2.3.) Wasserflächen

Die wasserseitigen Hafenflächen werden auf der Grundlage von § 9 (1) Nr. 16 BauGB als Wasserflächen mit entsprechender Zweckbindung ausgewiesen, wobei zwischen einzelnen Bereichen unterschieden wird.

Im Bebauungsplan können Wasserflächen selbst sowie deren Zweckbestimmung, einschließlich der auf bzw. über der Wasserfläche zulässigen baulichen Anlagen wie Stege und Boots Liegeplätze festgesetzt werden. Wie bei der Festsetzung von Baugebieten und Grünflächen können mit der Festsetzung von Wasserflächen gleichermaßen vorhandene Wasserflächen überplant wie auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage neuer Wasserflächen geschaffen werden. Nach § 6 (1) WVHSiG M-V (Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz) bedürfen nach Nr. 1 die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Hafens sowie der Betrieb eines Hafens einer Genehmigung. Dabei können rechtsverbindliche Bebauungspläne die Genehmigung für die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Hafens oder einer Anlege- oder Umschlagstelle, die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, über oder unter den Gewässern oder an deren Ufern ersetzen, auch wenn es sich um eine UVP-pflichtige Anlage handelt.

Für die durch die Mole von der Hagenschen Wiek abgeteilte Hafenfläche wird insgesamt die Nutzung als „Hafen“ festgeschrieben.

Bereiche, in denen die Anordnung von schwimmenden Stegen mit Nutzung als Liegeplätze für Sportboote vorgesehen ist, werden als solche festgesetzt (Fläche A). Insgesamt wird hier eine Liegeplatzanzahl von rund 140 Liegeplätzen angestrebt, wobei unterschiedliche Liegeplatzgrößen berücksichtigt werden sollen. In den übrigen Bereichen des Hafenbeckens ist die Anlage von Lie-

geplätzen entlang der Kaikante möglich. Damit stehen hier Liegeplätze auch für größere Schiffe zu Verfügung (Dienstschiffe, Museumsschiffe) Mit der Funktionsgliederung wird zudem sichergestellt, dass eine als Manövrierraum für größere Schiffe erforderliche Wasserfläche frei von festen Nutzungen bleibt.

Die vorgesehene Anordnung der Schwimmstege (Sportbootliegeplätze) hat zudem einen immissionschutzrechtlichen Hintergrund. Im Hafen muss die Einhaltung der geltenden Grenz- und Orientierungswerte nach TA-Lärm bzw. der Freizeitlärmrichtlinie nachgewiesen werden. Dabei ist neben den nutzungsbedingten Geräuschen (Motoren bei Bootsfahrten) erfahrungsgemäß v.a. der windinduzierte Lärm zu berücksichtigen, der durch Segelboote verursacht wird. Dieser tritt nämlich regelmäßig auch im immissionschutzrechtlich besonders schutzbedürftigen Zeitraum nachts auf, für den nach DIN 18005 (bzw. nach TA-Lärm und Freizeitrichtlinie) im angrenzenden Mischgebiet ein Orientierungswert von 45 dB(A) im Beurteilungszeitraum nachts einzuhalten ist. An den Mast schlagende und klappernde Fallen bzw. Strömungsgeräusche von Segelbooten sind oftmals lästige Geräuschimmissionen. Im Ergebnis von Messungen in einem vergleichbaren Sportboothafen wurden nach Angabe des LUNG M-V emissionsseitig für den Prognoseansatz flächenbezogene Schallleistungspegel für Boote mit Takelage ($L''_w = 57 \text{ dB(A)/m}^2$) und für Boote ohne Takelage ($L''_w = 47 \text{ dB(A)/m}^2$) ermittelt. Das Konfliktpotenzial durch windinduzierte Geräusche wurde in letzter Zeit auch in verschiedenen anderen Gutachten bestätigt.

Gegenüber den windinduzierten Geräuschen ist der durch Betriebsvorgänge verursachte Lärm zu vernachlässigen. Betriebsvorgänge finden ausschließlich im Zeitraum tags statt (d.h. zwischen 06.00 und 22.00 Uhr), in dem in einem Mischgebiet angesichts des dann einschlägigen Orientierungswerts von 60 dB(A) für Gewerbe- / Freizeitlärm keine rechtlich relevanten Konflikte zu erwarten sind. Verhaltensgesteuerter Lärm (Feiern auf Booten) ist evtl. ein Fall für die Ordnungsbehörde.

Allgemein gilt, dass auf der Wasserfläche neben den Steganlagen nur Bootsliেgeplätze zulässig sind. Ohne gesonderte Regelung sind damit Anlagen, die dem Anwendungsbereich der LBauO M-V unterliegen, ausgeschlossen. Nach § 1 LBauO M-V gilt diese nicht für Schiffe und andere schwimmende Anlagen in Häfen, für die wasserverkehrsrechtliche Regelungen getroffen sind, ausgenommen schwimmende Häuser. Bei schwimmenden Häusern handelt es sich um bauliche Anlagen, die nicht zur Fortbewegung geeignet und bestimmt ist, sondern ausschließlich einer ortsfesten Nutzung auf dem Wasser dient (vgl. OVG Greifswald von 15.07.2015 - Az. 3 L 62/10).

2.2.4.) Maßnahmen zur Grünordnung

Auf die Festsetzungen von Baumpflanzungen wird grundsätzlich verzichtet, um die Offenheit und Weite des Blicks nicht einzuschränken. In der südwestlichen Ecke wird bestandsorientiert eine öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Die jetzigen temporären und hafenauffinen Nutzungen sollen auch weiterhin möglich sein. Der Bereich um die Slipanlage ist nur stellenweise versiegelt, dient zweitweise als Lager für kleinere Boote und beherbergt das Maschinenhaus der Querfahranlage. Der Bereich südlich der Slipanlage ist bereits als Teil der größeren Grünfläche zu betrachten. Es ist davon auszugehen, dass die Fläche im Verlauf von größeren Flutereignissen zumindest teilweise überschwemmt wird.

2.2.5.) Örtliche Bauvorschriften

Mit den örtlichen Bauvorschriften soll eine regional angepasste Gestaltung des neuen, prominent auf der Mole platzierten Hafengebäudes gesichert werden. Dabei spielt gerade die Fernwirkung eine große Rolle. Eine besondere Sorgfalt ist auch aus Gründen des Landschaftsbildschutzes (Landschaftsschutzgebiet) in einem besonders hochwertigen Landschaftsbildraum erforderlich. Mit einem großen Dach, einer dunklen, wenig farbintensiven Färbung (anthrazit bis braune Ziegel bzw. Dachsteine oder Rohr- bzw. Reetdach) sowie einer ziegelsichtigen rotbraunen Fassade werden die Gestaltungselemente der angrenzenden Bebauung des Ortes weitergeführt.

Da die örtlichen Bauvorschriften zum Schutz des Orts- bzw. Landschaftsbilds erlassen werden, sind geringfügige Anlagen, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht prägend in Erscheinung tre-

ten, ausgenommen. Dies gilt v.a. für die bereits bestehenden Fischerhütten im Südosten des Hafens.

2.2.6.) Kennzeichnungen

Für Gebäude mit Wohnnutzung (d.h. mit Betriebswohnung) ist zur Gewährleistung eines angemessenen Objektschutzes die Oberkante der Erdgeschoßfußböden zwingend auf 2,60 m NHN = 2,45 m HN anzuordnen.

Da von der Überflutungsgefährdung und dem damit einhergehenden Zerstörungspotential durch Wellenschlag und Eisgang sowohl Gebäude als auch sonstige Anlagen, u.a. der technischen Infrastruktur und Steganlagen betroffen werden, sind auch hier notwendige Schutzmaßnahmen vorzusehen. Bzgl. der infrastrukturellen Erschließung mit entsprechendem Gefährdungspotential (z.B. Elektrotechnik, Abwasser, etwaige Lagerung wassergefährdender Stoffe) ist die Beachtung des BHW angeraten.

Für die sonstigen Vorhaben ist eine Überflutung nutzungsspezifisch auszuschließen. Seitens der zuständigen Fachbehörde wird hier grundsätzlich die Beachtung eines Wasserstandes von 1,50 m NHN (entspricht in etwa HW₁₀₀) empfohlen.

Grundsätzlich ist für alle baulichen Anlagen bzgl. der Standsicherheit die Beachtung des BHW unabdingbar.

2.3.) Erschließung

2.3.1.) Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über die bestehende Gemeindestraße *Zum Höft* erschlossen, die von der Kreisstraße RÜG 8 kommend auf die Mole führt und am Molenkopf mit einem Wendekreis endet. Angesichts der Dimensionierung der Straße sowie deren Führung bis zum Molenende erscheint die Mole zuerst als verkehrstechnische Anlage.

Angesichts der räumlichen Gliederung der Hafennutzungen, v.a. die Anordnung der Steganlagen für Sportboote im Norden sowie der Liegeplätze für Dienstschiffe im Süden, besteht kein Erfordernis, die öffentliche Straße bis zum Molenkopf beizubehalten. Um die Aufenthaltsfunktion auf der Mole und damit die Attraktivität des Hafens für Besucher zu stärken, wird die öffentliche Straße daher bereits südlich des geplanten Hafengebäudes mit einem kleinen Pkw-gerechten Wendehammer beendet.

Die Kaiflächen sowie der nördliche Molenabschnitt insgesamt sollen nur eingeschränkt mit spezifischer Berechtigung befahren werden können und werden daher als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Hafenbereich“ festgesetzt. Auch der gewerbliche Hafenverkehr kann die Kaiflächen nutzen und auf den nördlich des Hafengebäudes verbleibenden Freiflächen des Hafenbereichs wenden.

Für Baumaßnahmen an öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des StrWG-MV ist eine Genehmigung nach § 10 StrWG-MV einzuholen. Der Träger der Straßenbaulast hat dafür einzustehen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik eingehalten werden und ihre Bauten technisch allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

Konkrete Planungen für die Änderung und Neuanlage von Zufahrten sind dem Straßenbaulastträger zur Stellungnahme vorzulegen. Verkehrsregelnde Maßnahmen, insbesondere durch Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Fahrbahnmarkierungen, sollten während der Erschließungsplanung mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt werden. Sie unterliegen der abschließenden Prüfung und Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde.

2.3.2.) Ver- und Entsorgung

Trinkwasserversorgung: Die Trinkwasserversorgung kann über die im Hafenbereich anliegenden öffentlichen Leitungen des Zweckverbands Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (ZWAR) erfolgen.

Schmutzwasserentsorgung: Die Schmutzwasserentsorgung kann über die im Hafenbereich anliegenden öffentlichen Leitungen des ZWAR erfolgen. Die Einleitbedingungen und die Forderungen nach einer Vorbehandlung des Schmutzwassers aus den Bereichen Gastronomie (Fettabscheider), Bootswaschplatz und Tankstelle richten sich u. a. nach der Abwassersatzung des ZWAR.

Der Bereich des Waschplatzes und der Tankstelle ist flüssigkeitsdicht zu gestalten. Das anfallende Schmutzwasser ist aufzufangen, mittels mechanischen Absetz- und Abscheideanlagen mit Koaleszenzstufe vorzureinigen und in die SW-Kanalisation abzuleiten. Hierfür ist neben der Anschlussgenehmigung des ZWAR eine Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG i. V. m. § 42 LWaG erforderlich. Der Antrag dafür ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rügen zu stellen.

Der Löschwasserbedarf kann über die öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 nicht gedeckt werden. Eine zusätzliche Löschwasserversorgung kann durch Entnahme aus dem Hafenbecken erfolgen. Hierzu werden in der Erschließungsplanung frostfreie, befestigte Wasserentnahmestellen gem. DIN 14210 als Löschwassersauganschluss oder -saugschacht vorgesehen. Die Entfernung zur Löschwasserentnahmeeinrichtung lässt sich aus dem Hinweis unter Punkt 6.3 des Arbeitsblattes W 405 ableiten. Hier wird auf die Entfernung zu einer Löschwasserentnahmestelle im Bereich des öffentlichen Trinkwasserrohrnetzes hingewiesen. Es heißt: Der Löschbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das Brandobjekt.

Niederschlagswasserentsorgung: Das auf dem Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird aufgefangen und wie bisher in den Bodden abgeleitet. Eine derartige Ableitung stellt gemäß § 9 WHG eine Gewässerbenutzung dar, die gemäß § 10 der Erlaubnis bedarf (Direkteinleitergenehmigung); zuständige Wasserbehörde für die Hagensche Wiek ist das StALU Stralsund. Hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Direktableitung des Niederschlagswassers hat eine Bewertung gem. DWA-Merkblatt M 153 *Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser* zu erfolgen, ggf. sind in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad Reinigungsmaßnahmen vorzusehen.

Elektroversorgung / Telekommunikation: Das Plangebiet ist elektrotechnisch erschlossen.

Abfallentsorgung: Im Plangebiet wird die Entsorgung des Rest- sowie des Biomülls gemäß der aktuellen Abfallsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen durch den Landkreises Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger."

Bei den Inhalten von den Bootsökälientanks, die in einem Sammelbehälter aufgefangen werden sollen (Fäkalienannahmestelle), handelt es sich um Abfall. Diese Stoffe müssen entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden.

Anlaufenden Schiffen sind ausreichende Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladrückstände zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 5 Schiffsabfallentsorgungsgesetz ist durch den Hafenbetreiber ein Abfallbewirtschaftungsplan aufzustellen, der einer gesonderten Genehmigung durch die zuständige Behörde (gem. § 13 (2) SchAbfEntG M-V die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt als untere Abfallbehörden) bedarf. Der zuständigen Behörde ist der aufgestellte Abfallbewirtschaftungsplan für den Hafen vom Betreiber des Hafens zur Genehmigungserteilung vorzulegen.

Das Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe der Bootswerkstatt (Altöl, Diesel, evtl. Benzin u.a.) ist gemäß § 40 der AwSV gesondert und schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rügen anzuzeigen.

2.4.) Flächenbilanz

Durch die Planung ergibt sich folgende Flächenbilanz.

Nutzung	Größe	Grundfläche Gebäude Bestand	Versiegelung gesamt Bestand	Zulässige Grundfläche Plan	Zulässige Versiegelung Plan
Sondergebiete <i>davon Hafengeb. 1 Hafengeb. 2</i>	3.830 qm <i>3.436qm 394 qm</i>	255 qm	1.606 qm	610 qm	3.143 qm
Verkehrsflächen	6.332qm		5.970 qm	-	6.332 qm
Verkehrsflächen auf Wasser (Schwimmstege)	1.565 qm		(784 qm)		(1.565 qm)
Wasserflächen	41.835 qm			-	
Grünflächen	3.705 qm	14 qm	98 qm	-	-
Böschung (Hochwasser- schutz)	868 qm				
Gesamt	58.125 qm		7.872 qm	610 qm	9.852 qm

3.) Auswirkungen

3.1.) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die Belange des Bodenschutzes, d.h. eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Gem. § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen; dabei sind die Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
Mit dem Ausbau des bestehenden Hafens werden die Nutzungen bereits bestehender baulicher Anlagen intensiviert und bereits getätigte Investitionen in den Ausbau der Hafenanlagen sinnvoll ergänzt.
- die Belange des Natur- und Umweltschutzes: Das Plangebiet liegt in einem hochwertigen Landschaftsraum innerhalb von bzw. eng angrenzend zu Schutzgebieten nach internationalem und nationalem Recht. Die Verträglichkeit mit den Schutzziele der Natura 2000-Gebiete ist nachzuweisen. Die in Folge der Planung entstehenden zusätzlichen Eingriffe sind nach § 1a BauGB zu bewerten und auszugleichen.
Durch den bestehenden Hafen mit seinen baulichen Anlagen wurden bereits in der Vergangenheit das Ufer sowie die Wasserfläche des Boddens baulich überprägt. Das Plangebiet liegt in einem durch bestehende Verkehrsflächen sowie die angrenzende Bebauung (Mischgebiet) vorgeprägten Raum (z.B. hinsichtlich Scheuchwirkung durch Bewegungen, Beleuchtung, Lärmemissionen).
- Die Belange des Orts- und Landschaftsbildes: Angesichts der weiten Einsehbarkeit der offenen Küstenlandschaft kommt dem Orts- und Landschaftsbild großes Gewicht zu. Das Landschaftsbild ist geprägt durch den entlang der südlichen Kaikante verlaufenden Ortsrand (eingeschossige Gebäude mit ausgebautem Steildach).

Durch Bündelung der Nutzungen in nur einem festen Gebäude (Hafenmeisterbüro mit Sanitär und Hafenkneipe) und Minimierung der übrigen Bebauung wird die Weite des Blicks von der Mole über die offene Wiesenlandschaft erhalten. Für den Blick auf den Ort stellt sich das Hafengebäude aufgrund der Dachform als landschaftstypisch dar (Scheune).

Darüber hinaus sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Das Plangebiet ist derzeit weitgehend frei von baulichen Nutzungen. Angesichts der Lage außerhalb des Siedlungszusammenhangs fügen sich Neubauten nach § 34 BauGB nicht ein, so dass nur im engen Umfang des § 35 BauGB standortbezogene Anlagen und Gebäude zugelassen werden können. Dies trifft auf das Hafenfunktionsgebäude (als notwendige Einrichtung eines Hafens) zu, nicht aber auf die ergänzenden Nutzungen wie Gastronomie, u.ä.), die nur auf Grundlage des Bebauungsplans zugelassen werden können.

Dabei sind die Schutzanforderungen des bestehenden Mischgebiets (als Abwehranspruch gegen störende Nutzungen) zu berücksichtigen. Da während der Betriebszeiten des Hafens in einem Mischgebiet wegen dem Auftreten von in Gemengelagen regelmäßig zu erwartendem Gewerbelärm eine vergleichsweise hohe Toleranzschwelle besteht (Orientierungs- bzw. Grenzwert von 60 dBA im Beurteilungszeitraum tags), sind immissionsrechtliche Konflikte v.a. durch windinduzierte Geräusche im Zeitraum nachts zu erwarten. Windinduzierte Geräusche betreffen v.a. Segelbote (mit einem Prognoseansatz für den flächenbezogenen Schallleistungspegel für Boote mit Takelage von $L''_w = 57 \text{ dB(A)/m}^2$). In Abwägung zwischen der Gewährleistung einer angemessenen betrieblichen Freiheit und einem vorbeugenden Immissionsschutz werden daher die Bereiche, die für Sportbootliegeplätze genutzt werden sollen, im Einzelnen vorgegeben.

4.) Umweltprüfung

4.1.) Anlass und Aufgabenstellung

Der Hafen Gager stellt als größter Hafen der Gemeinde Ostseebad Mönchgut einen wichtigen touristischen Anlaufpunkt dar und besitzt zudem auch eine fischereiwirtschaftliche Funktion. Sowohl die Gestaltung als auch die funktionale Ausstattung entsprechen jedoch nicht dieser Bedeutung, weshalb mit einem Bebauungsplan die bauliche Entwicklung sichergestellt werden soll.

Die infolge des Bebauungsplans möglichen Eingriffe in die Natur und Landschaft sind nach § 1a BauGB zu bewerten und auszugleichen. Aus diesem Grund ist eine Prüfung der möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt (Boden, Fläche, Wasser, Klima/ Luft, Pflanzen/ Tiere, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter, Störfallbetriebe sowie deren Wechselwirkungen) notwendig. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter im Plangebiet sowie auf dessen Wirkbereich im Umfeld. Insbesondere die direkte Nähe zu verschiedenen Schutzgebietskategorien, der Eingriff in marine Lebensräume sowie das Vorhandensein von nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen stellen empfindliche umweltrelevante Belange dar.

4.2.) Kurzdarstellung des Inhaltes und der Ziele des Bebauungsplans

Um den Hafen für Besucher und Gäste attraktiver zu gestalten, sollen ein Gastronomiebetrieb (z.B. in Form einer Hafenkneipe) und zusätzliche PKW-Stellplätze etabliert werden. Weitere Maßnahmen sind die Verbesserung der Kontinuität des Rundweges sowie die Beruhigung der Mole von Kraftverkehr. Die Planung umfasst zudem eine Neuordnung der bestehenden Steganlagen und Stellplätze. Mit diesen Maßnahmen soll nicht nur der Tourismus gefördert, sondern auch die Funktionalität eines bestehenden marinen Betriebes verbessert werden.

Insbesondere die Neuordnung der Stege und Stellplätze sowie die Etablierung eines Gastronomiebetriebes stellen potenziell erhebliche Eingriffe in die Natur und Landschaft dar.

4.3.) Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Es folgt die Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Plans berücksichtigt wurden.

4.3.1.) Fachgesetze und einschlägige Vorschriften

Baugesetzbuch (BauGB)

Im Sinne des Ressourcenschutzes ist allgemein ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten; dabei ist der Innenentwicklung Vorrang vor einer Entwicklung auf der sog. grünen Wiese zu geben (§ 1a BauGB).

Der Ausbau des bestehenden Hafens und die Nutzung bereits bestehender baulicher Anlagen stellt eine Nutzungsintensivierung dar. So werden die bereits in den Ausbau der Hafenanlagen getätigten Investitionen sinnvoll ergänzt und eine zusätzliche Inanspruchnahme von Ressourcen vermieden.

Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 BNatSchG

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert auf Dauer gesichert sind.

Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten und somit ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung verursachen können.

Artenschutzrechtliche Belange werden in Anlage 1 abgehandelt.

Baumschutz (§ 18 und § 19 NatSchAG M-V sowie Baumschutzsatzung)

Nach §18 NatSchAG M-V sind alle Bäume (mit einigen Ausnahmen) mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm bei einer Messhöhe von 1,3 m über dem Erdboden gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für:

- Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
- Pappeln im Innenbereich,
- Bäume in Kleingartenanlagen im Sinne des Kleingartenrechts,
- Wald im Sinne des Forstrechts,
- Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der zuständigen Denkmalschutzbehörde einvernehmlich ein Konzept zur Pflege, Erhaltung und Entwicklung des Parkbaumbestands erstellt wurde.

Ergänzend sind die *Satzung zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Gehölzen in der Gemeinde Gager* im Stand der derzeit ersten Änderung zu beachten. Unter Schutz gestellt werden nach § 3 der Satzung:

(1) Geschützte Bäume sind Laub- und Nadelgehölze mit einem Stammumfang ab 50 cm in 1m Höhe. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 50 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.

(2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

(3) Geschützt sind Einzelbäume der Arten Eibe (*Taxus baccata*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*) mit einem Stammumfang ab 10 cm sowie Esskastanie (*Castanea sativa*) und Walnuss (*Juglans regia*) mit einem Stammumfang ab 50 cm.

(4) Geschützte Bäume sind Kern- und Steinobstarten, wenn sie von Größe und Wuchs her das Landschafts- und Ortsbild prägen (Höhe größer als 8 m, Krone mehr als 4 m Durchmesser).

(5) Geschützte Gehölze sind Sträucher und Bäume jeglicher Art (außer amerikanischer Trauben-Kirsche und vorbehaltlich weiterer nichtheimischer Arten) wenn sie Hangflächen mit über 10 Grad Neigung auf mehr als 100 m² bedecken.

(6) [...]

Der Umfang von Ersatzpflanzungen bei beantragter Fällung dieser Bäume wird in § 7 der Satzung geregelt:

(2) Der Umfang der Ersatzpflanzungen richtet sich nach dem Stammumfang des geschützten Baumes, wobei Vitalitätszustand und Standort des Baumes zu berücksichtigen sind. Hierbei sind folgende Richtwerte zu beachten:

- Stammumfang 50 bis 80 Zentimeter: ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 16 bis 18 Zentimeter in 1,0 Meter Höhe,
- Stammumfang 80 bis 110 Zentimeter: zwei Ersatzbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16 bis 18 Zentimeter in 1,0 Meter Höhe,
- Stammumfang über 110 Zentimeter: für jeweils weitere 30 Zentimeter Stammumfang ein zusätzlicher Baum mit einem Mindestumfang von 16 bis 18 Zentimeter in 1,0 Meter Höhe.

Ersatzpflanzungen sind entsprechend der Satzung vorzugsweise mit einheimischen und standortgerechten Arten nach Maßgabe der Gemeinde auszuführen. Ersatzpflanzungen auf fremden Grundstücken setzen die schriftliche Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zur Pflanzung und Pflege voraus.

Biotopschutz /§ 20 NatSchAG M-V)

Im Plangebiet und dessen Wirkbereich befinden sich Biotope, welche nach § 20 NatSchAG M-V geschützt sind. Im Zuge einer Kartierung im März 2020 und der aktuellen Fassung des NatSchAG M-V wurden einige dieser geschützten Biotope neu bewertet. In der aktuellen Fassung des NatSchAG M-V fallen u.a. marine Block- und Steingründe und Boddengewässer mit Verlandungsbereichen nicht länger unter den Schutz des § 20 dieses Gesetzes. Für einige der marinen Biotoptypen gilt damit der Schutz durch § 30 BNatSchG unmittelbar.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstiger erheblicher oder nachhaltiger Beeinträchtigung der nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope führen können, sind unzulässig.

Nach dem Atlas der geschützten Biotope (LUNG M-V) sind gesetzlich geschützte Biotope im Wirkbereich des Plangebietes:

- RUE09590: Offenwasser Bodden: Phragmites-Röhricht; salzbeeinflusst, 0,52 ha, innerhalb des Plangebietes
- RUE09591: Strand, 0,014 ha, etwa 100 m nördlich des Plangebietes
- RUE09596: Offenwasser Bodden: Phragmites-Röhricht; salzbeeinflusst, 13,12 ha, unmittelbar östlich des Plangebietes
- RUE09659: Feuchtgrünland; Phragmites-Röhricht; aufgelassen, 1,08 ha
- RUE09667: Baumgruppe; Birke, 0,15 ha, etwa 170 m südöstlich des Plangebietes
- RUE09670: Feuchtgrünland; Phragmites-Röhricht; aufgelassen, 0,35 ha, etwa 140 m südöstlich des Plangebietes

- RUE09676: Baumgruppe; Birke; jüngerer Bestand, 0,0025 ha, etwa 170 m südöstlich des Plangebietes
- RUE09690: Brackwassersee 300 m nordwestlich Gager, etwa 80 m östlich des Plangebietes
- RUE07760/RUE07106: Offenwasser Bodden, 8823,22ha, innerhalb des Plangebietes

Küsten- und Gewässerschutz (§ 29 NatSchAG M-V)

Das Plangebiet liegt land- und wasserseitig innerhalb des 150 m Küsten- und Gewässerschutzstreifen nach § 29 NatSchAG M-V. Das innerhalb dieser Zone geltende Bauverbot gilt nicht für Fischereihäfen und öffentliche Häfen sowie bauliche Anlagen, die aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden. Für notwendige bauliche Anlagen, die ausschließlich dem Wassersport oder der berufsmäßigen Fischerei dienen, sowie für räumlich damit verbundene Dienstwohnungen, wenn ständige Aufsicht oder Wartung erforderlich ist, sind Ausnahmen möglich.

Landeswaldgesetz M-V

Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes M-V ist nicht vom Vorhaben betroffen.

Bundesbodenschutzgesetz i.V.m. Bodenschutzgesetz M-V

Im Sinne des Bodenschutzes (BBodSchG sowie LBodSchG M-V) sind die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 BBodSchG). Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben nach § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat nach Artikel 1 das Ziel, den Zustand der aquatischen Ökosysteme und der unmittelbar von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen und zu verbessern, eine nachhaltige Wassernutzung zu fördern, die Einleitung und Freisetzung sogenannter prioritärer Stoffe und prioritärer gefährlicher Stoffe in die aquatische Umwelt zu reduzieren bzw. einzustellen, die Verschmutzung des Grundwassers zu verringern und die Auswirkungen von Überschwemmung und Dürre zu mindern. Für alle Gewässer und das Grundwasser sollte bis 2015 (Fristverlängerung bis 2027) der gute ökologische Zustand erreicht werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG).

Bundesimmissionsschutzgesetz(BImSchG)

Entsprechend des Trennungsgrundsatzes des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 50 BImSchG) sind sich gegenseitig ausschließende Nutzungen wie Wohnen und Gewerbe räumlich voneinander zu trennen, um schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzwürdige Nutzungen zu vermeiden. Dabei ist der Nachweis zu führen, dass mögliche Geräuschemissionen nicht zu schädigenden Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Betroffenen im Plangebiet und in seiner Umgebung führen. Der Schutz der Betroffenen vor unzumutbaren Geräuschemissionen an einem Immissionsort ist dann sichergestellt, wenn die berechneten Beurteilungspegel die jeweils zutreffenden Orientierungs-, Richt- oder Grenzwerte unterschreiten. Die maßgeblichen Hinweise für die Berechnung und Beurteilung von Geräuschemissionen bei der Bauleitplanung sind in der DIN 18005 sowie für Gewerbelärm

ergänzend in der TA Lärm bzw. für Freizeitlärm in der Richtlinie zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie) in Mecklenburg – Vorpommern gegeben. Bei Überschreitung der vorgegebenen Orientierungswerte sind Lärminderungsmaßnahmen vorzuschlagen.

Durch die Anordnung der zukünftigen Steganlagen im nördlichen Bereich wird ein größtmöglicher Abstand zu der Wohn- und Ferienwohnbebauung am südlichen Hafenrand (Mischgebiet nach § 6 BauNVO) eingehalten.

4.3.2.) Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Vorgaben der Raumordnung

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP)

Die Ortslage Gager liegt gemäß RREP VP in einem Tourismusschwerpunktraum und wird von Vorrangflächen für Naturschutz und Landschaftspflege umschlossen. Grundsätzlich soll in den Tourismusräumen der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftszweig gesichert und entwickelt werden.

Nach 3.1.3(4) RREP stehen in den Tourismusschwerpunkträumen die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung im Vordergrund. Nach 3.1.3(17) RREP ist der maritime Tourismus zielgerichtet und nachhaltig zu entwickeln. Dabei sind bestehende Potenziale für den Ausbau eines breitgefächerten Angebots zu nutzen.

Konkret soll nach 6.4.4(7) des RREP in der Planungsregion Vorpommern die Attraktivität für den Sportboottourismus durch die qualitative Verbesserung der Hafenanlagen einschließlich der entsprechenden Zufahrtswege und die Schaffung neuer Liegeplatzkapazitäten erhöht werden. Grundsätzlich hat nach 6.4.4(8) RREP der Ausbau und die Umnutzung bestehender Sportboothafenanlagen Vorrang vor dem Bau neuer Anlagen.

Der Bebauungsplan entspricht damit den Grundsätzen der Raumordnung gemäß RREP VP.

Im Schlussbericht zur Studie über die *Raumverträgliche Entwicklung der Sportboothäfen in der Planungsregion Vorpommern* (Hrsg. Regionaler Planungsverband Vorpommern, Greifswald Januar 2017) wird der Hafen Gager als attraktiver Etappenhafen auf der Halbinsel Mönchgut benannt. Gemäß der Planungskonzeption für Wassersportanlagen im Revier Greifswalder Bodden - Südlicher Strelasund wird für den Hafen Gager die Entwicklungspriorität mit Stufe 2 angegeben.

Flächennutzungsplan

Im weiterhin geltenden Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Gager wird das Plangebiet mit seinen Landflächen einschließlich der Mole als Sondergebiet Hafen dargestellt. Die zur Gemeinde gehörende Hafenfläche ist als Wasserfläche mit der Zweckbestimmung Hafen versehen.

Die Planung kann nach § 8 BauGB aus dem wirksamen Flächennutzungsplan abgeleitet werden.

Landschaftsplan

Für die ehemalige Gemeinde Gager liegt kein Landschaftsplan vor.

4.3.3.) Schutzgebiete

Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung

Die Ortslage Gager wird vom VSG DE 1747-402 *Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund* sowie im Süden und Westen/Nordwest vom GGB DE 1747-301 *Nordrügensche Boddenlandschaft* eingefasst. In den Anlagen 2 und 3 wird geprüft, inwieweit das Vorhaben das Potenzial besitzt die jeweils maßgeblichen Gebietsbestandteile zu beeinträchtigen.

Nationale Schutzgebiete

Etwa 300 m südlich der Geltungsbereichsgrenze liegt das Naturschutzgebiet 189 *Mönchgut: Zicker*. Zudem befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb der Schutzzone III (Zone der harmonischen Kulturlandschaft) des Biosphärenreservates *Südost-Rügen*, welches sich aus mehreren Naturschutzgebieten und dem flächengleichen Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung L84 *Südost-Rügen* zusammensetzt. Nach NatSGSORügenV § 3 (1) hat das Landschaftsschutzgebiet folgende Schutzzwecke:

Die Unterschutzstellung bezweckt für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes von zentraler Bedeutung:

1. den Schutz, die Pflege und die Entwicklung dieser in Mitteleuropa einzigartigen Kulturlandschaft,
2. den Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
3. die Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Entwicklung von praktischen Modellen ökologischer Landnutzung in Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Fischerei, Erholungs- und Verkehrswesen unter Berücksichtigung landschaftstypischer historischer Siedlungs- und Landnutzungsformen,
4. die Erforschung der Wechselwirkungen zwischen Mensch und Landschaft mit dem Ziel der Erarbeitung von Konzepten nachhaltiger Nutzung der Biosphäre,
5. die Nutzung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Gebietes für die Entwicklung eines breiten Umweltbewusstseins durch Öffentlichkeitsarbeit und Angebot von Möglichkeiten zu ökologischer Bildung.

Im Besonderen heißt in § 5 (1) NatSGSORügenV zur Schutzzone III:

4. der Schutzzone III durch nachhaltige land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie touristische Nutzung die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten,

4.4.) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.4.1.) Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Boden

Laut der Geologischen Übersichtskarte (Maßstab 1:500.000) setzt sich die Bodengesellschaft im Plangebiet aus Sand-Gley/ Regosol (Ranker) und holozänen Sanden zusammen. Der Boden unterliegt neben dem Grundwassereinfluss auch dem Einfluss der marin-brackischen Zone.

Weiterhin ergibt eine Auswertung der Geologischen Karte (Maßstab 1:50.000), dass sich das Plangebiet aus zwei oberen Bodenschichten zusammensetzt: Die südliche Hafenkante besteht aus tiefgründigen Versumpfungsmoortorfen der Niederungen. Der Untergrund der Mole besteht dahingegen aus Dünen- bzw. Flugsanden.

Der Boden im landseitigen Plangebiet ist durch Aufschüttung des Hafenplatzes sowie der Mole komplett anthropogen überformt und in wesentlichen Flächenanteilen überbaut oder versiegelt.

Der Lebensraumfunktion des Bodens für Flora und Fauna im Geltungsbereich wird außerhalb des Wassers kein hoher Wert beigemessen, da der Versiegelungsgrad sehr hoch ist. Der Boden im Hafenbecken bietet dahingegen möglichen Lebensraum für marine Flora und Fauna.

Aufgrund der anthropogenen Überformung wird dem terrestrischen Plangebiet keine Produktionsfunktion beigemessen.

Ein gem. § 20 NatSchAG-MV geschütztes Geotop ist weder innerhalb des Geltungsbereiches noch in naher Umgebung bekannt. Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor. Altlasten sind, abgesehen von vereinzelt Bauschutt- und Müllansammlungen, nicht zu erwarten.

Fläche

Die Fläche ist massiv anthropogen überprägt und unterliegt vollständig der Nutzung als Hafen. Die Planung findet somit auf einem baulich bereits vorgeprägten Gelände statt.

Wasser, Wasserrahmenrichtlinie

Oberflächen- und Küstengewässer

Das Hafenbecken wird aus zwei Richtungen begrenzt: Im Westen durch die Mole sowie durch eine Grünfläche mit niedrigerer Spundwand, im Süden durch eine Kaimauer. Nach Osten geht der Wasserkörper in einen Verlandungsbereich über, welcher jedoch nicht mehr Teil des Geltungsbereichs ist. Im Norden schließt sich der Offenwasserbereich des Greifswalder Bodden an.

Das Hafenbecken als Teil des Greifswalder Bodden ist wesentlicher Planungsbestandteil. Dabei ist der Hafen Gager aus der Bundeswasserstraße *Ostanssteuerung Greifswalder Bodden* – welche westlich des Plangebietes beginnt – ausgegrenzt, nicht jedoch von der Zuordnung als Wasserkörper der Wasserrahmenrichtlinie.

Das Hafenbecken selbst ist als technische Anlage zu betrachten, da z.B. ökologisch wertvolle Verlandungsbereiche fehlen. Dennoch ist von einer gewissen Habitatfunktion des Hafengewässers auszugehen. Die Gewässertiefe im Geltungsbereich liegt zwischen 4,8 m und 2,0 m, wobei das Wasser nach Osten in Richtung Röhricht sowie im Bereich der Grünfläche/ Slipanlage flacher wird (siehe Abbildung 7).

Ein Teil des Plangebietes, nämlich die südliche Kaimauer von der Fußgängerbrücke bis zur östlichen Geltungsbereichsgrenze, befindet sich innerhalb einer Trinkwasserschutzzone der Stufe III. Fast das gesamte Plangebiet wird zudem als extremes Hochwasserrisikogebiet (DEMV_RG_965_CW) ausgewiesen.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Der Greifswalder Bodden (und damit auch der Hafen von Gager) ist als Wasserkörper der WRRL klassifiziert (Wasserkörper-Code WP_13). Gemäß WRRL sind Eingriffe, welche den ökologischen oder chemischen Zustand von Gewässern verschlechtern, zu vermeiden. Es handelt sich laut Wasserkörpersteckbrief der Bundesanstalt für Gewässerkunde um ein mesohalines (= brackwasserbeeinflusstes) inneres Küstengewässer (LAWA-Typcode 52).

Der ökologische Zustand des Gewässers wird insgesamt als *unbefriedigend* bewertet. Insbesondere der Zustand des Phytoplanktons als biologische Qualitätskomponente ist unbefriedigend, der des Makrozoobenthos wird als *mäßig* bewertet. Dahingegen wird die Morphologie des Gewässers als *gut* eingestuft, was unter anderem dem ökologischen Wert der Küstenbereiche und der daraus resultierenden hohen Dichte an verschiedenen Schutzgebietskategorien geschuldet ist. Der chemische Zustand des Gewässers wird mit *nicht gut* bewertet, da die Belastung mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie die Nitratbelastung sehr hoch sind.

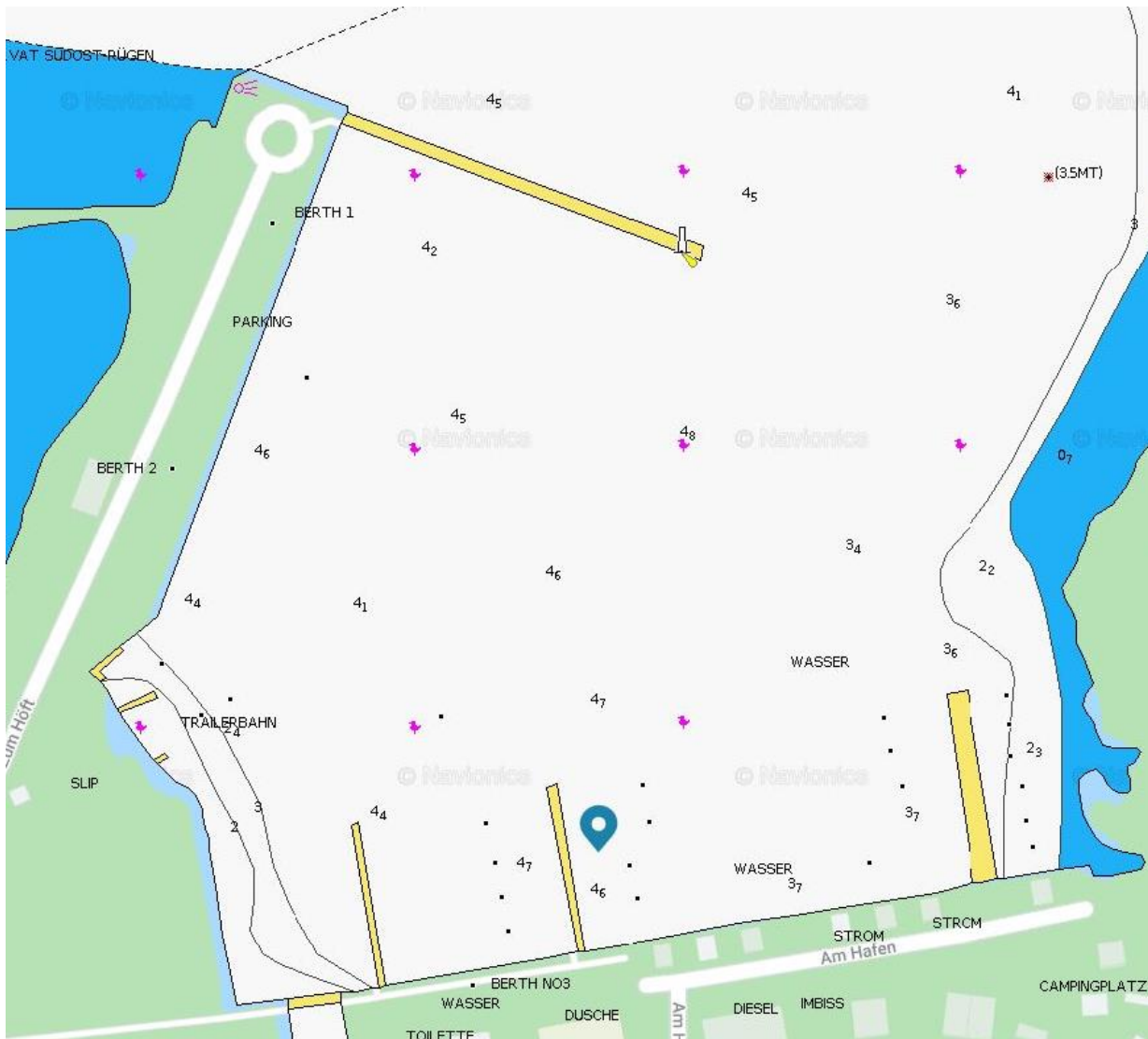


Abbildung 7: Seekarte vom Hafen Gager. Quelle: Marina Guide (2020)

Niederschlags- und Grundwasser

Niederschlagswasser wird bisher in den Bodden geleitet. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und des Küstenstandortes wird auf Angaben zum Grundwasser und zur Grundwasserneubildungsrate verzichtet.

Klima/ Luft

Rügen und somit auch das Plangebiet sind großräumig dem *Ostdeutschen Küstenklima* zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimem Einfluss steht. Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern. Der im Durchschnitt kälteste Monat (Messdaten von 1990 bis einschließlich 2019) ist der Februar mit $-1,5\text{ }^{\circ}\text{C}$, der Wärmste Monat ist der August mit $22,9\text{ }^{\circ}\text{C}$, womit die mittlere Jahresschwankung bei $24,4\text{ }^{\circ}\text{C}$ liegt. Die Messstation, von der die Daten bezogen wurden, befindet sich in Greifswald, etwa 30 km südwestlich des Plangebietes.

Die mittlere Jahressumme der Niederschlagshöhe beträgt 565 mm. Der niederschlagsreichste Monat ist im Durchschnitt der Juli mit 63 mm, der Niederschlagsärmste der Februar mit 30 mm. Bedingt durch die unmittelbare Nähe zur Ostsee werden sowohl die täglichen als auch die jährlichen Temperaturextreme abgeschwächt und im Vergleich zum Binnenland zeitlich verzögert. Die

hohe Sonnenscheindauer kombiniert mit anderen klimatischen Faktoren der Region begünstigt ein für Menschen wertvolles Reizklima. Durch die unmittelbare Nähe zu einem Küstengewässer ist Frischluft immer verfügbar. Hitzeanstauungen oder Frischluftbarrieren sind nicht vorhanden.

Anpassung an den Klimawandel

Bedingt durch den Klimawandel kann es immer häufiger zu Extremwetterereignissen kommen, welche zu projektbezogenen Umweltrisiken auf andere Schutzgüter führen können, beispielsweise bei der Überschwemmung gelagerter Giftstoffe. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen an Maßnahmen für die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden, an Erosionsschutz, Wasserrückhaltung und Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt.

Da fast das gesamte Plangebiet als Hochwasser-Risikogebiet DEMV_RG_965_CW *Küstengebiet Ost* ausgewiesen ist, sind mögliche Folgen des Klimawandels wie der Meeresspiegelanstieg sowie entsprechende Folgerisiken als potenziell kritisch zu bewerten. Das Bemessenhochwasser (BHW) liegt dabei bei 2,60 m NHN.

Pflanzen/ Tiere

Grundlagen der floristischen und faunistischen Bestandsaufnahmen bilden die Auswertung verschiedener Artenatlanten sowie das Ergebnis einer (Biotoptypen-) Kartierung am 24.03.2020. Die Kartierung der Biotoptypen erfolgte nach *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern* (LUNG 2013). Die Darstellung der Biotoptypen ist in Abbildung 15 ersichtlich. Abbildungen 8 und 9 zeigen Ansichten des Plangebietes.



Abbildung 8: V.l.n.r.: Grünfläche, Röhricht (dahinter die Slipanlage), Molenkopf mit Schwimmsteg, Schwimmsteg an der südlichen Kaimauer



Abbildung 9: Ansicht aus Richtung der Slipanlage: Links ist die Mole. Im Hintergrund sind die Fischerhütten, die Schwimmstege sowie der Holzsteg mit Holzhütten zu sehen.

Biotoptypenkartierung, Pflanzen

Den größten terrestrischen Anteil des Plangebietes nehmen die versiegelte Mole sowie die Hafenfläche mit den Fischerhütten, dem Hafenmeistergebäude sowie verschiedene technischen Anlagen wie z.B. Steinschüttungen und Spundwände ein. Die Fischerhütten befinden sich auf der südlichen Kaimauer. An dieser sind zudem zwei der drei Schwimmstege im Plangebiet angebracht (siehe Abbildung 10). Ein weiterer Steg ist am Molenkopf angebracht, im Osten der südlichen Kaimauer befindet sich zudem ein fest im Boden verankerter Holzsteg. Direkt südlich der befestigten Mole liegt die Slipanlage des Hafens. Der Bereich um die Slipanlage ist nur stellenweise versiegelt, dient zweitweise als Lager für kleinere Boote (s. Abbildungen 11) und beherr-

bergt das Maschinenhaus der Querfahranlage (s. Abbildung 13). Der Bereich südlich der Slipanlage ist bereits als Teil der größeren Grünfläche zu betrachten. Während der Begehung wurde die Grünfläche als Holzlager genutzt (s. Abbildung 13). Es ist davon auszugehen, dass die Fläche im Verlauf von größeren Flutereignissen zumindest teilweise überschwemmt wird. Im nördlichen sowie östlichen Randbereich der Fläche finden sich Birken und Weiden, letzteres sowohl in Strauch- als auch Baumform (siehe Baumliste im Folgenden). Der Baumbestand besitzt aufgrund der geringen Anzahl und Größe der einzelnen Bäume keine herausragende ökologische Funktion, dienen jedoch als Singwarte für die lokale Avifauna.

Südlich an die Grünfläche schließt sich ein Weg an, welcher über eine Fußgängerbrücke zur südlichen Kaimauer führt. Südlich der Kaimauer schließen sich Privatgärten der angrenzenden Ferienanlage an. Von diesen Flächen geht ein naturschutzfachlicher Wert aus.

Eine Darstellung der Biotoptypenkartierung findet sich auf Abbildung 16.

Marine Biotoptypen

Die Kartierung mariner Biotoptypen erfolgte nach *Anleitung für die Kartierung von marinen Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in den Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns* (LUNG 2011) und *HZE marin* (LUNG 2017).

Den flächenmäßig größten Anteil im Plangebiet nimmt das Hafenbecken ein. Diesem ist trotz des relativ geringen Biotopwertes und der Nutzungsart ein grundsätzliches Lebensraumpotenzial einzuräumen, da derartige Gewässer oft Laichhabitate für zum Beispiel Zander, Flussbarsch oder Plötze darstellen. Der nächste Laichschonbezirk ist der Zicker See auf der anderen Seite der Halbinsel Mönchgut. Für den Hafenbereich (Mole, Kaimauer) fand neben der terrestrischen Kartierung auch eine Einteilung in marine Lebensraumtypen statt. Hier wurde der Hafenbereich in zwei Teile unterteilt (siehe Abbildung 16): Die südliche Kaimauer sowie die Ostseite der Mole wurden als Marina, also als versiegelte Hafenanlage kartiert. Der zweite Teil stellt die weitgehend unversiegelte Westseite der Mole mit ihren Flutschutzanlagen (Steinpackungen) dar. Die beiden Teile unterscheiden sich also in ihrer Funktion. Die zusätzliche Einteilung in marine Biotoptypen erfolgte aufgrund ihres teilweisen marinen Aspektes. So stehen die Spundwand der Marina und die Steinpackungen der Mole im ständigen Einfluss des Hafenbeckens bzw. des Greifswalder Boddens. Anhand der Gewässertiefe wurde zusätzlich die Fahrrinne außerhalb des Geltungsbeereichs ermittelt.



Abbildung 10: Schwimmsteg an der südlichen Kaimauer.



Abbildung 11: Slipanlage (vorne im Bild) sowie gelagerte Boote, dahinter die Grünfläche. Von Norden fotografiert.



Abbildung 12: Ansicht der Grünfläche von Westen. Im Hintergrund der Holzstapel.

Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope

Die gesamte Grünfläche ist von einem Landröhrichtstreifen, einer ehemaligen Querfahranlage der Slipanlage, durchzogen (siehe Abbildung 13).



Abbildung 13: Landröhricht in der ehemaligen Slipanlage, rechts im Hintergrund (rechts) ist das brackwasserbeeinflusste Röhricht zu sehen. Blick von Süden.

Der technische Charakter der Anlage ist nicht mehr gegeben und sie ist vollständig mit Röhricht (*Phragmites australis*) überwachsen. Mit einer Größe von 576 m² sind die Mindestanforderungen von 100 m² für den Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V erfüllt. Ebenfalls unter Schutz steht ein 183 m² großes brackwasserbeeinflusstes Röhricht am nordöstlichen Rand der Grünfläche. Lage und Ausdehnung der gesetzlich geschützten Biotope sind in Abbildung 15 dargestellt.

Weitere nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope im und im Umfeld des Plangebietes sind in Abbildung 12 ersichtlich. Die Darstellung entstammt dem Kartenportal Umwelt und basiert auf Daten des LUNG. Die Ausprägungen der dort aufgeführten gesetzlich geschützten Biotope entsprechen nicht denen der real kartierten und fallen teilweise nach einer Gesetzesänderung nicht mehr unter den Schutz des NatSchAG M-V.

Der als Offenwasserboden kartierte Bereich (RUE07760/ RUE07106) Hafenbecken steht nach der aktuellen Fassung des NatSchAG M-V nicht mehr unter Biotopschutz. Die potenzielle Lebensraumfunktion, die derzeit vom Hafenbecken ausgeht, ist an dessen Nutzung gebunden. Den Ausführungen des LUNG wird deshalb an dieser Stelle nicht gefolgt. Das Hafenbecken wird im Folgenden nicht weiter als nach § 20 NatSchAG geschütztes Biotop betrachtet.

Auch die Unterschutzstellung des gesamten Bereichs südlich der Mole (RUE09590) als *Offenwasserboden: Phragmites-Röhricht, salzbeeinflusst* entspricht nicht der Realität. Mit der Slipanlage wurde fälschlicherweise eine technische Anlage als Biotop dargestellt. Ebenfalls ist auf der Grünfläche kein salzbeeinflusstes *Phragmites-Röhricht* vorhanden. Der zentrale Röhrichtstreifen auf der ehemaligen Querfahranlage ist als solcher nach § 20 NatSchAG M-V geschützt, jedoch sind der direkte Salzeinfluss bzw. ein Offenwasseranschluss nicht vorhanden, weshalb das Röhricht als Landröhricht kartiert wurde. Die Grundfläche der Anlage ist nicht versiegelt. Das Biotop RUE09596 *Offenwasser Bodden: Phragmites-Röhricht; salzbeeinflusst* östlich des Plangebietes konnte im Rahmen der Kartierung im März 2020 bestätigt werden.

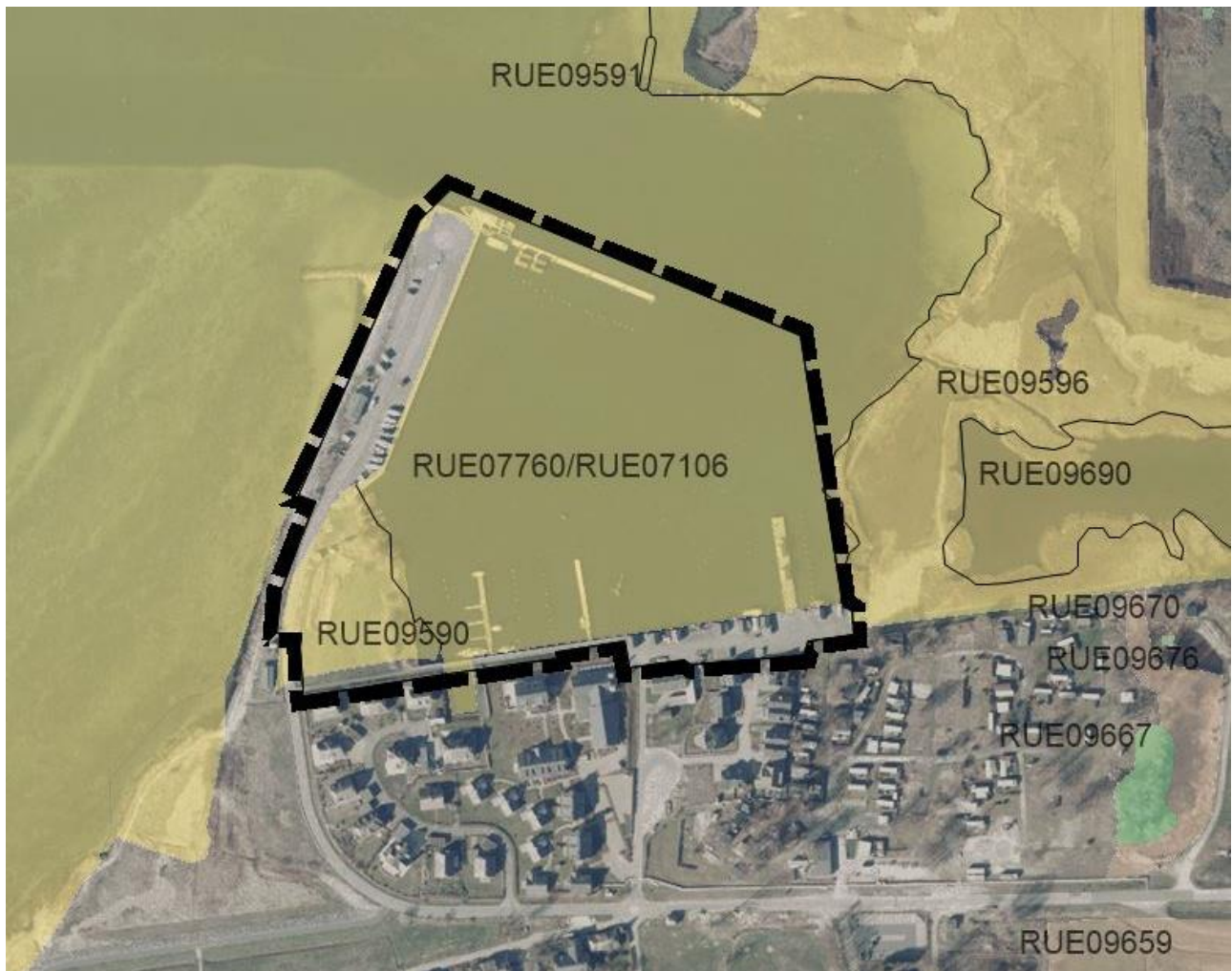


Abbildung 14: Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope im Umfeld des Plangebietes. Quelle: geändert nach Umweltkartenportal M-V. Die in der Abbildung dargestellten gesetzlich geschützten Biotope entsprechen nicht den Kartierten.

Tabelle: Baumliste (S- geschützt nach örtlicher Baumschutzsatzung, § - gesch. nach § 18 NatSchAG M-V)

Nr.	Baumart	Krone in m	StU in cm	Schutzsta- tus	Bemerkungen
1	<i>Betula pendula</i> (Hänge-Birke)	6	150/5	S, §	
2	<i>Betula pendula</i> (Hänge-Birke)	6	80/2	S	
3	<i>Betula pendula</i> (Hänge-Birke)	4	55	S	
4	<i>Betula pendula</i> (Hänge-Birke)	4	70/2	S	
5	<i>Betula pendula</i> (Hänge-Birke)	3	70/2	S	
6	<i>Betula pendula</i> (Hänge-Birke)	4	55/2	S	
7	<i>Betula pendula</i> (Hänge-Birke)	3	40		
8	<i>Betula pendula</i> (Hänge-Birke)	2	20		
9	<i>Salix spec.</i> (Weide)	10	300/4	S, §	
10	<i>Salix spec.</i> (Weide)	5	65/2	S	
11	<i>Salix spec.</i> (Weide)	8	80/2	S	
12	<i>Salix spec.</i> (Weide)	4	50/3	S	
13	<i>Betula pendula</i> (Hänge-Birke)	3	35		
14	<i>Salix spec.</i> (Weide)	3	40/2		

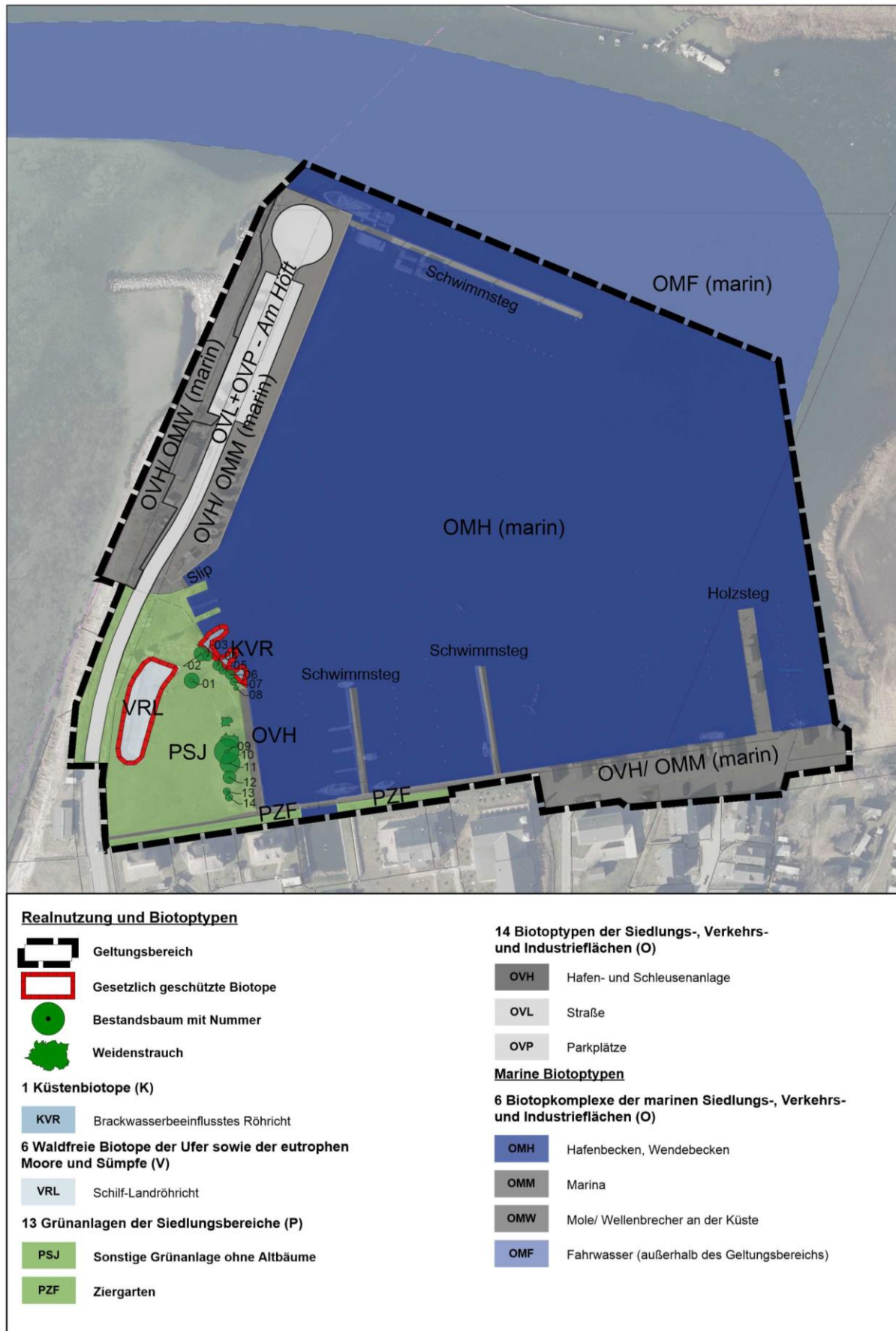


Abbildung 15: Darstellung der Biotoptypen innerhalb des Plangebietes und der Fahrrinne (außerhalb). Maßstablos.

Fauna

Im Zuge der Kartierung am 24.03.2020 erfolgte eine breite Habitatansprache, um das faunistische Potenzial der Fläche abschätzen zu können. Unter den terrestrischen Biotoptypen besitzen die Gehölz- und Röhrichtflächen einen gewissen ökologischen Wert. Das Hafenbecken ist grundsätzlich als Laichgewässer für verschiedene heimische Fische geeignet.

Vögel:

Im Rahmen der Kartierung im März 2020 konnten mehrere heimische Vögel beobachtet werden. Die Unterscheidung der Vogelarten erfolgte anhand der spezifischen Lautäußerungen sowie durch Sichtbeobachtungen. Brutnachweise konnten keine erbracht werden. Die Beobachtungen konzentrierten sich auf die Gehölzbestände der Grünfläche im Südwesten (siehe Abbildungen 16 und 17). Dort wurden neben zwei Amseln (*Turdus merula*) auch mehrere Bachstelzen (*Motacilla alba*) beobachtet. Es ist davon auszugehen, dass die Gehölze sowie das dortige Röhricht als Singwarten oder zur Materialbeschaffung für den Nestbau genutzt werden. Zudem stellt die gemähte Rasenfläche ein geeignetes Nahrungshabitat dar. Röhrichte oder Weidengebüsche werden von Bachstelzen oft als Gemeinschaftsschlafplätze genutzt. Die Gewässernähe steigert dabei die Attraktivität des Standortes für die Bachstelze. In den Gehölzen konnten keine Gelege der Amsel festgestellt werden, die Brut beginnt, ähnlich wie bei der Bachstelze, ab April.



Abbildung 16: Birkenreihe auf der Grünfläche.



Abbildung 17: Weidenreihe auf der Grünfläche.

An der südlichen Kaimauer wurde ein Eisvogel (*Alcedo atthis*) beobachtet. Es wird davon ausgegangen, dass das Hafenbecken als Nahrungshabitat dient. Hafenbecken, Bodden und Strelasund stellen oft Laichhabitate für die heimische Fischfauna da, infolgedessen findet der Eisvogel in den Jungfischen ein reiches Nahrungsangebot. Eine Brut an der Spundwand wird aufgrund der technischen Art und der Störungsintensität der Anlage ausgeschlossen.

Laut *Kartenportal Umwelt M-V* wurden im MTBQ des Plangebietes Brutpaare folgender Vogelarten verzeichnet:

- Kranich (2 Brutpaare, Zeitraum 2008 bis 2016)
- Wiesenweihe (1 Brutpaar, 2012)

Brutplätze der Wiesenweihe und des Kranichs innerhalb des MTBQ werden in den naturnäheren Bereichen außerhalb des Plangebietes erwartet. Der störungsreiche Hafen Gagers ist auch aufgrund der Habitatausstattung ungeeignet für die beiden Arten.

Das Hafenbecken ist lt. Kartenportal Umwelt M-V ein Wasserrastgebiet der Stufe 4 und hat demnach eine außerordentlich hohe Bedeutung für Zugvögel. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand muss den Darstellungen des Kartenportals widersprochen werden. Da es sich um ein regelmäßig genutztes Hafenbecken mit den entsprechenden Störwirkungen handelt, ist hier von einer starken Vergrämungswirkung auszugehen. Dasselbe gilt für das Fahrwasser nördlich des Plangebietes. Die ausgedehnten Röhrichflächen östlich des Hafens sind lt. der Darstellung des Kartenportals ein Wasserrastgebiet der Stufe 2.

Fische

In den Jahren 2000 bis 2002 wurden südlich des Halbinsel Zicker, also etwa 3 km südwestlich des Plangebietes folgende Fische mit Stellnetzen nachgewiesen:

- Blei (*Abramis brama*)
- Güster (*Blicca bjoerkna*)
- Hecht (*Esox lucius*)
- Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernua*)
- Flussbarsch (*Perca fluviatilis*)
- Flunder (*Platichthys flesus*)
- Plötze (*Rutilus rutilus*)

Hafengewässer an den Bodden und am Strelasund stellen trotz ihrer technischen Funktion oft Lebensräume und sogar Laichhabitate für Fische dar. So ist zum Beispiel der Stralsunder Hafen ein bekanntes Laichgewässer für den Zander (*Sander lucioperca*). Auch der Hafen des Plangebietes stellt ein geeignetes Laichgewässer für verschiedene Fischarten wie z.B. den Zander aber auch für den Flussbarsch (*Perca fluviatilis*) dar. Im Rahmen der Kartierung konnte ein Schwarm von Jungfischen beobachtet werden, wobei es sich vermutlich um Plötzen (*Rutilus rutilus*) handelte (s. Abbildung 18).



Abbildung 18: Jungfischschwarm (vermutlich Plötzen) an der südlichen Kaimauer.

Reptilien

Für Reptilien ist der Standort ungeeignet, da es zwar exponierte Sonnenplätze gibt, aber lockerbodige Fortpflanzungshabitate und Versteckmöglichkeiten gänzlich fehlen. Laut den Verbreitungskarten des LUNG und BfN gibt es keine Reptilienvorkommen im Plangebiet.

Amphibien:

Der Standort ist für Amphibien weitgehend ungeeignet, da potenzielle Laichhabitate in Form von wasserbeeinflussten Röhrichten im Plangebiet direkt am Bodden liegen und somit nicht fischfrei sind. Letzte Amphibienfunde im MTB/16 gab es lt. LUNG im Jahr 2006:

- Grünfrosch (*Pelophylax* indet.)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*)

Der *Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands* der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. macht für den MTBQ zusätzlich folgende Angaben für den Zeitraum 2000 bis 2018:

- Grasfrosch (*Rana temporaria*)
- Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Springfrosch (*Rana dalmatina*)

Insekten

Die Auswertung des Kartenportals Umwelt M-V ergab keine Vorkommen für das Plangebiet. Das Fehlen blütenreicher Wiesen und Weiden oder anderer wertvoller Habitatstrukturen machen nennenswerte Insektenbestände zudem unwahrscheinlich.

Säugetiere

Wildlebende Säugetiere können sowohl aufgrund der innerörtlichen Lage als auch der technischen Ausprägung der Anlage ausgeschlossen werden. Als mangelt an Nahrungshabitaten und Versteckmöglichkeiten. Der Fischotter ist im Umfeld des Geltungsbereichs nachgewiesen. Die befestigten Ufer des Hafens bieten keinen Lebensraum. Ein Durchschwimmen des Hafenbeckens durch die Art ist möglich.

Fledermäuse

Aufgrund fehlender Habitatbäume und –gebäude kann ein Vorkommen von Fledermäusen grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Gebäude im Plangebiet unterliegen einer regelmäßigen, vergrämden Nutzung und bieten aufgrund ihrer Struktur und geringen Größe keine erkennbaren Versteckmöglichkeiten.

Laut der Verbreitungskarten des *Landesfachausschusses für Fledermausschutz und Forschung* gibt es im MTBQ des Plangebietes Vorkommen Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*). Grundsätzlich stellen die Verbreitungskarten kein sicheres Ausschlusskriterium dar.

Biologische Vielfalt

Als technische Anlage mit hohem Versiegelungsgrad ist die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebietes als eher gering einzustufen.

Ökologisch wertvollere Bereiche innerhalb des Plangebietes sind die Röhrichtflächen und das Hafenbecken. Direkt östlich an das Plangebiet grenzt zudem ein größerer nach § 20 NatschAG M-V geschützter Röhrichtbestand an. Es ist davon auszugehen, dass dieser Bereich einer Vielzahl von Vögeln als Lebensraum dient. Auch die Röhrichtbestände innerhalb des Geltungsbereichs sind gesetzlich geschützt, besitzen jedoch aufgrund ihrer vergleichsweise geringen Größe, der Störungseinflüsse und der Lage eine eher geringe ökologische Funktion.

Landschaft

Das Plangebiet gehört zur Großlandschaft *Insel- und Boddenland* und liegt innerhalb der beiden Landschaftsbildräume *Groß Zicker* (Nr. III 7 - 4) im Westen und *Wiesenniederung zwischen Middelhagen und Klein Zicker* (Nr. III 7 - 3) im Osten. Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der Landschaftspotenziale wurde die Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Die vom Vorhaben betroffenen Landschaftsbildräume werden beide einer sehr hohen Schutzwürdigkeit zugeordnet. Vom Hafen Gager bietet sich über die Hagensche Wiek ein ungestörter Ausblick nach Norden auf die Halbinsel Reddevitz (s. Abbildung 19). Auch der Blick von Reddevitz auf den Großen Zicker und Gager ist sehr reizvoll (s. Abbildung 20). Besonderheiten sind die stark gebuchtete Küstenlinie sowie verschiedene zum Teil prägnante Erhebungen oder Aussichtspunkte, von denen man das durch die niedrige Bebauung weitgehend störungsfreie Landschaftsbild in seiner Gesamtheit genießen kann. Die Landschaft gilt als einzigartiges Zusammenspiel natürlicher Verhältnisse und anthropogener Nutzungen, die sich einerseits in naturbelassenen Uferbereichen und andererseits in einer oftmals extensiv bewirtschafteten Kulturlandschaft zeigen.

Der Anblick auf das Plangebiet ist geprägt von den Zickerschen Bergen, dem Hafenort Gager und den Masten der (im Regelfall ab Frühling zahlreich vorhandenen) Segelboote. Das Landschaftsbild ist sowohl im Plangebiet selbst, als auch in der gesamten Umgebung als sehr empfindlich zu bewerten.



Abbildung 19: Blick vom Molenkopf auf die Halbinsel Reddevitz und den Ort Middelhagen.



Abbildung 20: Blick von Middelhagen im Nordosten auf den Hafen Gager.

Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung

Die naturorientierte touristische Nutzung auf dem Zickerschen Höft (Radfahren, Wandern) ist Zeugnis der Luftqualität und der lärm- und störungsfreien Umwelt. Die Nähe zur Ostsee bzw. zum Bodden sorgt für einen regelmäßigen Frischluftaustausch. Das Biosphärenreservat regelt eine nachhaltige Nutzung der Kulturlandschaft. In diesem Zusammenhang ist das Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit als *sehr empfindlich* zu bewerten, da Menschen das Plangebiet und die Umgebung aufsuchen, um sich zu erholen.

Auch wenn der Hafen an sich eine technische Anlage darstellt und einer entsprechenden Nutzung unterliegt, ist er Bestandteil der erholungsorientierten touristischen Nutzung. Der Molenkopf ermöglicht es, die vielfältige Landschaft wahrzunehmen, was den Erholungswert und die Aufenthaltsqualität im Plangebiet steigert.

Kultur- und sonstige Sachgüter, kulturelles Erbe

Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- oder Sachgüter vorhanden.

Störfallbetriebe

Der nächste Störfallbetrieb liegt lt. Kartenportal Umwelt M-V in Sellin, etwa 7 km vom Plangebiet entfernt.

4.4.2.) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Hauptplanungsmerkmale sind der Errichtung des Hafengebäudes und der Stellplätze sowie die Verlegung zweier Schwimmstege. Ziel ist dabei eine Sortierung der touristischen und betrieblichen Hafennutzung in jeweils eigene Bereiche.

Die Umsetzung der Planung bringt folgende prognostizierbare Umweltauswirkungen mit sich:

Anlagebedingt ändert sich vor allem die Erscheinung des Hafens durch die nach Nutzung differenzierten Bereiche. Dazu wird der Hafen in die Sondergebiete „Hafengebiet-1“ und „Hafengebiet-2“ unterteilt.

Hafengebiet-1 dient dabei in erster Linie der touristischen Nutzung des Hafens. Das markanteste Planungsmerkmal ist dabei die Errichtung des neuen Hafengebäudes mit Gastronomie. Das Gebäude soll relativ exponiert auf dem Molenkopf errichtet werden. Die Grundflächenzahl von 0,8 lässt einen nutzungstypischen hohen Versiegelungsgrad zu, die maximale Firsthöhe beläuft sich auf 11 m NHN. Aufgrund der Überflutungsgefährdung am geplanten Standort sind Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten im Sinne des § 9 Abs. 5 Nr.1 und Abs. 6 erforderlich. Zu diesem Zweck ist die Oberkante der Erdgeschossfußböden auf eine Höhe von mindestens 2,60 m NHN zu legen, weswegen die eigentliche Gebäudehöhe lediglich 8,40 m beträgt. Das Baufenster befindet sich auf einer bereits versiegelten Fläche.

Der andere Teilbereich des Hafengebietes-1 liegt im Süden auf der Grünfläche. Dort sollen bis zu 30 Stellplätze untergebracht werden. Entsprechend der GRZ 0,8 können auf der 1.538 m² großen Fläche bis zu 1.230 m² versiegelt werden. Da die Fläche in einem überflutungsgefährdeten Bereich liegt, ist auch dieser Teilbereich des Sondergebietes auf eine Höhe von mindestens 2,60 m NHN aufzuschütten. Die dafür vorgesehene Fläche grenzt an die Röhrichtfläche der alten Querfahranlage.

Das Sondergebiet „Hafengebiet-2“ beschränkt sich auf die Standorte der bestehenden Fischerhütten. Durch die Planung soll die Bestandssituation auf der südlichen Kaimauer erhalten werden, sodass dieser Bereich für die betriebliche Nutzung der Fischer vorgesehen ist. Baufenster und Maß der baulichen Nutzungen (GRZ 1,0) ermöglichen an dieser Stelle eine bestandsorientierte Gebäudeentwicklung.

Eine weitere Veränderung ergibt sich aus der Verlegung der Schwimmstege. Diese sind Bestandteil der Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Schwimmsteg“. Entsprechend der *HZE marin* stellen ortsfeste schwimmende Einrichtungen einen dauerhaften Eingriff dar. Infolge des Eingriffs ist mit Veränderungen im Lichthaushalt sowie mit biotopfremden Einträgen zu rechnen. An den vorherigen Standorten der Schwimmstege ist mit einer vollständigen Regeneration der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu rechnen.

In Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Hafenbereich“ ist lediglich eingeschränkter Verkehr mit spezieller Berechtigung zulässig. An diesen Stellen ist entsprechend der Bestandssituation und infolge des geplanten betrieblichen Verkehrs mit einem hohen Versiegelungsgrad zu rechnen.

Betriebsbedingt wird infolge der baurechtlichen Entwicklung der Kraftverkehr auf der Mole eingeschränkt. Um die Aufenthaltsqualität der Mole und damit die Attraktivität des Hafens zu verbessern, wird die öffentliche Straße südlich des geplanten Hafengebäudes mit einem Wendehammer für PKWs beendet. Die Kaiflächen sowie der nördliche Molenabschnitt sollen nur eingeschränkt mit spezifischer Berechtigung befahren werden können.

Entsprechend der geplanten Nutzung sind Störwirkungen der Sportboothäfen (vgl. Anlage 5, HZE 2018) sowie der Gastronomie zu erwarten. Die Störwirkung unterteilt sich dabei in zwei Wirkbereiche: 50 m und 200 m. Dabei wird die voraussichtliche Wirkung von bestehenden Störwirkungen des Hafens überlagert (siehe Anlage 6). Auch die Art der zu erwartenden Störungen bleibt – bis auf den Gastronomiebetrieb – gleich:

- An- und Abreiseverkehr von Besuchern und Hafennutzern,
- sportboothafentypische Geräusche (Reparaturlärm, windinduzierte Geräusche)
- Ver- und Entsorgungsverkehr
- Licht
- Geruchs- und Lärmwirkung des Gastronomiebetriebes

Betriebsbedingt legen Sportboote in Zukunft an den Schwimmstegen an der Ostseite der Mole an. Die südliche Kaimauer steht Dienstschiffen zur Verfügung. Erhebliche Veränderungen entstehen in diesem Zusammenhang lediglich durch den neuen Standort der Schwimmstege. Mit einer Veränderung des Fahrwassers ist infolgedessen nicht zu rechnen.

Baubedingt sind durch Baumaßnahmen temporäre Auswirkungen u.a. durch Baustellenlärm und erhöhten (Schwerlast-)Verkehr zu erwarten. Die Errichtung der zulässigen Stellplätze sowie die dazugehörigen Erdarbeiten stellen einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Bei allgemein sachgerechter Ausführung (z.B. Einhaltung artenschutzrechtlicher Verbotszeiten, fachgerechter Umgang mit Oberboden, etc.) ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Auch die baubedingten Auswirkungen der Errichtung der Schwimmstege sind aufgrund des geringen Umfangs der Baumaßnahme als unerheblich in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu bewerten. Ramnungen, bei der Errichtung des Gastronomiebetriebes oder der Neuansordnungen der Schwimmstege, sind nicht vorgesehen.

Nachfolgende Wirkungen können angenommen werden:

- Auftragung von Boden und andere Erdbewegungen,
- temporäre Beanspruchung von Flächen im Arbeitsbereich (Arbeitsstreifen, Lagerung von Baumaterial und Erdaushub),
- Bodenverdichtung (Schwerlastverkehr), Entfernung von Vegetation und den Baubetrieb störenden Strukturen im Arbeitsbereich und ein damit einhergehender Verlust an Habitatstrukturen,
- mit Rodungsarbeiten verbundene Lärmwirkung
- temporäre Lärm- und Lichtemissionen durch den Baustellenbetrieb,
- temporäre optische Störung durch den Baustellenbetrieb
- erhöhter Schwerlastverkehr (Anlieferung),
- temporäre Schadstoffemission durch den Baustellenbetrieb und mögliche Havarien.

Boden

Im Zuge der Planung können insgesamt bis zu 1.980 m² Boden neu versiegelt werden. Den Großteil der möglichen Neuversiegelung nehmen die Sondergebiete mit 1.582 m² ein, hier insbesondere die geplanten Stellplätze auf der Grünfläche. An dieser Stelle ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu rechnen. Sonstige Überbauungen finden auf bereits versiegelten Flächen statt und wirken sich nicht auf das Schutzgut Boden aus. Im Zuge der Arbeiten kann es zu Bodenaufschüttungen kommen.

Die Schwimmstege werden entsprechend der *HzE marin* zwar als Bauwerk, aber nicht als Überbauung oder Versiegelung betrachtet.

Bei der Umsetzung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu berücksichtigen. Danach haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u. ä.) sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Fläche

Dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird mit der Verwendung einer anthropogen überprägten und bereits erschlossenen Fläche entsprochen. Die Fläche unterliegt bereits der geplanten Nutzungsart, es ist lediglich eine touristische sowie betriebliche Aufwertung des Hafens geplant. Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Wasser

Nach Fertigstellung der Planung wird Niederschlagswasser wie bisher in das Hafenbecken eingeleitet bzw. vor Ort versickert. Veränderungen in diesem Zusammenhang, welche sich negativ auf das Grundwasser auswirken können, sind schon allein aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Im Zuge der Planung ändert sich mit der Verlegung der Standorte der Schwimmstege die Gestalt des Hafenbeckens. Infolge der Umverlegung kann sich zum einen der Naturhaushalt am alten Standort an der südlichen Kaimauer regenerieren. Zum anderen kommt es jedoch zu einer entsprechenden Verschattung des Wasserkörpers am neuen Standort. An den bestehenden Schwimmstegen wurden Jungfische (vermutlich Plötze, siehe Abbildung 19) gesichtet. Hier ernähren sie sich von Algen die an den Stegen wachsen. Eine derartige Habitatentwicklung ist auch am neuen Stegstandort möglich, wobei hier die mögliche Fläche für Algenbewuchs und damit das mögliche Nahrungsangebot größer ist.

Der Teil der Grünfläche, welcher nicht als Stellplatz versiegelt wird, dient in Zukunft weiterhin als Überflutungsfläche. Dementsprechend wurde eine baurechtliche Festsetzung getroffen. Der Bereich ist in Zukunft von Bebauung freizuhalten.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizölanlage) ist gem. § 20 Abs. 1 des Landeswassergesetzes M-V der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen anzuzeigen. Das Vorhaben sieht insgesamt keine Veränderungen vor, welche den derzeitigen Zustand des Schutzgutes Wasser erheblich beeinträchtigen könnten.

Wasserrahmenrichtlinie

Negative Auswirkungen auf den Greifwalder Bodden als Wasserkörper der WRRL sind nicht zu erwarten, da es im Zuge des Vorhabens weder zu einer Nutzungsänderung, noch zu erheblichen höheren chemischen oder stofflichen Einträgen kommt. Die Errichtung eines Gastronomiebetriebes auf der Mole stellt keinen Konflikt mit den Zielen der WRRL dar.

Klima/ Luft

Die zusätzliche Überbauung im Plangebiet besitzt nicht das Potenzial mikro- oder makroklimatische Veränderungen herbeizuführen. Aufgrund der Küstenlage besitzt das Plangebiet eine äußerst geringe Empfindlichkeit in Bezug auf das Schutzgut. Das geplante Hafengebäude besitzt keinerlei Barrierewirkung oder behindert in andersartiger Weise die Windzirkulation. Es ist lediglich lokal mit gastronomietypischen Gerüchen zu rechnen, welche in Anbetracht der touristischen Prägung des Standorts jedoch nicht zwangsläufig als negativ zu bewerten sind.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation wie z.B. durch veränderte Windzirkulation/ Kanalisierung der Winde oder übermäßige Beschattung angrenzender Nutzungen sind nicht abzusehen. Das Vorhaben wird als nicht geeignet eingeschätzt, die allgemein günstige lokalklimatische Situation zu beeinträchtigen.

Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet, weshalb in den baulichen Anlagen

auf eine sichere Mindesthöhe von 2,60 m NHN gebaut werden sollen (siehe TF III.1). Das Vorhaben ist in Anbetracht der Größe, der Lage und der geplanten Nutzungen nicht geeignet, sich negativ auf das Klima auszuwirken und somit den Klimawandel zu verstärken.

Pflanzen/ Tiere

Biotope/ Pflanzen

Biotopveränderungen im Rahmen des Vorhabens finden lediglich auf der südwestlichen Grünfläche statt. Teile der Fläche sollen in Zukunft für einen Parkplatz genutzt werden, was auch die Entfernung mehrerer Gehölze mit sich bringt. Durch die Maßnahme wird die Biotopfunktion in diesem Bereich eingeschränkt, da Vögel die Gehölze nicht mehr nutzen können. Die Birken wenige Meter weiter nördlich können weiterhin genutzt werden.

Der geplante Parkplatz des SO „Hafebereich-1“ grenzt unmittelbar an das nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Landröhricht auf der alten Querfahranlage. Beeinträchtigende Störwirkungen sind an dieser Stelle nur während der Bauphase zu erwarten. Artenschutzrechtliche Konflikte können bereits durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden. Des Weiteren steht die Festsetzung der umliegenden Flächen als Grünland bzw. Überflutungsfläche nicht im Konflikt mit den gesetzlich geschützten Biotopen.

Weiterhin ist es nach den Darstellungen des Bebauungsplans möglich, die Privatgartenbereiche an der südlichen Kaimauer in Zukunft zu Erschließungs- und Überflutungsschutzzwecken baulich zu entwickeln, was eine mögliche Versiegelung dieser Flächen einschließt. Von den Flächen geht kein ökologischer Wert aus.

Tiere

Im Fall der Jungfische, welche an den Schwimmstegen gesichtet wurden ist davon auszugehen, dass sich ähnliche Habitatstrukturen an den neuen Standorten der Schwimmstege entwickeln, sodass die Lebensraumfunktion des Hafenbeckens auch nach Fertigstellung der Planung erhalten bleibt.

Die südliche Kaimauer bleibt im Zuge der Planung erhalten, sodass sie weiterhin als Jagdansitz für den gesichteten Eisvogel dient. Es sind dieselben hafen- und tourismusbedingten Störwirkungen wie in der Bestandssituation zu erwarten.

Veränderte negative Auswirkungen auf die umliegenden Rastgebiete sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. In diesem Zusammenhang sind die bestehenden Störwirkungen des Hafens zu beachten, welche bereits jetzt eine störende Wirkung auf die Rastgebiete ausüben. In Anlage 6 ist eine Darstellung der voraussichtlichen Störwirkungen ersichtlich.

Für eine vertiefte Ausführung in Bezug auf den Artenschutz nach § 44 BNatSchG siehe Anlage 1.

Landschaft

Der Hafen Gager ist vom gesamten Reddevitzer Höft aus gut einsehbar. Der Bau des Hafengebäudes am Molenkopf stellt aufgrund der exponierten Lage am Greifswalder Bodden einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Abgemildert wird der Einfluss auf das Landschaftsbild durch den Umstand, dass die Errichtung des Gebäudes mit der Ortslage im Hintergrund stattfindet und das bereits jetzt infolge der Hafennutzung mit den Masten anliegender Segelboote zu rechnen ist, welche ebenfalls in die Landschaft ragen. Das Gebäude stünde demnach nicht in einer unberührten Landschaft, sondern im siedlungsnahen Bereich und wird zusätzlich durch die Masten abgeschirmt.

Die maximale Firsthöhe beläuft sich auf 11 m NHN bei einer Gebäudehöhe von maximal 8,40 m. Um den Eingriff in das Schutzgut zu minimieren sind regionaltypische Bauweisen und Materialien, also beispielsweise Rohrdach, zu verwenden. So wird das Hafengebäude zwar als exponiert wahrgenommen, bildet jedoch eine Einheit mit der Bebauung der Ortslage.

Mensch/ menschliche Gesundheit/ Bevölkerung

Durch den Bau der Stellplätze entfallen Teile einer Fläche, welche der Erholungsnutzung dienen. Gleichzeitig ist es Ziel des Vorhabens, die Aufenthaltsqualität des Hafens und damit seine touristische Anziehungskraft zu verbessern. Dies geschieht durch die Gestaltung eines einheitlichen Rundweges, der Schaffung von Sitzmöglichkeit, dem weitgehenden Ausschluss von Kraftverkehr auf der Mole und der Etablierung eines Gastronomiebetriebes. Durch diese Maßnahmen soll die Erholungsfunktion im Hafen Gager gesteigert werden.

Direkte negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Durch die Nähe zum Bodden ist keinerlei Hitzestress zu erwarten. Die Planung wirkt sich somit nicht erheblich auf das Schutzgut aus. Vielmehr ist das Vorhaben für den Menschen positiv zu bewerten, da es dem Tourismus und der Erholung dient.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Schützenswerte Kultur- oder Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Störfallbetriebe

Die Planung weist die Fläche Hafengebiet aus, eine Ansiedlung von Störfallbetrieben gemäß der 12. BImSchV ist demnach nicht vorgesehen.

Wechselwirkungen

Im Zuge der Umsetzung der Planung wird zusätzlicher Boden versiegelt, welcher in Folge der Planumsetzung nicht mehr für die Erholungsnutzung zur Verfügung steht. Weiterhin entfällt die Habitatfunktion verschiedener Gehölze, welche im Zuge der Versiegelung entfernt werden müssen. Der Bereich weist keinen besonderen ökologisch wertvollen Bereich auf, dient jedoch zumindest als Ansitz- und Singwarte für z.B. Amsel und Bachstelze. Da die Gehölzreihe weiter nördlich im Zuge des Vorhabens nicht verloren geht, geht die Habitatfunktion im Plangebiet nicht vollständig verloren.

Die Umverlegung der Schwimmstege dient in erster Linie der Sortierung der Nutzungen im Hafen. Sie bringt jedoch eine Veränderung des Hafenbeckens als Lebensraum mit sich, infolge dessen sich der bisherige Standort regenerieren kann. Es ist zu erwarten, dass am neuen Standort ähnliche Habitatbedingungen herrschen.

4.4.3.) Eingriffsermittlung*Flächige Eingriffe*

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß BNatSchG und NatSchAG M-V zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen. Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist im Falle von Bebauungsplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Der Eingriffsermittlung liegt eine aktuelle Kartierung (März 2020) gemäß *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern* (2013) zugrunde. Die Eingriffsermittlung erfolgt nach den *Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern* (HzE 2018).

Biotopbeseitigung bzw. -veränderung mit Funktionsverlust (unmittelbare Wirkungen)

Überbauungen bringen den Funktionsverlust der betroffenen Biotope mit sich. Der Funktionsverlust kann durch die Beseitigung oder die Veränderung der Biotope ausgelöst werden. Ausschlaggebend ist, dass die Funktion des Ausgangsbiotops frühestens mit Baubeginn, spätestens nach Fertigstellung der Planung nicht mehr vorhanden ist. Dabei hat auch die Lage der betroffenen Biotoptypen einen Einfluss auf den Funktionsverlust. Der Biotopwert der jeweiligen Biotope ist Anlage 4 der HzE (2018) zu entnehmen. Der Lagefaktor wird nach HzE (dort Punkt 2.2) wie folgt ermittelt:

Tabelle: Herleitung des Lagefaktors nach HzE (2018).

Lage des Eingriffsvorhabens	Lagefaktor
< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	0,75
100 m bis 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,00
> 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,25
Innerhalb von Natura 2000-Gebiet, Biosphärenreservat, LSG, Küsten- und Gewässerschutzstreifen, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3(1200-2399 ha)	1,25
Innerhalb von NSG, Nationalpark, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4 (> 2400 ha)	1,50
*Als Störquellen sind zu betrachten: Siedlungsbereiche, B-Plangebiete, alle Straßen und vollversiegelte ländliche Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen und Windparks	

Durch die Errichtung der Stellplätze geht stellenweise die Biotopfunktion der Grünfläche im Plangebiet auf 1.266 qm (entspricht 80% der Flächengröße) verloren. Der Lagefaktor für die Fläche beträgt 1,0. Das Plangebiet liegt zwar innerhalb eines Biosphärenreservates (Lagefaktor 1,25), da es sich jedoch um einen Hafen und damit um eine Störquelle handelt, wird der Lagefaktor um den Wert 0,25 reduziert. Für die Grünfläche (Wertstufe 1) wird der durchschnittliche Biotopwert 1,5 verwendet. Für Flächen mit der Wertstufe 0, wie die Ziergärten, wird der Biotopwert aus 1 abzüglich des Versiegelungsgrades berechnet. Bei einem äußerst geringen Versiegelungsgrad wie 10% (also 0,1 als Faktor), entspricht der Biotopwert 0,9.

Die zu überbauenden Bereiche der Hafenfläche und der dazugehörigen Verkehrsflächen (Straße, Parkplätze) sind bereits im Bestand vollständig versiegelt, sodass der entsprechende Biotopwert auf 0 fällt. In diesen Bereichen ist mit keinem Verlust von Biotopfunktionen durch die Umsetzung der Planung zu rechnen.

Tabelle: Biotopbeseitigung bzw. -veränderung mit Funktionsverlust

Biotoptyp	Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Flächen des betroffenen Biototyps (m²)	Biotopwert	Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalente (EFÄ)
Ziergarten (PZF)	13.8.4	362	0,9	1,0	326
Sonstige Grünfläche ohne Altbäume (PSJ)	13.10.2	1.266	1,5	1,0	1.899
Gesamt:		2.409			2.225

Durch den Eingriff entstehen infolge von Biotopbeseitigungen bzw. -veränderungen Funktionsverluste in Höhe von **2.225 EFÄ**.

Beeinträchtigung von Biotopen und deren Funktion (mittelbare Wirkungen)

Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können Eingriffe im Umfeld des Plangebietes Biotope mittelbar beeinträchtigen (Funktionsbeeinträchtigung). Dabei sind gesetzlich geschützte Biotope oder Biototypen ab einer Wertstufe 3, welche mittelbar beeinträchtigt werden, bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu berücksichtigen. Da die Funktionsbeeinträchtigung mit der Entfernung vom Eingriffsort abnimmt, werden zwei Wirkzonen unterschieden, denen als Maß der Funktionsbeeinträchtigung ein Wirkfaktor zugeordnet wird. Die räumliche Ausdehnung der Wirkzonen hängt vom Eingriffstyp ab. Im Fall des Vorhabens handelt es sich um den Eingriffstyp „Sportboothäfen“ (siehe Anlage 5, HzE 2018) mit den Wirkungsbereichen I (50 m, Wirkfaktor 0,5) und II (200 m, Wirkfaktor 0,15). Dieselben Störwirkungen werden für den Bestand angenommen. Die Wirkungsbereiche werden in **Anlage 6** kartografisch dargestellt.

Nach Umsetzung der Planung besteht keine erhöhte Störwirkung, sodass die zu erwartenden Biotopbeeinträchtigungen denen des Bestandes entsprechen. Die Ergänzung des Hafens durch einen Gastronomiebetrieb stellt zwar eine zusätzliche Art der Störungswirkung dar, jedoch bleibt der Umfang der Störung der gleiche wie im Bestand. Auch durch die neuen Schwimmstegstandorte und die Stellplätze auf der Grünfläche werden von bestehenden Störwirkungen überlagert.

In Anlage 6 ist ersichtlich, dass sich die Störwirkung des Bestandes und der Planung decken. Dabei wurde davon ausgegangen, dass auch das Hafenbecken aufgrund des Schiffsverkehrs eine Störquelle darstellt. Es ist zu beachten, dass der Biotopschutz nach *Karten-Portal Umwelt M-V* nicht den kartierten Biotoptypen bzw. dem aktuellen Stand des Biotopschutzes nach § 20 NatSchAG MV entspricht (siehe Kapitel: 4.4.1.6: „Nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope“).

Beeinträchtigung durch Versiegelung und Überbauung

Die Überbauung und Versiegelung von Biotopen führt zu weiteren Beeinträchtigungen insbesondere der abiotischen Schutzgüter, so dass zusätzliche Kompensationsverpflichtungen entstehen. Deshalb wird biotoptypunabhängig die teil-/ vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m² ermittelt und mit einem Zuschlag von 0,2/ 0,5 berücksichtigt. Das Eingriffsflächenäquivalent für Versiegelung bzw. Überbauung wird über die multiplikative Verknüpfung der teil-/vollversiegelten bzw. überbauten Fläche und dem Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung ermittelt.

Versiegelungen sind auf der Grünfläche sowie in den Ziergärten im Süden möglich. Orientiert an den Nachbarflächen und in Hinblick auf das Planungsziel wird in diesem Bereich von einer Vollversiegelung (Zuschlag 0,5) ausgegangen.

Tabelle: Versiegelung und Überbauung

Biotoptyp, Überbauung/ Versiegelung	Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Flächenverbrauch (m ²)	Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]	Eingriffsflächenäquivalente (KFÄ)
Ziergarten (PGZ)	13.8.4	362	0,5	181
Sonstige Grünfläche ohne Altbäume (PSJ)	13.10.2	1.266	0,5	633
		2.409		814

Es ergibt sich ein Eingriff mit Verlust durch Überbauung und Versiegelung in Höhe von **814 EFÄ**.

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs nach HzE 2018

Der multifunktionale Kompensationsbedarf errechnet sich aus der Addition der EFÄ für Biotopbeseitigung/ -veränderung, Funktionsbeeinträchtigung und Versiegelung/ Überbauung.

Tabelle: Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ² EFÄ]	+	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung [m ² EFÄ]	+	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ² EFÄ]	=	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ² EFÄ]
2.225	+	0	+	814	=	3.039

Insgesamt ist ein Eingriff von **3.039 EFÄ** auszugleichen.

Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs

Sind Schutzgutsfunktionen von besonderer Bedeutung betroffen, sind die damit verbundenen Beeinträchtigungen und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen gesondert zu ermitteln. In Anlage 1 der HZE 2018 ist eine solche besondere Schutzgutsfunktion „Landschaftsräume mit Raumkomponenten, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen“, was auf das Plangebiet und dessen Umgebung zutrifft. Die Errichtung des Hafengebäudes in den empfindlichen Landschaftsbildraum um die Ortslage stellt eine Störung dieser Schutzgutsfunktion dar, weshalb eine additive Kompensation erforderlich ist.

Die Kompensation wird in Form einer Eingriffsminderung durchgeführt: Es sind beim Bau des Hafengebäudes regionaltypische Bauweisen und Materialien zu verwenden, z.B. Rohrdach. Durch diese Maßnahme werden die Auswirkungen auf das empfindliche Landschaftsbild minimiert.

Eingriffe in marine Lebensräume

Die Eingriffsermittlung erfolgt nach *Naturschutzrechtliche Behandlung von Eingriffen im Küstenmeer von Mecklenburg-Vorpommern - Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern* (kurz: HZE marin). Um der Dreidimensionalität des Meeres gerecht zu werden, müssen sowohl der Meeresboden als auch der darüberliegende Wasserkörper und die Wasseroberfläche in die Betrachtung einbezogen werden.

Berechnung des Eingriffsflächenäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen (mittelbare und graduelle Eingriffswirkungen, unvollständige Regeneration/ Beeinträchtigungen)

Für einige Eingriffstypen sind im marinen Bereich – als spezifischer Aspekt dauerhaft wirkender Eingriffe – mittelbare, graduelle oder Randeinwirkungen typisch (Funktionsminderung).

Der Bebauungsplan weist 1.565 qm Verkehrsfläche auf dem Wasser für die Anlage von Schwimmstegen aus, davon ist der heutige Bestand von Schwimmstegen von 784 qm abzuziehen (Verlegung), so dass als Eingriffsfläche 781 qm verbleiben. Die Einrichtung der bestehenden Stege wurde 2015 naturschutzfachlich genehmigt (Az: 5.328.12/22); in diesem Zuge wurden die Eingriffe bilanziert und ausgeglichen.

Die Funktionsbeeinträchtigung wird wie folgt ermittelt

Biototyp	Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Flächen des betroffenen Biototyps (m²)	Biotopwert	Wirkfaktor	Eingriffsflächenäquivalente (EFÄ)
Hafenbecken (OMH)	6.2.4	781	1	0,3	234

Der Wirkfaktor wird Tabelle 3 der HZE marin entnommen. Da es sich in diesem Fall um die Veränderung eines im Durchschnitt mehr als 4 m tiefen marinen Biotops durch eine schwimmende Anlage (Schwimmsteg) handelt, beträgt der Wirkfaktor 0,3 - 0,4. Aufgrund der Beweglichkeit und potenziell temporären Natur der Schwimmstege wird der Wirkfaktor 0,3 gewählt

Biotopbeseitigung bzw. -veränderung mit Funktionsverlust (unmittelbare Wirkungen) im marinen Bereich

Für Biotope, die durch einen Eingriff beseitigt oder verändert werden (Funktionsverlust), ergibt sich das Eingriffsflächenäquivalent durch Multiplikation aus der vom Eingriff betroffenen Fläche des Biototyps, dem Biotopwert des Biototyps und dem Lagefaktor. Der Biotopwert ermittelt sich aus der Wertstufe eines Biotops und ist der HZE marin zu entnehmen. Bei der Wertstufe 0 ermit-

telt sich der Biotopwert aus dem Wert 1 abzüglich des Versiegelungsgrades. Der Lagefaktor wird wie folgt ermittelt:

Tabelle: Herleitung des Lagefaktors (marin)

Lage des Eingriffsvorhabens	Lagefaktor
Innerhalb von Natura 2000-Gebiet, Biosphärenreservat, LSG	1,25
Innerhalb von NSG, Nationalpark	1,50

Entsprechend Tabelle 6 beträgt der Lagefaktor im Plangebiet 1,25, da es sich innerhalb eines Biosphärenreservates 1,25 befindet.

Die Überbauung des Molenkopfes (kartiert als „Marina OMM“, siehe Abbildung 16) stellt keinen Eingriff im Sinne der *HZE marin* dar, da keine Teile der Mole verändert werden, welche mit aquatischen Lebensräumen in Verbindung stehen. Die Bebauung des Molenkopfes ist daher als terrestrischer Eingriff im Sinne der *HZE 2018* zu werten.

Durch die Errichtung der Schwimmstege geht die Biotopfunktion der Wasseroberfläche an den entsprechenden Stellen dauerhaft (bzw. bis zum Rückbau) verloren. Schwimmstege gelten im Sinne der *HZE marin* als dauerhafte Bauwerke (Kriterien für befristete Wirkung sind in diesem Fall nicht erfüllt). Dabei ist zu beachten, dass an einer anderen Stelle im Plangebiet Schwimmstege zurückgebaut werden. Von anliegenden Booten ist eine vergleichsweise geringe und temporäre Störwirkung zu erwarten. Zwar führen auch diese zu einer gewissen Verschattung, diese ist jedoch in Anbetracht der fehlenden ortsfesten Gebundenheit sowie der relativ freien Beweglichkeit (auch bei angelegten Booten) zu vernachlässigen.

Der Bebauungsplan weist 1.565 qm Verkehrsfläche auf dem Wasser für die Anlage von Schwimmstegen aus, davon ist der heutige Bestand von Schwimmstegen von 784 qm abzuziehen (Verlegung), so dass als Eingriffsfläche 781 qm verbleiben.

Als Eingriff wird daher lediglich der ortsfeste Schwimmsteg gewertet. Da Hinweise auf eine allzu starke Versiegelung oder Überbauung (hier ist insbesondere der feste Holzsteg zu beachten) des Hafenbeckens fehlen, wird von einem Biotopwert von 0,9 ausgegangen.

Es ist im Zuge des Bebauungsplans nicht geplant, die Gewässertiefen des Hafenbeckens oder der Fahrrinne zu verändern.

Tabelle: Biotopbeseitigung bzw. -veränderung mit Funktionsverlust (marin)

Biotoptyp	Code gem. Schlüssel des Landes M-V	Flächen des betroffenen Biototyps (m²)	Biotopwert	Lagefaktor	Eingriffsflächenäquivalente (EFÄ)
Hafenbecken (OMH)	6.2.4	781	1	1,25	976

Durch den Eingriff entstehen infolge von Biotopbeseitigungen bzw. -veränderungen Funktionsverluste in Höhe von **976 EFÄ**.

Beeinträchtigung durch Versiegelung und Überbauung (marin)

Das Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung wird über die multiplikative Verknüpfung der teil- /vollversiegelten bzw. überbauten Fläche und den Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung ermittelt.

Aus Mangel an Ausführungsunterlagen die als Grundlage für die Bemessung der zu versiegelnden Fläche dienen, wurden die technischen Parameter der Schwimmstege der Marina Neuhof, welche ähnliche Ausmaße besitzen, angenommen.

Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m²	Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung	Eingriffsflächenäquivalente (KFÄ)
---	---	-----------------------------------

	bauung [m ² EFÄ]	
70	0,5	35

Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs nach HzE marin

Der multifunktionale Kompensationsbedarf errechnet sich aus der Addition der EFÄ für Biotopbeseitigung/ -veränderung, Funktionsbeeinträchtigung und Versiegelung/ Überbauung.

Tabelle: Multifunktionaler Kompensationsbedarf

Eingriffsflächen- äquivalent für Bio- top-beseitigung bzw. Biotopverän- derung [m ² EFÄ]	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Funktions- beeinträchtigung [m ² EFÄ]	+	Eingriffsflächen- äquivalent für Teil- /Vollversiegelung bzw. Überbau- ung [m ² EFÄ]	=	Multifunktionaler Kompensations- bedarf [m ² EFÄ]
234	+	976	+	35	=	1.245

Ermittlung des additiven Kompensationsbedarfs (marin)

„Nach der grundlegenden Systematik zur Bewertung von Eingriffen in Mecklenburg-Vorpommern sind bei betroffenen Funktionen von besonderer Bedeutung die damit verbundenen Beeinträchtigungen und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen gesondert zu ermitteln. Dies bedeutet, dass eine additive Kompensation notwendig wird, sofern dies aufgrund der Multifunktionalität der übrigen Kompensationsmaßnahmen nicht bereits gegeben ist. Im marinen Bereich betrifft dies insbesondere

- *Lebensräume im Bestand bedrohter Arten (einschl. der Räume, die bedrohte Tierarten für Wanderungen innerhalb ihres Lebenszyklus benötigen),*
- *natürliche und naturnahe Lebensräume mit ihrer spezifischen Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften (z. B. Windwatte, Riffe),*
- *Landschaftsräume mit Raumkomponenten, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen*
- *Landschaftsräume mit überdurchschnittlicher Ruhe.*

Der additive Kompensationsbedarf ist verbal-argumentativ zu bestimmen und zu begründen.“

– HzE marin (2017)

Für das Vorhaben wäre der dritte Punkt zutreffend, da die Errichtung des Hafengebäudes einen Eingriff in ein empfindliches Landschaftsbild darstellt. Dieser Eingriff wird jedoch bereits in der Eingriffsermittlung nach HzE 2018 (Kapitel 4.4.3.1) berücksichtigt, da es sich in erster Linie um einen Eingriff innerhalb eines terrestrischen Lebensraums handelt.

Eingriffe in den Einzelbaumbestand

Während der Umsetzung der Planung sind voraussichtlich keine Eingriffe in den Einzelbaumbestand notwendig, welche im Sinne der lokalen Baumschutzsatzung bzw. des § 18 NatSchAG M-V kompensationspflichtig sind.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung mangelt es dem Hafen weiterhin an einem Gastronomiebetrieb, worunter auch die Aufenthaltsqualität der Anlage leidet. Infolgedessen bliebe auch die Grünfläche weiterhin unbebaut und die Schwimmstege blieben an ihrer bisherigen Stelle an der südlichen Kaimauer. Der Hafen würde in Zukunft nicht seiner Aufgabe als touristischer Anziehungspunkt gerecht werden.

4.4.4.) Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich negativer

Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf den marinen Bereich

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Ziel ist es, eventuelle unvorhergesehene, nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der routinemäßigen Überwachung durch die Fachbehörden erhebliche nachteilige und unvorhergesehene Umweltauswirkungen den Fachbehörden zur Kenntnis gelangen.

Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sind folgende detaillierte Maßnahmen zu treffen:

- stichprobenartige Ortsbesichtigungen während der Bauphase zur Überwachung der Durchführung und Einhaltung von baubegleitenden Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und Minderung von Eingriffsfolgen (inkl. Maßnahmen zum Schutz von Einzelbäumen und Vegetationsbeständen nach DIN 18920 bzw. RAS LP 4) sowie von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
- Ausgleichspflanzungen sind im Rahmen der Entwicklungspflege auf einen Anwuchserfolg hin zu kontrollieren. In den folgenden Jahren ist der dauerhafte Erhalt der Anpflanzungen im Zuge der Unterhaltungspflege zu prüfen und ggf. durch gärtnerische Maßnahmen zu verbessern.

Durch die Realisierung des Vorhabens werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Umwelt verursacht, sodass besondere Monitoringprogramme zur Entwicklung der Belange von Natur und Umwelt nicht erforderlich sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

V 1 Ökologische Baubegleitung

Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern.

V 2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind die erforderlichen Rodungsarbeiten, Baufeldfreimachungen und der Baubeginn in Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. zu verlegen. So wird vermieden, dass durch einen späteren Baubeginn das laufende Brutgeschäft gestört wird.

V 3 Artenschutzkontrollen bei Arbeiten im Verbotszeitraum

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, ist ein Baustopp bzw. eine Rodungssperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

V 4 Kontrolle von Gebäudequartieren

Um ein Restrisiko für Fledermausquartiere und an Gebäude brütenden Vögeln auszuschließen, sind – sofern zukünftig die Erforderlichkeit von Sanierungsmaßnahmen absehbar wird – die betroffenen Gebäude auf Artenvorkommen durch einen Gutachter zu prüfen. Ggf. sind dann in Abstimmung mit der UNB entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Arten und zum Ausgleich zerstörter Quartiere zu treffen.

Minderungsmaßnahmen

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren sind bei der Errichtung des Hafengebäudes eine regionaltypische Bauweise sowie Materialien zu verwenden. Regionaltypisch wäre z.B. die Verwendung eines Rohrdachs.

Ausgleichsmaßnahmen

Insgesamt wird durch den terrestrischen Eingriff ein Flächenäquivalent von **3.039 EFÄ** verursacht. Der Eingriff kann über eine Realkompensationsfläche oder durch den Erwerb von Ökopunkten ausgeglichen werden. Der Ausgleich hat in der Landschaftszone 1 *Ostseeküstenland* zu erfolgen.

Es wird das Ökokonto BRASOR001 Nutzungsverzicht im Wald (Granitz) vorgeschlagen. Das Ökokonto wird vom Landschaftspflegeverband Rügen geführt.

Die Fällung von vier Bäumen muss mit insgesamt elf Neupflanzungen kompensiert werden. Mindestpflanzqualität ist dabei ein Stammumfang von mindestens 16 bis 18 cm gemessen in 1,0 m Höhe.

Durch den marinen Eingriff entstehen ein Kompensationsbedarf von **1.245 EFÄ**. Auch diese können durch den Erwerb von Ökokontopunkten oder durch gezielte Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Der Ausgleich hat in der Landschaftszone 0b *Arkonasee* zu erfolgen. Geeignet ist beispielsweise das Ökokonto VG-015 "Insel Görnitz" Entwicklung von Salzgrasland auf der Insel Görnitz. (Kontaktdaten zu den Ökokonten siehe www.kompensationsflächen-mv.de)

Alternative Planungsmöglichkeiten

Eine alternative Planungsmöglichkeit ist nicht gegeben, da Hafen Gager als Planungsgegenstand keine Alternative im ortsnahen Zusammenhang besitzt. Das Vorhaben hat explizit die Verbesserung der betrieblichen sowie touristischen Situation zum Ziel.

Innerhalb des Plangebietes sind die Baufenster- und Flächen variabel. Der derzeitige Planstand gründet sein Konzept in der Aufwertung des Hafens für maritime und touristische Nutzer (siehe Kapitel 2.1.).

4.5.) Zusätzliche Angaben

4.5.1.) Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgte verbal argumentativ. Zur Erfassung der floristischen Ausstattung im Plangebiet erfolgte im März 2020 eine flächendeckende Biotoptypenkartierung. Zur Orientierung im Gelände wurden digitale Orthofotos des Plangebietes genutzt. Die Bestandserhebung erfolgte nach der *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen* des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V 2013) und nach *Anleitung für die Kartierung von marinen Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in den Küstengewässern Mecklenburg-Vorpommerns* (LUNG 2011).

Angesichts der umfangreich vorliegenden Unterlagen und der Übersichtlichkeit des Plangebietes traten keine Schwierigkeiten beim Zusammenstellen der Angaben zum Plangebiet auf.

4.6.) Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Hafen Gager“ der Gemeinde Ostseebad Mönchgut beinhaltet drei wesentliche Eingriffe:

- der Bau eines neuen Hafengebäudes mit Gastronomie in einer störungsempfindlichen Landschaft
- die Verlegung des Standortes zweier Schwimmstege für Segelboote,

- sowie die Etablierung eines weitgehend versiegelten Stellplatzes auf einer Grünfläche inkl. Maßnahmen für den Überflutungsschutz.

Andere Maßnahmen, wie die Regulierung des Verkehrs auf der Mole oder die Sicherung der betrieblichen Nutzung an der südlichen Kaimauer dienen ebenfalls der Sortierung der Nutzungen im Plangebiet, sind jedoch nicht in erheblichem Maße umweltrelevant.

Grundsätzlich bleiben das Ausmaß und die Art der Störwirkungen nach Umsetzung der Planung im Vergleich zum Bestand fast gleich. Es findet lediglich eine Ergänzung um einen Gastronomiebetrieb und eine Umlagerung der Nutzungen innerhalb des Plangebietes statt. Eine Ausnahme bildet das Hafengebäude in seiner optischen Wirkung, da es relativ exponiert am Molenkopf steht. Durch die Verwendung regionaltypischer Materialien und wie z.B. Rohrdach sollen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden.

Der Bebauungsplan ist bezüglich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter sowie Mensch als voraussichtlich umweltverträglich einzustufen. Die Umweltverträglichkeit ist an Vermeidungs-, Minderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen geknüpft. Die mit der Planung verbundenen Eingriffe werden durch den Erwerb von Ökokontopunkten in den jeweiligen Landschaftszonen *Ostseeküstenland* für terrestrische und *Arkonasee* für marine Eingriffe ausgeglichen.

Das Vorhaben steht in keiner Wechselwirkung zu anderen Planungen. Das Maß des Eingriffs in die Belange von Natur und Landschaft wurde ermittelt und entsprechende Möglichkeiten zur Kompensation benannt. Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf besonders wertvolle Bestandteile von Natur und Landschaft. Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung, die bestehende Darstellung und die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von geringer Erheblichkeit.

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts sowie gem. § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope oder Geotope werden nicht beeinträchtigt.

Tabelle: Zusammengefasste Umweltauswirkungen des Bebauungsplans

Schutzgut	Beurteilung der Umwelt- auswirkungen	Erheblichkeit der Um- weltauswirkungen durch die Planung	Erheblichkeit nach Minderung / Ausgleich (Maßnahme)
Mensch	positiv	•	•
Pflanzen und Tiere	negativ	•	-
Fläche	nicht betroffen	-	-
Boden	negativ	•	•
Wasser	nicht betroffen	-	-
Luft und Klima	nicht betroffen	-	-
Landschaft	negativ	••	•
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	-	-
Wechselwirkungen		•	-

••• sehr erheblich / •• erheblich / • wenig erheblich / - nicht erheblich

Stralsund
Juni 2020

Quellen

Kartenportal Umwelt M-V: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>. Diverse Seiten. Letzter Aufruf 06.05.2020 um 11:59 Uhr.

HzE (2018): *Naturschutzrechtliche Behandlung von Eingriffen im Küstenmeer von Mecklenburg-Vorpommern - Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern* (kurz: HzE marin). LUNG

HzE marin (2017): *Naturschutzrechtliche Behandlung von Eingriffen im Küstenmeer von Mecklenburg-Vorpommern - Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern*. LUNG.

Für städtebauliche Planung:

lars hertelt |
Stadtplanung und Architektur

Dipl.-Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53
Tel. 0721 378564

18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel. 03831 203496

hertelt@hertelt-stadtplanung.de

Für Umweltprüfung und AFB:

grünblau Landschaftsarchitektur

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin Kirsten Fuß

Fährstraße 7
18439 Stralsund
Tel. 03831 3093636

info@gruenblau-landschaftsarchitektur.de

Anlage 1 - Artenschutzfachbeitrag

zum

Bebauungsplan Nr. 8 „Hafen Gager“ der Gemeinde Ostseebad Mönchgut

Inhalt

1.) Einleitung.....	55
1.1.) Anlass und Aufgabenstellung	55
1.2.) Rechtliche Grundlagen	56
1.2.1.) Europarechtliche Vorhaben.....	56
1.2.2.) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	57
1.2.3.) Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V)	59
1.3.) Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	59
1.3.1.) Relevanzprüfung der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (Anhang A)	60
1.3.2.) Relevanzprüfung der europäischen Vogelarten (Anhang B).....	60
1.4.) Datengrundlage	61
2.) Beschreibung des Untersuchungsgebietes	62
3.) Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	63
3.1.) Beschreibung des Vorhabens.....	63
3.2.) Relevante Projektwirkungen	64
3.2.1.) Baubedingte Wirkungen.....	64
3.2.2.) Anlagebedingte Wirkungen	64
3.2.3.) Betriebsbedingte Wirkungen	65

4.) Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	65
4.1.) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	65
4.2.) Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	72
5.) Maßnahmen zur Vermeidung	79
5.1.) Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen	79
6.) Zusammenfassung	80
Anhang 1A: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Anlage I	81
Anhang 1B: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten	90

1.) Einleitung

1.1.) Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet liegt innerhalb der Gemeinde Ostseebad Mönchgut im Ortsteil Gager. Das Vorhaben hat die baurechtliche Entwicklung der Hafenanlage zum Ziel. Dabei sollen sowohl die touristische als auch die betriebliche Nutzung des Hafens räumlich besser definiert werden. Ein Kernelement der Planung ist die Etablierung eines Hafengebäudes mit Gastronomie auf dem Molenkopf. Weitere Planungsbestandteile sind die Schaffung von PKW-Stellplätzen und die Verlegung zweier Schwimmstegstandorte.

Das Vorhandensein von nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotopen, die hohe Schutzgebietsdichte sowie das Hafenbecken als Teil des Greifswalder Boddens machen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets.

1.2.) Rechtliche Grundlagen

1.2.1.) Europarechtliche Vorhaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - **FFH-Richtlinie** - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - **Vogelschutzrichtlinie** - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,
- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und

gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

1.2.2.) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

„¹Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

„²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

„³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

„⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

„⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Im Absatz 6 sind folgende Maßgaben formuliert:

„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sind. Möglich ist dies

„1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

1.2.3.) Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVBl. 2010, S. 66) ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Aktuell gilt die Fassung der 3. Änderung vom 05. Juli 2018 (GVBl. M-V S. 221). Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

1.3.) Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Grundlage der Bearbeitung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchung sind der *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung* FROELICH & SPORBECK / LUNG M-V (Stand 20.09.2010), die *Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)* von FROELICH & SPORBECK (2008), die *Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht* (LANA 2007), die *Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen* (LANA 2006) sowie die *Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes* (LANA 2009). Dies schließt die Betrachtung der aktuellen Rechtsprechung und der aktuellen Gesetzeslage zum Artenschutz ein. Zur Bewertung der Arten wurde ergänzend SCHNITTER ET AL. (2006)¹ herangezogen.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird in folgenden Prüfschritten erstellt:

1. Potenzialabschätzung bei der Ortsbegehung am 24.03.2020, einschließlich Baumkontrolle und Kartierung der Biotoptypen,
2. Relevanzprüfung/ projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artspektrums,
3. Prognose und Bewertung der Schädigungen bzw. Störung von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG auf Grundlage der Formblätter des Landes M-V,
4. Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens nach § 45 BNatSchG.

Die Begriffsbestimmungen sind dem *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung* des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (FROELICH & SPORBECK, Stand: 20.09.2010) zu entnehmen.

¹ Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland.

1.3.1.) Relevanzprüfung der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie (Anhang A)

Zu den einzelnen Artengruppen sind keine speziellen Kartierungen erfolgt. Die Prüfung erfolgt anhand der bundes- und landesweiten Verbreitungskarten als Bestandteil der Steckbriefe dieser Arten im Internetauftritt des LUNG und des BfN. Für die Artengruppe Fledermäuse wurden zudem die Verbreitungskarten des *Landesfachausschusses für Fledermausschutz und –forschung in Mecklenburg-Vorpommern* hinzugezogen sowie für Amphibien und Reptilien die Verbreitungskarten der *Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde – Arbeitsgemeinschaft Feldherpetologie und Artenschutz*.

Befindet sich das Vorhaben innerhalb des dargestellten Verbreitungsgebietes einer Art und entspricht die Habitatausstattung vor Ort den Lebensraumansprüchen der Art, so wird von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen und eine Prüfung der Verbotstatbestände ist notwendig.

Im Umkehrschluss bedeutet das, wenn einer dieser beiden Faktoren (*Vorhaben im Verbreitungsgebiet* sowie *passende Habitatausstattung*) fehlt, wird die Art nicht weiter betrachtet, da ein potenzielles Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Eine ausführliche Betrachtung aller in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Anhang IV-Arten erfolgt in Anhang A dieses Artenschutzfachbeitrages. Darin werden jene Arten gekennzeichnet, für die anschließend eine vertiefende Betrachtung in Form von Artensteckbriefen erfolgt (grau hervorgehoben). Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

1.3.2.) Relevanzprüfung der europäischen Vogelarten (Anhang B)

Die Abschichtungskriterien des LUNG für eine vertiefende Betrachtung von Vogelarten anhand von artbezogenen Steckbriefen sind:

- Arten des Anhang I der V-RL,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. Rote Liste BRD der Kategorien 0 – 3),
- Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt (Raumbedeutsamkeit, mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).
- Arten mit spezifischer kleinräumiger Habitatbindung (z.B. Horst- und Höhlenbrüter, Koloniebrüter, Gebäudebrüter),
- Arten mit großer Lebensraumausdehnung/ Raumnutzung und folglich i.d.R. großen Territorien (insb. Greifvogelarten),
- Streng geschützte Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (betrifft Arten der Anlage I Spalte 2 der BArtSchVO sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97).

Treffen die genannten Kriterien nicht zu, können die betroffenen Vogelarten in Gilden zusammengefasst werden. Die Abprüfung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann dann in Sammelsteckbriefen erfolgen.

Zu den einzelnen Arten sind keine speziellen Kartierungen erfolgt. Die Artenauswahl in Anhang B beruht auf den *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern* (FROELICH & SPORBECK, 2010).

Dieses umfangreiche Artenspektrum wird im Rahmen der Relevanzprüfung zunächst auf die Arten reduziert, die unter Beachtung ihrer Lebensraumansprüche im Untersuchungsraum vorkommen können und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (Abschichtung). Das bedeutet, dass im Vorfeld eine Einteilung der Arten anhand ihrer Brutplätze und Lebensräume stattfindet. Die Einteilung erfolgt entsprechend *LBV-SH/AfPE - Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (2016)*:

Brutvogelgilde

Lebensraum

- Bodennah brütende Vögel der
- Meer und Meeresküste (K) einschl. Salz-

Gras- und Staudenfluren	wiesen, Brackwasserröhrichte, Uferbefestigungen
• Bodenbrüter • Binnengewässerbrüter (inkl. Röhricht) • Gehölzfreibrüter • Gehölzhöhlenbrüter • Bodenhöhlenbrüter • Nischenbrüter • Felsbrüter • Brutvogel menschlicher Bauten	• Wälder, Gebüsche und Kleingehölze (W) einschließlich Waldlichtungen • Gehölze und sonstige Baumstrukturen • Fließgewässer (F1) • Stillgewässer (F2) einschl. Spülbecken an der Nordseeküste • Grünland • Acker- und Gartenbau-Biotope (A) ohne Gehölzstrukturen • Ruderalfluren • Siedlungsbiotope • Heiden und Magerrasen (T), einschließlich Küstendünen • Geomorphologie (= steiler Hang im Binnenland und Binnendüne; Kiesgrubensteilwände, Steilufer an der Küste) • Hoch- und Übergangsmoore (M) einschließlich Torfstiche

Diese grobe Einteilung entspricht nicht den speziellen Habitatanforderungen einer Art.

Im zweiten Schritt erfolgt die Überprüfung der Verbreitungsgebiete einer Art anhand des *Zweiten Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern* (VÖKLER, F., 2014). Liegt das Vorhaben im Verbreitungsgebiet einer Art, deren Lebensraumanprüche der Biotopausstattung des Untersuchungsraumes entsprechen, wird von einem **potenziellen Vorkommen** ausgegangen, welches jedoch im weiteren Verfahren ausgeschlossen werden kann.

Im folgenden Schritt werden die speziellen Habitatanforderungen einer potenziell vorkommenden Art geprüft. Entsprechen die speziellen Habitatanforderungen der Art der Habitatausstattung des Untersuchungsraumes, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form von Steckbriefen durchzuführen.

1.4.) Datengrundlage

Zu den einzelnen Artengruppen erfolgten keine speziellen Kartierungen. Für eine Einschätzung des Vorkommens von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten werden folgende Datengrundlagen genutzt:

- Verbreitungskarten der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG),
- EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W., STEGMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern. Steffen-Verlag, Friedland,
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e.V. (Hrsg.)
- Verbreitungskarten der Fledermausarten des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern (Abfrage April 2020),

- Verbreitungskarten der Reptilien- und Amphibienarten der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) (Abfrage April 2020),
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (Abfrage April 2020),
- Beobachtungen bei der Ortsbegehung am 24.03.2020.

2.) Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet wurde am 24.03.2020 durch Martin Beckmann (M.Eng.) begangen und auf potenzielle Habitate untersucht. Das Wetter war zum Begehungszeitpunkt (11:00 Uhr bis 12:00 Uhr MEZ) klar und windig, die mittlere Tagestemperatur lag bei 2,3°C.

Bei dem Hafen handelt es sich um eine stark anthropogen überprägte Marina mit einem insgesamt hohen Versiegelungsgrad. Der Hafen unterliegt einer ständigen betrieblichen sowie touristischen Nutzung, weshalb bereits im Bestand mit Störwirkungen innerhalb und außerhalb des Untersuchungsgebietes zu rechnen ist.

Den flächenmäßig größten Teil nimmt das Hafenbecken ein. Dieses ist zwar als technische Anlage zu betrachten und unterliegt einer regelmäßigen Störung durch den Schiffsverkehr, besitzt aber dennoch eine gewisse Lebensraumfunktion. Derartige Teilgewässer dienen im Bereich der Bodden und des Stralsunds häufig als Laichhabitate oder Kinderstuben für verschiedene Fischarten. Nach Osten wird das Becken flacher und verlandet allmählich, bzw. geht in eine Röhrichtfläche über. Das gesamte Röhricht steht unter Schutz nach § 20 NatSchAG M-V, ist jedoch nicht Teil des Plangebietes. Im Westen wird das Becken durch eine Grünfläche (teilweise mit Spundwand) und die Mole begrenzt. Nach Norden ist der Hafen lediglich durch einen Schwimmsteg begrenzt, am östlichen Ende des Schwimmsteiges beginnt das Fahrwasser.

Die Grünfläche umfasst die alte Querfahranlage, welche heute mit einem Landröhricht (geschützt nach § 20 NatSchAG M-V) bewachsen ist. Im Nordosten der Fläche, im Übergang zum Hafenbecken, befindet sich ein brackwasserbeeinflusstes Röhricht (gesch. nach § 20 NatSchAG M-V). Zudem ist die Fläche im Nordosten sowie im Osten mit Gehölzreihen aus Birken (*Betula pendula*) und Weiden (*Salix spec.*) bestanden. Es handelt sich dabei um mehrstämmige Bäume mit geringem Stammumfang sowie um einen vereinzelt Weidenstrauch. Während der Begehung konnten Bachstelzen und Amseln beobachtet werden, welche die Kronen als Singwarten benutzen.

Nördlich an die Grünfläche schließt sich ein Bereich an, welcher zwar unversiegelt ist aber zum Teil der betrieblichen Hafennutzung unterliegt. Dort befinden sich die Slipanlage und das Maschinenhaus der altern Querfahranlage. Die Fläche wird zudem genutzt, um Boote zu lagern. Nördlich der Slipanlage beginnt die Mole. Sie ist bis auf eine Steinpackung an der Westseite komplett versiegelt und beinhaltet das Hafenmeistergebäude mit Sanitäranlagen, Stellplätze und einen Schwimmsteg am Molenkopf. An der Ostseite befindet sich eine Spundwand. Es handelt sich um eine technische Anlage ohne nennenswerten ökologischen Wert.

Auch die südliche Kaimauer ist fast vollständig versiegelt. Es gibt jedoch kleinere Bereiche, die den Freiflächen des südlichen Ferienhausgebietes zuzuordnen sind. Von diesen Grünflächen geht aufgrund ihres geringen Flächenanteils kein ökologischer Wert aus. An der Kaimauer liegen zudem zwei Schwimmstege.

Der Baumbestand wurde vom Boden auf sichtbare Höhlungen untersucht, jedoch konnten keine vorgefunden werden. Es handelt es sich beim Baumbestand um Weiden und Birken mit einem geringeren Stammumfang (der Einzelstämme), sodass Höhlungen nicht zu erwarten sind.



Abbildung 2: Birken im Nordosten der Grünfläche.

Es ist zu beachten, dass das Kartenportal Umwelt M-V fast das gesamte Plangebiet als nach § 20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop darstellt. Diese Darstellung entspricht weder den real kartierten Biotoptypen noch dem aktuellen Gesetzesstand. Die im Vorfeld genannten gesetzlich geschützten Biotope entsprechen dem aktuell kartierten Stand (April 2020).

3.) Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1.) Beschreibung des Vorhabens

Mit dem Bebauungsplan Nr. 8 soll der Hafen baurechtlich entwickelt, bzw. bestehende Nutzungen baurechtlich gesichert werden. Ziel der Planung ist es, die touristische sowie betriebliche Nutzung des Hafens zu sortieren und somit zu verbessern.

Eines der wesentlichen Planungsmerkmale ist die Etablierung eines Gastronomiebetriebes auf der Mole. Weitere Änderung stellen die Errichtung von Stellplätzen auf der Grünfläche sowie die Umverlegung der südlichen Schwimmstegstandorte an die Ostseite der Mole dar. Zur Steigerung der Aufenthaltsqualität soll der KFZ-Verkehr auf dem Molenkopf eingeschränkt werden, sodass nur noch betrieblicher Verkehr stattfindet.

Bei einer zulässigen Gesamtversiegelung von 9.852 m² können 1.980 m² zusätzlich zum Bestand versiegelt werden. Den Großteil nimmt dabei das Sondergebiet „Hafenbereich 1“ ein, welches auch die geplanten Stellplätze umfasst. Weitere Überbauungen finden auf bereits versiegelten Flächen statt. Zusätzliche Versiegelungen in den Verkehrsflächen sind möglich, aber nicht Bestandteil des Planungskonzeptes.

Mit der Umverlegung der Schwimmstegstandorte an die Ostseite der Mole findet ein Eingriff in einem marinen Lebensraum statt. Die Verankerung der Stege erfolgt dabei wie bisher an den Spundwänden sowie mit geringer Grundfläche am Gewässerboden. Die Art der Ausführung ist noch nicht bekannt.

3.2.) Relevante Projektwirkungen

Nachfolgend werden Wirkfaktoren aufgeführt, welche Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können:

Die von dem Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen betroffener Arten führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- baubedingte Ursachen,
- anlagebedingte Ursachen,
- betriebsbedingte Ursachen.

Nach der Wirkdauer wird zwischen temporären und dauerhaften Wirkungen unterschieden.

3.2.1.) Baubedingte Wirkungen

Konkrete Angaben zu vorübergehenden Flächenbeanspruchungen durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Baustraßen usw. sind in der Phase der Bebauungsplanung nicht bis ins Detail möglich. Es kann jedoch aufgrund des hohen Versiegelungsgrades davon ausgegangen werden, dass solche Flächen genutzt werden, welche bereits versiegelt sind oder zumindest versiegelt werden.

Nachfolgende Wirkungen können angenommen werden:

- Auftrag von Boden und andere Erdbewegungen,
- temporäre Beanspruchung von Flächen im Arbeitsbereich (Arbeitsstreifen, Lagerung von Baumaterial und Erdaushub),
- Bodenverdichtung (Schwerlastverkehr), Entfernung von Vegetation und den Baubetrieb störenden Strukturen im Arbeitsbereich und ein damit einhergehender Verlust an Habitatstrukturen,
- mit Rodungsarbeiten verbundene Lärmwirkung
- temporäre Lärm- und Lichtemissionen durch den Baustellenbetrieb,
- temporäre optische Störung durch den Baustellenbetrieb
- erhöhter Schwerlastverkehr (Anlieferung),
- temporäre Schadstoffemission durch den Baustellenbetrieb und mögliche Havarien.

Angesichts der zeitlichen Begrenztheit und des geringen Umfangs der Baumaßnahme auf einer anthropogen überformten Fläche mit betrieblicher Nutzung wird der Baustellenverkehr insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt. Da durch den Hafenbetrieb bereits Störwirkungen durch die Bewegung größerer Maschinen und eine entsprechende Geräuschkulisse vorhanden sind, stellen die zeitlich begrenzten Bauarbeiten in dem geplanten geringen Umfang keine erhebliche Beeinträchtigung dar. Es ist davon auszugehen, dass sich bereits heute im Umfeld des Arbeitsortes überwiegend den auftretenden Störungen gegenüber tolerante Arten aufhalten.

3.2.2.) Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt fallen zum einen der Bau des Hafengebäudes, die Gehölzrodungen sowie die Errichtung des Parkplatzes und die damit verbundene Versiegelung ins Gewicht. Insgesamt können bei einer zulässigen Gesamtversiegelung von 9.852 m² zusätzliche 2.544 m² versiegelt werden.

Durch die Rodungen der Weiden und Birken gehen Gehölze verloren, welche von Vögeln als Singwarten genutzt werden.

Anlagebedingt ändert sich zudem der Standort zweier Schwimmstege. Statt an der südlichen Kai-mauer liegen Schwimmstege nun an der Ostseite der Mole. Erhebliche Auswirkungen auf Flora und Fauna werden in diesem Zusammenhang nicht erwartet.

Nachfolgende Wirkungen können angenommen werden:

- Flächenverluste durch Versiegelungen,

- Verschattung durch Baukörper
- Entfall von Gehölzstrukturen

3.2.3.) Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt ändert sich durch den neuen Standort der Schwimmstege geringfügig der Schiffsverkehr. Größere Schiffe (z.B. Schiffe der Küstenwache des Bundes) können jetzt an der südlichen Kaimauer anlegen. Infolgedessen legen Sportboote jetzt an den Schwimmstegen an der Mole an, weshalb der Sportbootverkehr auf den nördlichen Bereich des Hafenbeckens verändert wird. Negative Auswirkungen bzw. eine veränderte Fahrrinne sind durch die neue Sortierung der Nutzung innerhalb des Hafenbeckens nicht zu erwarten. Der Übergang von Hafenbecken ins Fahrwasser bleibt an der gleichen Stelle, weshalb auch keine erhöhten negativen Auswirkungen auf den im Osten angrenzenden nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Röhrichtbestand sowie auf die dort vorkommenden Arten zu erwarten sind.

Andere artenschutzrechtlich relevante betriebsbedingte Wirkungen oder Veränderungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Störungen des neuen Gastronomiebetriebes und der Stellplätze werden von denen des bisherigen und zukünftigen Hafenbetriebs überlagert (siehe Anlage 6). Die Beruhigung des Kraftverkehrs auf der Mole ist in diesem Zusammenhang als positiv, jedoch auch als nicht erheblich zu betrachten.

Nachfolgende Wirkungen können angenommen werden:

- An- und Abreiseverkehr von Besuchern und Hafennutzern,
- sportboothafentypische Geräusche (Reparaturlärm, windinduzierte Geräusche)
- Ver- und Entsorgungsverkehr
- Licht
- Geruchs- und Lärmwirkung des Gastronomiebetriebes

4.) Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

4.1.) Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs.5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Das Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihren Entwicklungsformen ist verboten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Von den in Deutschland vorkommenden 28 Pflanzenarten des Anhangs IV FFH Richtlinie kommen derzeit nur 6 Arten in Mecklenburg-Vorpommern vor (FUKAREK & HENKER 2006², BfN, www.flora-mv.de). Ein Vorkommen und somit eine potenzielle Betroffenheit der relevanten Pflanzenarten kann aufgrund der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und Standortfaktoren ausgeschlossen werden.

Bezüglich der **Tierarten** der Arten des Anhangs IV a) FFH Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

² FUKAREK & HENKER (2006): Flora von Mecklenburg-Vorpommern: Farn- und Blütenpflanzen

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2): Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2): Ein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten ist verboten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4): Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ist verboten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Folgend werden alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten auf ein mögliches Vorkommen im Untersuchungsraum (MTBQ 1648-3) betrachtet und auf eine mögliche Betroffenheit hin überprüft.

Hinsichtlich der Abschätzung der potenziellen faunistischen Artenausstattung im Plangebiet wird hauptsächlich von einer Betroffenheit von Arten in den Lebensräumen Siedlung und Siedlungsrand sowie von marinen Lebensräumen ausgegangen. Die detaillierte Relevanzprüfung aller betroffenen Artengruppen erfolgt in **Anlage 1A**.

Säugetiere

Von den 44 in Deutschland gemeldeten Arten des Anhangs IV der FFH-RL weisen 22 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern auf, davon 17 Fledermausarten.

Auf Grund der Lage außerhalb der bekannten Verbreitungsgebiete und der Habitatausstattung im Hafen können Vorkommen der Arten Wolf (*Canis lupus*), Biber (*Castor fiber*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ausgeschlossen werden.

Das Verbreitungsgebiet des Schweinswales (*Phocoena phocoena*) grenzt östlich an den Greifswalder Bodden, sodass ein vereinzelt Auftreten in diesem nicht ausgeschlossen werden kann. Der Hafen ist aufgrund der bestehenden Störwirkungen unattraktiv. Für das Hafenbecken als marinen Lebensraum bleiben die Umwelt- und Habitatbedingungen auch nach Fertigstellung der Planung dieselben, sodass mit keinen veränderten Auswirkungen auf Tiere zu rechnen ist, welche sind im Bereich des Hafenbeckens aufhalten können.

Das Plangebiet befindet sich zwar innerhalb des Verbreitungsgebietes des Fischotters (*Lutra lutra*), jedoch stellt es keinen geeigneten (Teil-)Lebensraum der Art dar, da diverse Störwirkungen innerhalb des Plangebietes vorhanden sind und geeignete Gewässerstrukturen fehlen, sodass ein Vorkommen von dauerhaften Lebensstätten ausgeschlossen werden kann.

Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Habitatstrukturen für gebäude- oder waldbewohnende Fledermausarten vorhanden. Die Gebäude (Hafenmeistergebäude, Fischerhütten) bieten aufgrund ihrer geringen Größe und ihrer Struktur keine Versteckmöglichkeiten und unterliegen zudem einer ständigen Nutzung und den Störwirkungen des Hafenbetriebes. Der Baumbestand bietet aufgrund der geringen Stammumfänge keine geeigneten Quartiere. Es handelt sich bei den Gehölzen um Birken und Weiden.



Abbildung 3: Hafenmeistergebäude.



Abbildung 4: Fischerhütte an der südl. Kaimauer

Laut der Verbreitungskarten des *Landesfachausschusses für Fledermausschutz und Forschung* gibt es im MTBQ des Plangebietes Vorkommen Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*). Da die Habitatausstattung jedoch eher ungeeignet ist, wird ein Vorkommen von Fledermäusen weitgehend ausgeschlossen. Um ein Restrisiko von artenschutzrechtlichen Konflikten zu vermeiden, sind – sofern zukünftig die Erforderlichkeit von Sanierungsmaßnahmen absehbar wird – die betroffenen Gebäude durch einen Gutachter auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermausarten zu prüfen. Ggf. sind dann in Abstimmung mit der UNB entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Arten und zum Ausgleich zerstörter Quartiere zu treffen.

Die Eignung des Boddengewässers als Nahrungs- und Jagdhabitat der Artengruppe bleibt unverändert.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände die Artengruppe Säugetiere betreffend ist nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Libellen

Von den 8 für Deutschland gemeldeten Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 6 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Alle Arten sind streng an spezifische Habitatstrukturen gebunden. Gemäß BfN bzw. LUNG MV kommen die Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*) und die Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) im MTBQ des Vorhabengebietes vor. Das Plangebiet selbst bietet kaum geeignete Lebensraumstrukturen, lediglich die Röhrichtflächen bieten ein gewisses Lebensraumpotenzial. Da diese vom Vorhaben nicht berührt werden und keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist eine Betroffenheit der Libellenarten auszuschließen.

Käfer

Von den 9 für Deutschland gemeldeten Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 4 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Alle Arten sind streng an spezifische Habitatstrukturen gebunden. Die gewässerbewohnenden Käferarten sind an nährstoffarme Gewässer gebunden, der Heldbock und der Eremit benötigen Altbäume von Baumarten wie bspw. Eichen. Es sind keine Vorkommen der Arten im vom Vorhaben betroffenen MTBQ bekannt, zudem fehlen entsprechende Habitatstrukturen im Untersuchungsraum. Im Ergebnis der Lebensraumanalyse sind keine Vorkommen von gefährdeten Käferarten des Anhangs IV zu erwarten.

Tag- und Nachtfalter

Von den 16 für Deutschland gemeldeten Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 3 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Alle Arten sind streng an spezifische Habitatstrukturen gebunden. Es sind keine Vorkommen der Arten im vom Vorhaben betroffenen Messtischblattquadranten bekannt, zudem fehlen entsprechende Habitatstrukturen sowie Wirtspflanzen im UR. Im Ergebnis der Lebensraumanalyse sind keine Vorkommen von gefährdeten Schmetterlingsarten des Anhangs IV zu erwarten.

Reptilien

Von den 9 für Deutschland gemeldeten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 3 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Auf Grund fehlender spezifischer Habitatstrukturen können Vorkommen von Reptilien im Plangebiet ausgeschlossen werden, da es zwar genug Sonnenplätze gibt, es jedoch an offenen Bodenstellen und Versteckmöglichkeiten erheblich mangelt. Die geringfügige mögliche Erhöhung des Verkehrs- und Besucherdrucks infolge der Planung stellt keine erhebliche Steigerung der betriebsbedingten Störungswirkungen dar, sodass nach Umsetzung der Planung das gleiche Habitatpotenzial wie vorher besteht.

In den Verbreitungskarten sind zudem keine Vorkommen von Reptilien im MTBQ vorhanden, sodass eine Betroffenheit dieser Artengruppe ausgeschlossen werden kann.

Amphibien

Von den 13 für Deutschland gemeldeten Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 9 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. In dem vom Vorhaben betroffenen MTBQ sind gem. der verwendeten Verbreitungskarten Vorkommen von Laubfrosch (*Hyla arborea*), Kammolch (*Triturus cristatus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) bekannt. Aufgrund der speziellen Habitatansprüche, welche im Plangebiet und dessen Umgebung nicht erfüllt werden, sind keine Amphibienvorkommen zu erwarten. Als fischreiches Gewässer ist das Hafenbecken im Untersuchungsraum als Amphibienlebensraum ungeeignet.

Auch ein Wanderkorridor, welcher durch das Plangebiet verläuft, kann aufgrund der Lage des Plangebietes und dem Fehlen von geeigneten Habitaten ausgeschlossen werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen ist für Artengruppe Amphibien nicht zu erwarten.

Weichtiere

Von den 3 für Deutschland gemeldeten Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie besitzen 2 Arten Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern. Die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*, auch Bachmuschel genannt) und die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) kommen in sauberen, sauerstoffreichen Fließgewässern bzw. in ebensolchen Stillgewässern vor und bevorzugen Süßwasser. Innerhalb des Vorhabengebietes sowie im direkten Umfeld sind keine passenden Habitatstrukturen vorhanden. Im Ergebnis der Lebensraumanalyse sind im UR keine Vorkommen von gefährdeten Weichtieren des Anhangs IV zu erwarten.

Fische und Rundmäuler

3 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind mit ihrem Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern aufgeführt. Einige Arten waren ausgestorben und sind durch Wiederansiedlungsprojekte wieder in Mecklenburg-Vorpommern anzutreffen. Folgende Aussage des BfN ist zu beachten:

«Aktuellen Untersuchungen zufolge, kam der Schnäpel *Coregonus oxyrinchus* (L., 1758) lediglich im Rheineinzugsgebiet, der Maas und der Schelde vor. Da die Art seit den 1940er Jahren nicht mehr nachgewiesen werden konnte, gilt sie als ausgestorben. Dies bedeutet, dass der Name *Coregonus oxyrinchus* in der FFH-Richtlinie irrtümlich verwendet wird. Mit der in der Richtlinie als *Coregonus oxyrinchus* bezeichneten Art sind nach heutigem taxonomischem Verständnis nur die Nordsee-Populationen des Schnäpels *Coregonus maraena* gemeint» - BfN 2012³

³ <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/fische-und-rundmaeuler/schnaepel-coregonus-oxyrinchus.html> (zuletzt aufgerufen am 06.05.2020, 11:30 Uhr)

Da mit der Bezeichnung Nordseeschnäpel „*Coregonus oxyrinchus*“ nach FFH-RL nur Populationen des Schnäpels *C. maraena* (nach gegenwärtigem Kenntnisstand), im Bereich der Nordsee gemeint sind (Entscheidung der EU-Kommission), entfällt gegenwärtig die Verpflichtung zur Überwachung der Ostseepopulationen nach dieser Richtlinie. Für Mecklenburg-Vorpommern ist daher die Elbe das einzige relevante Gewässer. Da die Elbe in keinem Zusammenhang mit dem Untersuchungsraum geht, entfällt eine weitere Betrachtung der Art.

Ein Vorkommen des Europäischen Störs (*Acipenser sturio*) kann aufgrund seines Verbreitungsschwerpunktes an Elbe und Nordsee weitgehend ausgeschlossen werden. Vereinzelte Vorkommen oder Bastardisierungen mit *A. oxyrinchus* sind möglich, aber nicht relevant. Der Baltische Stör (*A. oxyrinchus*) hingegen hat seinen Verbreitungsschwerpunkt in der inneren Ostsee, wobei Randbereiche des Verbreitungsgebietes im Osten des Greifswalder Boddens liegen. Da vor allem Jungfische oft Brackwasserregionen als Nahrungsgründe aufsuchen, können vereinzelt Vorkommen auch im Hafen nicht ausgeschlossen werden, weshalb eine artenschutzrechtliche Betroffenheit in den Steckbriefen geklärt wird.

Baltischer Stör (<i>Acipenser oxyrinchus</i>)
Rote Liste M-V: 0 Rote Liste BRD: 0
Bestandsdarstellung
Erläuterung: „Unter <i>Acipenser sturio</i> wurde zum Zeitpunkt der Aufstellung der Anhänge der FFH-Richtlinie auch das (ehemalige) Vorkommen des Störs in der Ostsee verstanden, das nach aktueller wissenschaftlicher Kenntnis jedoch zu <i>Acipenser oxyrinchus</i> zu rechnen ist. Somit ist unter <i>Acipenser sturio</i> im Sinne der Anhänge II und IV der FFH-RL auch <i>Acipenser oxyrinchus</i> zu verstehen. Diese Art fällt daher nach bisheriger Praxis unter die Bestimmungen der FFH-Richtlinie. Eine formale Anpassung der Anhänge der Richtlinie steht noch aus. Die europäischen Schutzvorschriften für <i>Acipenser sturio</i> gelten somit auch für wildlebende Individuen der Art <i>Acipenser oxyrinchus</i>, die im Zuge eines Wiederansiedlungsprojektes im Odereinzugsgebiet freigesetzt wurde.“ – LUNG⁴ Als anadrome Wanderfischart ist der Baltische Stör auf unterschiedliche Lebensräume angewiesen, zwischen denen die Art bis zu 800 Kilometer zurücklegt. Mit einer Länge von ca. 20 cm wandern die Jungfische in die Mündungsbereiche der Flüsse ab. Bis zur Geschlechtsreife geht der Stör vorwiegend in der Brackwasserregion und den angrenzenden Meeresgebieten auf. Zum Laichen kehrt er in seine Geburtsflüsse zurück. Während er im Meer sandige, feine Untergründe in 10-40 m Tiefe vorzieht, weisen die Laichplätze, die sich in großen und tiefen Flüssen mit starker Strömung befinden, kiesig-gerölligen Grund auf (Kottelat & Freyhof 2007⁵). Der Baltische Stör hat sein Verbreitungsgebiet unter anderem im Übergang vom Greifswalder Bodden zur offenen Ostsee, Tendenz zur Ostsee. Da der Hafen von Gager im Osten des Greifswalder Boddens liegt, ist nicht auszuschließen, dass sich die Art zumindest im Gewässer um den Bodden aufhält. Vor allem Jungfische nutzen bis zur oft Brackwasserregionen als Nahrungsgründe. Der Baltische Stör benötigt Gewässertemperaturen von etwa 20 °C. Eine Betroffenheit der Laichplätze des Störs durch das Vorhaben kann im vornherein ausgeschlossen. Vom Vorhaben potenziell betroffen ist vielmehr eine mögliche Kinderstube der Art.
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Der Untersuchungsraum hat einen direkten Zugang zum Greifswalder Bodden als Verbreitungsgebiet <u>Deutschland:</u> Bundesweit betrachtet, handelt es um eine ausgestorbene Art. Seit 2005 gibt es ein Nachzucht- und Wiederansiedlungsprogramm in der Ostsee. Die dafür verwendeten Tiere stammen aus Kanada. <u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Bestandsermittlungen sind schwer, da der Erfolg des Wiederansiedlungsprogramms noch nicht feststeht. Es ist von einer geringen Bestandszahl sowie grundsätzlich von einer hohen Schutzwürdigkeit auszugehen.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein

⁴ https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_acipenser_oxyrinchus.pdf (zuletzt aufgerufen am 06.05.2020 um 11:45 Uhr).

⁵ KOTTELAT, M. & FREYHOF, F (2007): Handbook of European freshwater fishes. – Kottelat, Cornol, Switzerland and Freyhof, Berlin, Germany.

Baltischer Stör (<i>Acipenser oxyrinchus</i>)
Rote Liste M-V: 0 Rote Liste BRD: 0
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ☐ ja ☒ nein Eine Tötung von Individuen kann bezugnehmend auf die Bestandssituation ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben entstehen keine Änderungen, die eine Gefahr für Individuen darstellen. Es bleibt das allgemeine Lebensrisiko bestehen.
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Entwicklungsstadien in denen die Art wehrlos und bewegungsunfähig ist (Laich) sind vom Vorhaben nicht betroffen. Laichgebiete befinden sich Flussaufwärts. Andere Entwicklungsstadien sind in der Lage, Gefahrenpotenzialen (etwa Schiffschrauben o.ä.) auszuweichen, sodass keine signifikante Erhöhung des Risikos im Zuge des Vorhabens zu erwarten ist. Es bleibt das allgemeine Lebensrisiko bestehen.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Baubedingte Wirkungen</u> Baubedingte Wirkungen begrenzen sich auf den Wechsel der Schwimmstegstandorte. Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. <u>Betriebsbedingte Wirkungen</u> Betriebsbedingt ändert sich der Verkehr im Hafenbecken geringfügig, da Liegeplätze neu zugeteilt werden. Davon ist der Stör nicht betroffen, da der Betrieb des Hafenbeckens in seiner Ausprägung bestandsorientiert ist und lediglich eine Umlagerung stattfindet. Die Art kann das Becken in Zukunft weiterhin Nutzen. <u>Anlagebedingte Wirkungen</u> Anlagebedingt ändert sich durch die Verlagerung der Schwimmstege der Schattenwurf im Wasserkörper. Eine Betroffenheit oder Verschlechterung des Erhaltungszustandes für den Stör wird infolgedessen ausgeschlossen.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit

Baltischer Stör (<i>Acipenser oxyrinchus</i>)
Rote Liste M-V: 0 Rote Liste BRD: 0
Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt ☒ Keine von Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Es ist kein Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten. Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs gewährleistet.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.2.) Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2): Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2): Ein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten ist verboten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4): Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihren Entwicklungsformen ist verboten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Dieser Lebensstättenschutz greift nur dann ganzjährig, wenn es sich bei den Bewohnern einer Lebensstätte um Arten handelt, die i.d.R. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte ganzjährig nutzen bzw. jedes Jahr aufs Neue nutzen.

Abschichtung der Rastvogelarten

Im Fall überwinternder bzw. rastender Zugvögel sind lediglich die Flächen Ruhestätten, die nicht nur vorübergehend bzw. ausschließlich zur Nahrungssuche aufgesucht werden, auch wenn die Vögel zwischendurch auf diesen Flächen immer mal wieder ruhen. Als Ruhestätten geschützt sind grundsätzlich nur Schlafgewässer oder sonstige Flächen, die als nächtlicher Rückzugsraum zum Ruhen und Schlafen aufgesucht werden. Schlafen und Ruhen die Vögel jedes Jahr auf derselben Fläche, so sind diese ganzjährig geschützt.

Das Hafenbecken ist lt. Kartenportal Umwelt M-V ein Wasserrastgebiet der Stufe 4 und hat demnach eine außerordentlich hohe Bedeutung für Zugvögel. Der Wasserkörper des Hafens ist aufgrund des Schiffbetriebes jedoch als Rastgewässer nicht geeignet, weshalb den Darstellungen des Kartenportals widersprochen wird. Die Grünfläche ist als Ruhestätte zu kleinteilig und unterliegt ebenfalls den Störwirkungen des Hafens. Somit kann eine Eignung des Untersuchungsraumes als Rastgebiet ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für das Fahrwasser nördlich des Plangebietes. Bei den ausgedehnten Röhrichflächen handelt es lt. der Darstellung des Kartenportals um ein

Wasserrastgebiet der Stufe 2. Hier ist zu beachten, dass diese Bereiche den bestehenden Störwirkungen des Hafens unterliegen. Erheblich störende Veränderungen durch das Vorhaben sind dabei nicht zu erwarten. Das geplante Hafengebäude fügt sich in seiner Ausprägung in den Siedlungsbereich/ Hafenbereich der Ortslage ein, sodass für die Fauna keine optische Störwirkung entsteht.

Eine relevante Betroffenheit von Rastvögeln ist somit auszuschließen und eine vertiefende Betrachtung in Steckbriefen nicht erforderlich.

Abschichtung der Brutvogelarten der Freilandstandorte

Aufgrund der vorgefundenen Biotoptypen und Habitatausstattung werden folgende Artengruppen und Lebensräume gem. Liste des LBV-SH unter Bezug auf ihre vom Plangebiet abweichenden Lebensraumansprüche von weiteren Betrachtungen ausgeschlossen:

Artengruppe/ Lebensraum	Grund für Ausschluss
• Binnengewässerbrüter	• keine Binnengewässer vorhanden
• Bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfluren	• keine Gras- oder Staudenfluren vorhanden
• Bodenbrüter	• Grünland ist zu kleinteilig und unterliegt ständigen Nutzungen und Störwirkungen
• Gehölzhöhlenbrüter	• Weiden und Birken im Plangebiet weisen aufgrund ihrer geringen Größe keine Bruthöhlen auf
• Bodenhöhlenbrüter	• Keine Bruthöhlen vorhanden
• Brutvögel menschlicher Bauten einschl. Gittermasten und Flachdächer und Felsbrüter	• Gebäude im Plangebiet sind aufgrund ihrer geringen Größe sowie ihrer Nutzung und Struktur als Habitatgebäude ungeeignet
• Wälder, Gebüsche und Kleingehölze einschl. Waldlichtungen	• Keine Wälder oder dichte Gehölzstrukturen vorhanden
• Fließgewässer	• Keine Fließgewässer vorhanden
• Stillgewässer, einschl. Speicherbecken an der Nordseeküste	• Derartige Gewässerstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden
• Hoch- und Übergangsmoore	• Keine Moore vorhanden
• gehölzfreie Biotope der Niedermooresümpfe und Ufer	• derartige Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden
• Grünland	• Grünland ist zu kleinteilig und unterliegt ständigen Nutzungen und Störwirkungen. Eine Eignung als Lebensraum wird daher ausgeschlossen
• Acker- und Gartenbaubiotop ohne Gehölzstrukturen	• Keine Äcker oder Gartenbaubiotop vorhanden
• Steilküsten, -ufer und -wände	• Küstenabschnitte weisen keine derartigen Strukturen auf
• Heiden und Magerrasen, einschließlich	• Derartige Strukturen sind im Plangebiet

Folgende Artengruppen und Lebensräume werden in der Betrachtung berücksichtigt:

- Gehölzfreibrüter
- Nischenbrüter
- Brutvögel in den Lebensräumen Meer und Meeresküste, einschl. Salzwiesen und Brackwasserröhrichte sowie Uferbefestigungen
- Gehölze und sonstige Baumstrukturen einschl. Knicks
- Siedlungsbiotope

In der **Tabelle 1B** (siehe Anhang) werden jene Arten gekennzeichnet, für die eine vertiefende Betrachtung in Form von Artensteckbriefen erfolgt (grau hervorgehoben). Für die Arten, die aufgrund ihrer speziellen Habitatanforderungen ausgeschlossen werden, erfolgt eine kurze Begründung

Die Vögel werden, wenn möglich, in Sammelsteckbriefen (Gilden) zusammengefasst. Unter einer Gilde wird eine Gruppe von Arten verstanden, welche auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt, ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades

Im Rahmen der Kartierung im 24.03.2020 konnten mehrere Vögel nachgewiesen werden. Die Unterscheidung der Vogelarten erfolgte anhand der spezifischen Lautäußerungen sowie durch Sichtbeobachtungen. Brutnachweise konnten – zu dem Zeitpunkt üblich – keine erbracht werden, auch ein Nestbau konnte nicht beobachtet werden. Die Beobachtungen konzentrierten sich auf die Gehölzbestände der Grünfläche. Dort wurden neben zwei Amseln (*Turdus merula*) auch mehrere Bachstelzen (*Motacilla alba*) beobachtet, Nistplätze in den Gehölzen waren nicht vorhanden. Näheres wird in den folgenden Steckbriefen erläutert.



Abbildung 5: Birkenreihe auf der Grünfläche.



Abbildung 6: Weidenreihe auf der Grünfläche.

An der südlichen Kaimauer wurde ein Eisvogel beobachtet. Es wird davon ausgegangen, dass das Hafenbecken als Nahrungshabitat dient. Hafenbecken der Bodden und am Strelasund stellen oft Laichhabitate für die heimische Fischfauna dar. Infolgedessen findet der Eisvogel in den Jungfischen ein reiches Nahrungsangebot. Eine Brut an der Spundwand wird aufgrund der technischen Art und der Störungsintensität der Anlage ausgeschlossen. Eine Störung der Art wird im Zuge der Planung nicht erwartet. Das Hafenbecken und der gesamte Greifswalder Bodden stehen weiterhin als Nahrungshabitate zur Verfügung. Eine Brut wird auch in Zukunft ausgeschlossen und Veränderungen an der Spundwand sind nicht geplant. Artenschutzrechtliche Konflikte werden deshalb im Vorfeld ausgeschlossen.

Laut *Kartenportal Umwelt M-V* wurden im MTBQ des Plangebietes Brutpaare folgender Vogelarten entdeckt:

- Kranich (2 Brutpaare, Zeitraum 2008 bis 2016)
- Wiesenweihe (1 Brutpaar, 2012)

Brutplätze der Wiesenweihe und des Kranichs innerhalb des MTBQ werden in den naturnäheren Bereichen außerhalb des Plangebietes erwartet. Der störungsreiche Hafen Gagers ist auch aufgrund der Habitatausstattung für die beiden Arten ungeeignet.

Eine Betrachtung reiner Nahrungsgäste ist in Anbetracht des naturnahen und strukturreichen Landschaftsraums nicht erforderlich, die Nahrungsverfügbarkeit bleibt erhalten.

Formblätter für europäische Vogelarten

Gilde: Gehölzfreibrüter
Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>, Vorwarnliste MV und D), Amsel (<i>Turdus merula</i>), Ringeltaube (<i>Columba pombus</i>)
Bestandsdarstellung
Von den oben genannten Arten konnte die Amsel im Bereich der Grünfläche beobachtet werden. Goldammer und Ringeltaube kommen laut Verbreitungskarten im MTBQ des Plangebietes vor und die Habitatanforderungen stimmen mit den vorgefundenen Habitaten im Plangebiet überein, sodass ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Zwei Amseln wurden im Bereich der südwestlichen Grünfläche beobachtet, eine davon singend auf einer exponierten Singwarte (Birke). Es ist nicht auszuschließen, dass es sich hierbei um ein Brutpaar handelt. Zum Kartierzeitpunkt (24.03.2020) konnte kein Nestbau im Gehölzbestand festgestellt werden, der Bau von Nistplätzen ist zu diesem Zeitpunkt bereits möglich. Auch für die Goldammer und die Ringeltaube stellen die Gehölze im Plangebiet potenzielle Brutbäume dar. Da dieses Artenspektrum häufig auch in Siedlungsnähe anzutreffen ist, sind die Störungsanfälligkeiten und Fluchtdistanzen dieser Arten als eher gering zu bewerten. Das Vorkommen andere Arten dieser Gilde kann nicht ausgeschlossen werden. Die Bestandssituation und die Planungswirkungen bleiben dieselben. Die geschützte Fortpflanzungsstätte umfasst bei der Gilde jeweils ein einzelnes Nest bzw. einen Nistplatz. Dieses unterliegt nach LUNG (2011) bereits nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode keinem Schutz nach § 44 (1) BNatSchG mehr.
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend Amseln wurden bei den Birken beobachtet. Ein Brutnachweis war zum Kartierzeitpunkt (24.03.2020) nicht möglich. Goldammer und Ringeltaube können potenziell im Plangebiet vorkommen.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artsspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ☐ ja ☒ nein Durch die Entfernung der Gehölze entsteht das Potenzial den Verbotstatbestand auszulösen. Dieser kann i.d.R. schon durch die Einhaltung der gesetzlichen Schonzeiten nach § 39 BNatSchG vermieden werden. Bei Rodungen im Verbotszeitraum ist eine zusätzliche artenschutzfachliche Kontrolle notwendig, in diesem Zusammenhang ist auch die Baumschutzsatzung Gagers zu beachten. Vermeidungsmaßnahmen: - Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Gilde: Gehölzfreibrüter	
- Artenschutzfachliche Kontrolle bei Rodung im Verbotszeitraum	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
☐	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
☒	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Im Zuge der Baufeldfreimachung werden ggf. Teil Gehölzstrukturen entfernt, welche als potenzielle Bruthabitate dienen. Infolgedessen können Eier dieser Brutvögel zerstört werden, was dem Verbotstatbestand entspricht. Um eine mögliche Betroffenheit brütender Individuen im Baufeld auszuschließen, ist die Baufeldfreimachung in den Zeitraum gem. § 39 BNatSchG vom 01.10. bis 28./29.02. zu legen. Somit ist das Verletzen oder Töten von Individuen oder Gelegen auszuschließen. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperren bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
☐	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingte Wirkungen</u>	
Baubedingt kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm) und infolge der Baufeldfreimachung zu den Störungswirkungen des Baubetriebs. Direkt an die Baufelder grenzende Habitate unterliegen während dieser temporären Maßnahmen störenden und womöglich vergrämenden Wirkungen. Um Verbotstatbestände in diesem Zusammenhang zu vermeiden ist es zwingend notwendig, dass mit der Baufeldfreimachung außerhalb der Schonzeiten nach § 39 BNatSchG (keine Gehölzentfernungen zwischen dem 01.03. und 30.09. jeden Jahres) begonnen wird und die Baumaßnahmen unmittelbar an die Baufeldfreimachung anschließt. Nur so kann vermieden werden, dass das laufende Brutgeschäft gestört wird oder das zwischen den Bauphasen neue Brutgeschäfte begonnen werden.	
<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>	
Betriebsbedingt sind keine erheblichen Änderungen zur Bestandssituation zu erwarten. Der Hafenbetrieb bleibt bestehen, die teilweise Nutzung der Grünfläche als Stellplatz hat keine vergrämende Wirkung auf den verbleibenden Gehölzbestand.	
<u>Anlagebedingte Wirkungen</u>	
Anlagebedingt ist damit zu rechnen, dass geringfügig potenzieller Lebensraum für Gehölzfreibrüter entfällt. Sonstige anlagebedingte Auswirkungen die die Gilde der Gehölzfreibrüter betreffen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Durch den Wegfall von sieben Gehölzen (sechs davon Einzelbäume) ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen. Ähnliche Gehölzstrukturen befinden sich in unmittelbarer Nähe auf der gleichen Fläche.	
<u>Zusammenfassung</u>	
Das Störungsverbot kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Da es sich bei den betroffenen Arten ohnehin um weitverbreitete Arten mit breiter Standortamplitude handelt, sind keine Störwirkungen zu erwarten welche den Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Gilde: Gehölzfreibrüter	
☐	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen sind Verluste von Vogelrevieren bzw. von Brutplätzen zu erwarten. Der Verlust ist im Verhältnis zu den verbleibenden Restgehölzen im Plangebiet und dessen Umgebung jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Durch die Bauzeitenregelung bzw. die artenschutzfachliche Kontrolle der zu rodenden Gehölzbestände bei einer Rodung im Verbotszeitraum lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten der Arten ausgegangen werden. Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht der Geringfügigkeit des Eingriffs und des allgemein geringen naturschutzfachlichen Wertes des Hafens im Vergleich zu seiner Umgebung erhalten. Die gesetzlichen Schonzeiten werden als ausreichend erachtet, um den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)
Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie:
Bestandsdarstellung
Während einer Begehung am 24.03.2020 konnten mehrere Exemplare im ganzen Plangebiet beobachtet werden. Die meisten Individuen hielten sich im Bereich der Grünfläche auf. Im Zuge der Planungsumsetzung können Gebäude entfernt werden, welche als potenzielle Bruthabitate dienen. Infolgedessen können Eier dieser Brutvögel zerstört werden, was dem Verbotstatbestand entspricht. Um eine mögliche Betroffenheit brütender Individuen im Baufeld auszuschließen, ist die Baufeldfreimachung in den Zeitraum gem. § 39 BNatSchG vom 01.10. bis 28./29.02. zu legen. Somit ist das Verletzen oder Töten von Individuen oder Gelegen auszuschließen. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gebäude durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, ist unter Umständen ein Baustopp bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Die geschützte Fortpflanzungsstätte umfasst jeweils ein einzelnes Nest bzw. einen Nistplatz. Dieses unterliegt nach LUNG (2011) bereits nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode keinem Schutz nach § 44 (1) BNatSchG mehr.
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Es wurden mehrere Individuen beobachtet. Ein Brutnachweis war zum Kartierzeitpunkt (24.03.2020) nicht

Bachstelze (*Motacilla alba*)

möglich.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ☒ ja ☐ nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ☐ ja ☒ nein

Durch die Entfernung von Gebäuden besteht die Gefahr, den Verbotstatbestand auszulösen. Dieser kann eine Bauzeitenregelung im Sinne der gesetzlichen Schonzeiten nach § 39 BNatSchG vermieden werden (keine Baumaßnahmen zwischen dem 01.03. und 30.09. jeden Jahres).

Vermeidungsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung
- Artenschutzfachliche Kontrolle bei Gebäudeabriss im Verbotszeitraum

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Im Zuge der Planungsumsetzung können Gebäude entfernt werden, welche als potenzielle Bruthabitate dienen. Infolgedessen können Eier dieser Brutvögel zerstört werden, was dem Verbotstatbestand entspricht. Um eine mögliche Betroffenheit brütender Individuen im Baufeld auszuschließen, ist die Baufeldfreimachung in den Zeitraum gem. § 39 BNatSchG vom 01.10. bis 29.02. zu legen. Somit ist das Verletzen oder Töten von Individuen oder Gelegen auszuschließen. Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gebäude durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, ist unter Umständen ein Baustopp bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Wirkungen

Baubedingt kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm) und infolge der Baufeldfreimachung zu den Störungswirkungen des Baubetriebs. Direkt an die Baufelder grenzende Habitate unterliegen während dieser temporären Maßnahmen störenden und womöglich vergrämenden Wirkungen. Um Verbotstatbestände in diesem Zusammenhang zu vermeiden ist es zwingend notwendig, das mit der Baufeldfreimachung außerhalb der Schonzeiten nach § 39 BNatSchG begonnen wird und die Baumaßnahmen unmittelbar an die Baufeldfreimachung anschließt. Nur so kann vermieden werden, dass das laufende Brutgeschäft gestört wird oder das zwischen den Bauphasen neue Brutgeschäfte begonnen werden.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingt sind keine erheblichen Änderungen zur Bestandssituation zu erwarten. Der Hafenbetrieb bleibt bestehen, die teilweise Nutzung der Grünfläche als Stellplatz hat keine vergrämende Wirkung auf den verbleibenden Gehölzbestand.

Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingt ist damit zu rechnen, dass Gebäude entfallen, welche als Bruthabitat genutzt werden kön-

Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	
nen. Die Planung sieht jedoch einen weitgehend bestandsorientierten Gebäudebestand vor, sodass der Erhaltungszustand langfristig erhalten bleibt.	
<u>Zusammenfassung</u>	
Das Störungsverbot kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Da es sich bei der Bachstelze ohnehin um eine weitverbreitete Art mit breiter Standortamplitude handelt, sind keine Störwirkungen zu erwarten welche den Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
☐	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Wegfallende Gebäude werden durch Neubau kompensiert, sodass auch in Zukunft ausreichend Nistplätze für Nischenbrüter zur Verfügung stehen.	
Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 <u>und Nr. 3</u> BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu.	
Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen kann von einer Vermeidung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten der Arten ausgegangen werden.	
Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht der Geringfügigkeit des Eingriffs und des allgemein geringen naturschutzfachlichen Wertes des Hafens im Vergleich zu seiner Umgebung erhalten.	
Die gesetzlichen Schonzeiten werden als ausreichend erachtet, um den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
☐	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

5.) Maßnahmen zur Vermeidung

5.1.) Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Ökologische Baubegleitung

Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern.

V 2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind die erforderlichen Rodungsarbeiten,

Baufeldfreimachungen und der Baubeginn in Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. zu verlegen. So wird vermieden, dass durch einen späteren Baubeginn das laufende Brutgeschäft gestört wird.

V 3 Artenschutzkontrollen bei Arbeiten im Verbotszeitraum

Sollte der Baubeginn nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zuvor eine Artenschutzkontrolle der betroffenen Gehölzbestände durchzuführen. Sollten bebrütete Nistplätze vorgefunden werden, ist unter Umständen ein Baustopp bzw. eine Rodungssperre bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen.

V 4 Kontrolle von Gebäudequartieren

Um ein Restrisiko für Fledermausquartiere und an Gebäude brütenden Vögeln auszuschließen, sind – sofern zukünftig die Erforderlichkeit von Sanierungsmaßnahmen absehbar wird – die betroffenen Gebäude auf Artenvorkommen durch einen Gutachter zu prüfen. Ggf. sind dann in Abstimmung mit der UNB entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Arten und zum Ausgleich zerstörter Quartiere zu treffen.

6.) Zusammenfassung

Im vorliegenden Fachbeitrag wurde das Vorhaben hinsichtlich der Vorgaben des § 44 BNatSchG untersucht. Die Störwirkungen des Vorhabens überlagern sich dabei mit denen des Bestandes.

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes und die damit verbundenen Bauvorhaben gehen in geringem Maße Störwirkungen aus, welche sich in erster Linie negativ auf Brutvögel auswirken können. Negative Auswirkungen durch Baumaßnahmen können bereits durch eine Bauzeitenregelung sowie Artenschutzkontrollen ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt entstehen keine Störwirkungen, welche das Potenzial besitzen umliegende Lebensräume, Rastgebiete oder Bruthabitate so zu stören, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die mit dem Vorhaben verbundenen Gehölzentfernungen haben nicht die Erheblichkeit, potenziell im Plangebiet vorkommende Brutvögel oder deren Erhaltungszustand negativ zu beeinflussen oder bestandsgefährdend zu sein. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt in jedem Fall gewahrt.

Der Artenschutzfachbeitrag konnte aufzeigen, dass unter Einhaltung der unter Kapitel 5.1.) genannten Maßnahmen keine Verstöße gegen das Schädigungs-, Störungs- oder Tötungsverbot vorliegen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Die Prüfung der Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG ist für keine Art erforderlich.

Auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchungen wird festgestellt, dass sich durch die Umsetzung des Vorhabens der Erhaltungszustand der potenziell betroffenen Arten nicht verschlechtern wird.

M. Beckmann, Stralsund den 23. Juni 2020



Anhang 1A: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Anlage I

Vorkommen nach Verbreitungskarten des Bundesamts für Naturschutz [BfN] 2008; Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie [LUNG] 2007; Landesfachausschuss für Fledermausschutz und –forschung Mecklenburg-Vorpommern [LFA] 2019; Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (GDHT) 2019

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR/Vorhabe- ngebiet x – ja – – nein	Vorkommen im UR, erfolg- ter Nachweis im Bereich des Vorha- bens	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
Amphibien									
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	x	1	2	U1	-	-	-	Lt. der landesweiten Verbreitungskarten befindet sich das Vorhabengebiet nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie bevorzugt stehende, sonnenexponierte Flachgewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand in der Agrarlandschaft, Winterquartiere befinden sich in unterirdischen Hohlräumen, Erdspalten oder Nagetierbauten in Gewässernähe. Die Habitatausstattung im Plangebiet sowie im näheren Umfeld ist ungeeignet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x	3	2	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie besiedelt offene Lebensräume auf trockenem, oft sandigem Untergrund und benötigt als Larvalgewässer flache, sich schnell erwärmende Wasserstellen, welche frei von Pflanzen und Fressfeinden sind. Die Anforderungen der Art werden im Plangebiet und dessen Umgebung nicht erfüllt, das vorhandene Stillgewässer ist vegetationsreich. Die Habitatausstattung im Plangebiet sowie im näheren Umfeld ist ungeeignet Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x	2	2	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die möglichst vegetationsarm und fischfrei sein sollten. Lockere sandige Böden mit vegetationsarmen bis -freien Flächen und ausreichend Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum. Laich- und Landhabitate sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x	2	3	xx	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Sie besiedelt reich strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserstand; als Laichgewässer dienen fischfreie Weiher, Teiche und Altwässer mit intensiver Besonnung und krautreichen Flachwasserzonen. Das Hafenbecken stellt aufgrund des Fischreichtums keinen geeigneten Lebensraum dar. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	x	2	3	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine Art offener, steppenartiger Lebensräume. Sie besiedelt alle Typen stehender und träge fließender Gewässer in sandigen Landschaften. Landhabitate sind offene Land-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR/Vorhabe- ngebiet x – ja - – nein	Vorkommen im UR, erfolg- ter Nachweis im Bereich des Vorha- bens	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegrün- dung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
									schaften mit sandigen Böden. Geeignete Habitatstrukturen sind im Plangebiet nicht vor- handen. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	x	G	2	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Die Art benötigt weitgehend fischfreie, gut besonnte und pflanzenreiche Stillgewässer. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	x	2	3	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine weit verbreitete Art der Gebiete mit hohem Grundwasserstand und periodischer Über- schwemmung, Winterquartiere finden sich überwiegend an Land bspw. in Kleinsäuger- gängen, selten auch am Gewässergrund. Die Habitatanforderungen sind im Vorhabenge- biet und dessen Umgebung nicht gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	x	-	1	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben in lichten Laubmischwä- ldern. Als Winterquartiere dienen diverse Strukturen im Wald. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	x	V	2	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Sie besiedelt sonnenex- ponierte, vegetationsreiche, stehende eutrophe und fischfreie Flachgewässer mit reich strukturierter Ufer- und Verlandungsvegetation. Landhabitate sind Wiesen und lichte Laubwälder. Geeignete Habitatstrukturen sind im Plangebiet sowie der näheren Umge- bung nicht vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Reptilien									
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x	2	1	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art, es sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x	V	2	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art, jedoch sind stellt das Plangebiet aufgrund der starken Störwirkungen durch die intensiven Pflege und die Nutzung durch den landwirtschaftlichen Betrieb keinen geeigneten Lebensraum dar. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	1	U2	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art, es sind keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR/Vorhabe- ngebiet x – ja - – nein	Vorkommen im UR, erfolg- ter Nachweis im Bereich des Vorha- bens	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegrün- dung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
Fledermäuse									
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x	2	1	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine waldbewohnende Art, welche Quartiere in Baumhöhlen und Rindentaschen nutzt und Wald und Waldränder zur Jagd benötigt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x	G	0	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche zur Nahrungssuche Wälder mit Lichtungen oder Gewässern bzw. Offenland in der Umgebung der Quartiere an und in Gebäuden nutzt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfleder- maus	x	G	3	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und gehölzbewohnende Art, welche Offenlandflächen zur Jagd benötigt. Es sind geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Die bestehenden Gebäude sind in einem guten Zustand, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen sind nicht Teil der Planung, sodass kein Eingriff in potenzielle Quartiere stattfindet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x	V	2	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und waldbewohnende Art, welche lichte Wälder, Feuchtgebiete oder Was- serflächen zur Jagd nutzt. Das Plangebiet stellt keinen bevorzugten Lebensraum der Art dar. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x	D	1	FV	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und baumbewohnende Art, welche Offenland bevorzugt. Sie jagt über Gewässern. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfleder- maus	x	-	4	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine baumbewohnende Art, welche über Wasserflächen jagt. Ein Vorkommen der Art kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, jedoch findet kein Eingriff in geeignete Gehölzstrukturen statt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x	V	2	FV	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche frei zugänglichen Boden zur Jagd benötigt. Es sind geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Die bestehenden Gebäude sind in einem guten Zustand, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen sind nicht Teil der Planung, sodass kein Eingriff in potenzielle Quartiere stattfindet.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR/Vorhabe- ngebiet x – ja - – nein	Vorkommen im UR, erfolg- ter Nachweis im Bereich des Vorha- bens	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegrün- dung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
									Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x	V	1	FV	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und baumbewohnende Art, welche Siedlungen bevorzugt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfleder- maus	x	-	3	FV	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und waldbewohnende Art, welche halboffene Lebensräume zur Jagd benö- tigt. Es sind geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vor- handen. Die bestehenden Gebäude sind in einem guten Zustand, Umbau- oder Sanie- rungsmaßnahmen sind nicht Teil der Planung, sodass kein Eingriff in potenzielle Quartiere stattfindet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	x	D	1	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine waldbewohnende Art. Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind keine Waldhabitate vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	x	V	3	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine waldbewohnende Art, welche Offenland- und Wasserflächen zur Jagd benötigt. Im Plangebiet und dessen näherer Umgebung sind keine geeigneten Waldhabitate vorhan- den. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufleder- maus	x	-	4	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine wald- und gebäudebewohnende Art, welche Wald- oder Feuchtgebiete (u.a. Schilfflächen) zur Jagd benötigt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x	-	4	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche Landschaften mit Bezug zu Gewässern, Busch- und Baumbeständen zur Jagd besiedelt. Es sind geeignete Lebensraumstrukturen im Plange- biet und dessen Umgebung vorhanden. Die bestehenden Gebäude sind in einem guten Zustand, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen sind nicht Teil der Planung, sodass kein Eingriff in potenzielle Quartiere stattfindet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfleder- maus	x	D	-	xx	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und baumbewohnende Art, welche kleinräumig gegliederte Landschaften zur Jagd benötigt.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR/Vorhabe- ngebiet x – ja - – nein	Vorkommen im UR, erfolg- ter Nachweis im Bereich des Vorha- bens	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegrün- dung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
									Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x	V	4	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäude- und waldbewohnende Art, welche Wald und Offenland zur Jagd benötigt. Es sind geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Die bestehenden Gebäude sind in einem guten Zustand, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen sind nicht Teil der Planung, sodass kein Eingriff in potenzielle Quartiere stattfindet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x	2	-	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine gebäudebewohnende Art, welche Offenland zur Jagd benötigt. Großräumig sind keine Vorkommen bekannt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfloder- maus	x	D	1	U2	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Es handelt sich um eine spaltenbewohnende Art, welche Offenland- oder größere Wasserflächen zur Jagd benötigt. Es sind geeignete Lebensraumstrukturen im Plangebiet und dessen Umgebung vorhanden. Die bestehenden Gebäude sind in einem guten Zustand, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen sind nicht Teil der Planung, sodass kein Eingriff in potenzielle Quartiere stattfindet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Weichtiere									
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	x	1	1	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Die Art benötigt saubere Stillgewässer. Das Hafenbecken als Teil des Greifswalder Boddens ist nicht als Lebensraum geeignet. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	x	1	1	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Die Art benötigt saubere Fließgewässer. Keine Betroffenheit aquatischer Lebensräume. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Libellen									
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	x	1	2	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt langsam durchströmte Gewässer oder Stillgewässer mittlerer Nährstoffversorgung und ist auf das Vorkommen der Kriebsschere (<i>Stratiotes aloides</i>) angewiesen. Das Hafenbecken entspricht nicht den Standortansprüchen der Kriebsschere. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR/Vorhabe- ngebiet x – ja - – nein	Vorkommen im UR, erfolg- ter Nachweis im Bereich des Vorha- bens	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatansprüche, Kurzbegrün- dung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	x	G	-	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie kommt in strömungsberuhigten Abschnitten von Fließgewässern vor. Die Habitatanforderungen sind nicht erfüllt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	x	1	1	xx	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Sie kommt kleineren, nährstoffarmen Stillgewässern vor. Die Habitatanforderungen sind jedoch nicht erfüllt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	x	1	0	xx	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Stillgewässer mäßigen Nährstoffgehaltes mit relativ klarem Wasser. Die Habitatanforderungen sind nicht erfüllt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	x	2	2	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Stillgewässer mäßigen Nährstoffgehaltes und hoher Wärmegunst. Die Habitatanforderungen sind nicht erfüllt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	x	2	1	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Stillgewässer oder auch Brackwasser und ist auf das Vorkommen von Seggenried (<i>Carex ssp.</i>), Schneidried (<i>Cladium mariscus</i>) oder Rohrglanzgras-Röhrich (<i>Phalaris arundinacea</i>) angewiesen. Im Plangebiet fehlt entsprechende Vegetation. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Käfer									
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock, Großer Eichenbock	x	1	1	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie bevorzugt Eichen (Altbäume). Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	x	1	-	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt nährstoffarme Gewässer. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	x	1	-	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt nährstoffarme Gewässer. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Osmoderma</i>	Eremit,	x	1	3	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie benötigt Alt-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR/Vorhabe- ngebiet x – ja – – nein	Vorkommen im UR, erfolg- ter Nachweis im Bereich des Vorha- bens	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatansprüche, Kurzbegrün- dung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<i>eremita</i>	Juchtenkäfer								bäume mit weitgehend intakten, möglichst großen Stamm- oder Asthöhlen. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Falter									
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	x	3	2	FV	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie bevorzugt feuchte Biotoptypen mit einer entsprechenden floristischen Ausstattung. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	3	0	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie bevorzugt feuchte Biotoptypen mit einer entsprechenden floristischen Ausstattung. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen- schwärmer	x	-	4	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Sie bevorzugt feuchte Biotoptypen mit einer entsprechenden floristischen Ausstattung. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Meeressäuger									
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	x	2	2	U1	-	-	-	Die dem Plangebiet nächste Population beginnt östlich von Rügen, liegt jedoch eher in der zentralen Ostsee. Das vereinzelte Auftreten der Art lässt sich im Greifswalder Bodden nicht ausschließen. Da die Art eher zurückgezogen lebt ist ein Vordringen bis in den Hafen von Gager mit seiner vergrämden betrieblichen Störwirkung eher unwahrscheinlich. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Landsäuger									
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	x	1	0	xx	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Castor fiber</i>	Biber	x	V	3	FV	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Beim Hafen von Gager handelt es sich nicht um einen geeigneten Lebensraum, da es an strukturreichen Ufern sowie an Gehölzen mangelt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	x	3	2	U1	x	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich im Verbreitungsgebiet der Art. Beim Hafen von Gager handelt es sich nicht um einen geeigneten Lebensraum, da es an strukturreichen Ufern mangelt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Muscardinus</i>	Haselmaus	x	G	0	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art. Im Plangebiet und

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR/Vorhaben- gebiet x – ja – – nein	Vorkommen im UR, erfolg- ter Nachweis im Bereich des Vorha- bens	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatsprüche, Kurzbegrün- dung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
<i>avellanarius</i>									dessen Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
Fische									
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör	x	0	0	xx	x	-	-	Der baltische Stör hat sein Verbreitungsgebiet unter anderem im Übergang vom Greifswalder Bodden zur offenen Ostsee, Tendenz zur Ostsee. Da der Hafen von Gager im Osten des Greifswalder Boddens liegt, ist nicht auszuschließen, dass sich die Art zumindest im Gewässer um den Bodden aufhält. Vor allem Jungfische nutzen bis zur oft Brackwasserregionen als Nahrungsgründe. Der Baltische Stör benötigt Gewässertemperaturen von etwa 20 °C. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden.
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	x	0	0	xx	-	-	-	Der Europäische Stör hat sein Hauptverbreitungsgebiet in Deutschland entlang der Elbe, der Weser und anderen Flüssen die in die Nordsee münden. In Deutschland gilt die Art als ausgestorben, Besatzversuche finden bisher lediglich an der Elbe/ Nordsee statt. Weshalb ein Vorkommen in der Ostsee ausgeschlossen wird. Bastardierte Formen mit dem Baltischen Stör sind möglich. Standortansprüche und Verhalten ähneln denen des Baltischen Störs, wobei <i>A. sturio</i> auch kältere Gewässertemperaturen von bis zu 13°C verträgt. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Coregonus oxyrinchus (C. maraena)</i>	Nordseeschnäpel (Maräne)	x	0 (3)	V	xx	-	-	-	⁶ Da mit der Bezeichnung Nordseeschnäpel „Coregonus oxyrinchus“ nach FFH-RL nur Populationen des Schnäpels <i>C. maraena</i> (nach gegenwärtigem Kenntnisstand), im Bereich der Nordsee gemeint sind, (Entscheidung der EU-Kommission), entfällt gegenwärtig die Verpflichtung zur Überwachung der Ostseepopulationen nach dieser Richtlinie. Für Mecklenburg-Vorpommern ist daher die Elbe das einzige relevante Gewässer. Da die Elbe in keinem Zusammenhang mit dem Untersuchungsraum geht, entfällt eine weitere Betrachtung der Art.

⁶ «Aktuellen Untersuchungen zufolge, kam der Schnäpel *Coregonus oxyrinchus* (L., 1758) lediglich im Rheineinzugsgebiet, der Maas und der Schelde vor. Da die Art seit den 1940er Jahren nicht mehr nachgewiesen werden konnte, gilt sie als ausgestorben. Dies bedeutet, dass der Name *Coregonus oxyrinchus* in der FFH-Richtlinie irrtümlich verwendet wird. Mit der in der Richtlinie als *Coregonus oxyrinchus* bezeichneten Art sind nach heutigem taxonomischem Verständnis nur die Nordsee-Populationen des Schnäpels *Coregonus maraena* gemeint» - BfN 2012

Aufgrund dieser Aussage des Bundesamtes für Naturschutz wird im Folgenden nur *C. maraena* betrachtet. Schwerpunkt vorkommen von *C. oxyrinchus* beschränken sich nach Besatzmaßnahmen in Deutschland ausschließlich auf den Nordseeraum und darin mündende Flusssysteme.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenziel- les Vor- kommen im UR/Vorhabe ngebiet x – ja - – nein	Vorkommen im UR, erfolg- ter Nachweis im Bereich des Vorha- bens	Beeinträch- tigungen durch Vor- haben möglich	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig Verbreitung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Habitatansprüche, Kurzbegrün- dung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art
									Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
Gefäßpflanzen									
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	x	2	1	U1	-	-	-	Das Vorhabengebiet liegt nicht im Verbreitungsgebiet der Arten. Im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine geeigneten Standortbedingungen gegeben. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.
<i>Apium repens</i>	Kriechender, - Sellerie	x	1	2	U2	-	-	-	
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	x	3	R	U2	-	-	-	
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand- Silberscharte	x	2	1	U1	-	-	-	
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf- Glanzkraut, Torf- Glanzkraut	x	2	2	U1	-	-	-	
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	x	2	1	U2	-	-	-	

Erläuterung:

BArtSchV Anl. 1, Sp. 3:	Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung
RL D, RL M-V:	Art geführt in der Roten Liste Deutschlands bzw. Mecklenburg-Vorpommerns
Abkürzungen der Roten Liste:	0 = ausgestorben bzw. verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell bedroht, V = Art der Vorwarnliste, R = extrem selten, D = Daten defizitär, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, * = ungefährdet, - = keine Angaben
EHZ M-V	Erhaltungszustand der FFH-Art für die kontinentale biogeographische Region in Mecklenburg-Vorpommern, FV = günstig, U1 = ungünstig, U2 = schlecht, xx = unbekannt

Anhang 1B: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS- RL Anh. I	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V 2014	Potenzielles Vorkommen im UR/ Vorha- bensgebiet	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträch- tigungen durch Vorhaben mög- lich	Vorkommen im UR, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorha- bens	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x				–			
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x				–			
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			x		–			-
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		x	x	0	–			
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					–			
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			x	V	x	Geeignetes Habitat (Landröhricht auf der alten Querfahranlage) grenzt an den geplanten Parkplatz. Derzeit unterliegt der Röhrichtbestand einer ständigen Störung durch Touristen, Mahd und Hafenbetrieb. Es ist zu beachten, dass sich östlich des Plangebietes ein weitläufiger, ungestörter Röhrichtbestand befindet, der eine weitaus bessere Habitateignung vorweist.	Benötigt stark verlandete, nasse, nicht im Wasser stehende Vegetationszone, welche im Sommer trockenfallen kann, mit dichter Krautschicht aus Seggen, hohen Gräsern oder Brennesseln, sowie einzelnen höheren Vertikalstrukturen (Gebüsche). Vorkommen werden östlich des Plangebietes vermutet.	Nein. Ein Vorkommen der Art in den Röhrichtbeständen wird aufgrund der hohen Störungintensität in diesen Bereichen ausgeschlossen. Geeignete Habitats finden sich östlich des Plangebietes. Diese sind von der Planung nicht betroffen.
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger				V	x	Geeignetes Habitat (Landröhricht auf der alten Querfahranlage) grenzt an den geplanten Parkplatz. Derzeit unterliegt der Röhrichtbestand einer ständigen Störung durch Touristen, Mahd und Hafenbetrieb. Es ist zu beachten, dass sich östlich des Plangebietes ein weitläufiger, ungestörter Röhrichtbestand befindet, der eine weitaus bessere Habitateignung vorweist.	Enge Bindung an vertikale Strukturelemente des Röhrichts, vor allem Schilf, bevorzugt hohe Halmdichte (> 200 - 300 Halme / m²), bevorzugt Altschilfbestände, welche nicht im Wasser stehen müssen, auch Mischbestände mit Rohrkolben oder Rapsfelder, Brennesseln, Kratzdistelbestände. Vorkommen werden östlich des Plangebietes vermutet.	Nein. Ein Vorkommen der Art in den Röhrichtbeständen wird aufgrund der hohen Störungintensität in diesen Bereichen ausgeschlossen. Geeignete Habitats finden sich östlich des Plangebietes. Diese sind von der Planung nicht betroffen.
<i>Acitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			x	1	–			-
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					x	Nicht betroffen	Benötigt lichte Laub- und Mischwälder mit dichtem Unterholz und relativ hohen Gebüschantteilen, an vielfältig gestalteten Waldrändern, in Ufer-	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt. (Kein geeigneter Gehölzbestand).

								und Feldgehölzen, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten mit altem Baumbestand. Geeignete Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.	
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	x	x			–			
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente					–			-
<i>Aix sponsa</i>	Brautente					–			-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	x	Nicht betroffen	Benötigt offene Landschaft mit struktureicher Gras- und Krautschicht.	Nein, geeignete Habitate sind nicht vorhanden.
<i>Alca torda</i>	Tordalk					–			-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		x	x		–	Durch die Verlagerung der Schwimmstege ist ggf. eine Verlagerung des Jagdhabitats an die Ostseite der Mole möglich. Mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der Planungsumsetzung ist nicht zu rechnen.	Wurde an der südlichen Kaimauer gesichtet. Jagd vermutlich Jungfische im Hafenbecken. Benötigt langsam fließende oder stehende Gewässer mit gutem Kleinfischangebot, freier Sicht und Sitzwarten; Abbruchkanten zur Anlage von Nisthöhlen; auch an künstlichen (Fisch-)Teichen, Wehren, an Brackwasserlagunen und am Watt. Effektdistanz: 200 m	Nein, Störwirkungen sowie Habitat- und Umweltbedingungen im Bereich des Hafenbeckens bleiben erhalten. Brut im Hafenbereich wird ausgeschlossen.
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	–			-
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	–			-
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	–			-
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R	–			-
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					x	Nicht betroffen	Brut an stehenden oder langsam fließenden Gewässern aller Art, wenn die Ufer Zutritt zum Wasser gestatten, Parkgewässer, Friedhofsbrunnen, Hausgärten; Neststand in Röhrichten, am Boden zwischen unterschiedlichster Vegetation, mitunter auf Bäumen, bevorzugt in Wassernähe. Hafenbecken für Brut aufgrund der Störungsintensität (Wellenschlag) ungeeignet.	Nein, Störwirkungen sowie Habitat- und Umweltbedingungen im Bereich des Hafenbeckens bleiben erhalten.
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	x			2	–			
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					–			-
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans					–			-
<i>Anser anser</i>	Graugans					–			
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans					–			-

<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					–			-
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					–			-
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans					–			-
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans					–			-
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		x	x	1	–			-
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	x	Nicht betroffen	offene, zumindest baum- und straucharme Flächen mit höheren Werten (z.B. Weidezäune, einzelne Stauden).	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper				3	x	Nicht betroffen	Benötigt offenes bis halboffenes Gelände mit hohen Singwarten (Bäume, Sträucher) und gut ausgebildeter, reich strukturierter Krautschicht, sehr hoher Deckungsgrad und sehr schattige Flächen werden gemieden. Geeignete Vegetationsstrukturen fehlen.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					x	Nicht betroffen	Benötigt höhere Steinbauten. Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Aquila chrysaetus</i>	Steinadler				0	–			-
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler	x	x		R	–			-
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	x	x		1	–			-
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher					–			-
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					–			-
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			x	0	–			-
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	x	x		1	–			-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x				x	Nicht betroffen	Baumbestand ungeeignet.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x				–			-
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	–			-
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					–			-
<i>Aythya marila</i>	Bergente					–			-
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	x	x	x	1	–			-
<i>Botaurus minutus</i>	Zwergdommel		x	x	1	–			-
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		x	x		–			-
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans / Nonnengans		x			–			-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	x	x		3	–			-
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					–			-

<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel		x	x	0	–			-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x				–			-
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard					–			-
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Alpenstrandläufer		x	x	1	–			-
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		x	x	1	–			-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				V	x	Nicht betroffen	Benötigt strukturreiche Halboffenlandschaft.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					x	Nicht betroffen	Benötigt strukturreiche (Halb-) Offenlandschaft.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					x		Benötigt strukturreiche Halboffenlandschaft.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					x	Nicht betroffen	Benötigt reich strukturierte Gehölzbestände. Die Strukturvielfalt ist im Baumbestand nicht gegeben.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig					–			-
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			x		–			-
<i>Ceppus grylle</i>	Gryllteiste					–			-
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					–			-
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					x	Nicht betroffen	Benötigt große, geschlossene Waldgebiete mit Altholzbeständen, Nadel-, Laub und Mischwald, Parkanlagen. Strukturen im Plangebiet nicht vorhanden.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer		x	x	1	–			-
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			x		–			-
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			x	1	–			-
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		x		R	–			-
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügelseeschwalbe		x		R	–			-
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		x	x	1	–			-
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		x	x	2	x	Nicht betroffen	Weitläufige Offenlandstrukturen sowie geeignete Bäume oder Siedlungsstrukturen für Horste. Weder Offenlandstrukturen noch geeignete Bruthabitate sind vorhanden.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	x	x		1	–			-
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					–			-
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler				0	–			-

<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	x	x			–			
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	x	x		1	–			-
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe	x	x			–			-
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	x	x		1	–			-
<i>Clangula hyemalis</i>	Eisente					–			-
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer					x	Nicht betroffen	Benötigt üblicherweise Waldstrukturen oder Gehölz- bis Gehölzrandstrukturen. Keine geeigneten Baumbestände vorhanden.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube					–			-
<i>Columba oenas</i>	Hohлтаube					–			-
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					x	Potenzielle Brutplätze können entfernt werden.	Wälder und Gehölze aller Art, bereits Buschgruppen und Einzelbäume können für eine Ansiedlung reichen, Präferenz von halboffenen Kulturlandschaften mit angrenzenden Feldbaubereichen; Effektdistanz: 100 m	Ja, Prüfung in Steckbrief.
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					x	Nicht betroffen	Benötigt Felsküsten oder offene bis halboffene Landschaften. Habitate im Plangebiet nicht vorhanden.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe					x	Nicht betroffen	Benötigt strukturreiche (Halb-) Offenlandschaft.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe					–			
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	–			
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				V	–			-
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel					–			
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		x	x	3	–			
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					x	Nicht betroffen	Strukturen im Plangebiet zu kleinteilig.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan		x			–			-
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		x	x		–			-
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					x	Nicht betroffen	Hafenbecken zu Störungsintensiv, wassernahe Röhrichflächen sind zudem zu kleinteilig.	Nein; Hafenbecken als Habitat aufgrund der vorhandenen Störwirkungen ungeeignet.
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				V	–	Nicht betroffen	Kein geeigneter Gebäudebestand vorhanden.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht					–			
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht					–	Nicht betroffen	Ist üblicherweise an Laub- und	Nein; spezielle Habitat-

								Mischwälder gebunden	anforderungen nicht erfüllt.
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		x	x		–	Nicht betroffen	Gehölzbestand ungeeignet	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer			x	V	–			
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer				V	x	Geeignete Gehölzstrukturen können entfernt werden. Die Effektdistanz der Art liegt bei 100 m.	Breite Varianz an Gehölzbiotopen	Ja, Prüfung in Steckbrief
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		x	x	3	–			-
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer				V	–	Geeignete Habitate unterliegen bereits jetzt einer intensiven Störung durch Mahd, Touristen und Hafenbetrieb. Ein Vorkommen der Art wird nicht im Plangebiet, sondern in den östliche angrenzenden Röhrichtbeständen vermutet.	In Röhrichten, verschilfte bzw. mit Stauden bewachsene Ufer von Vorflutern oder Bewässerungsgräben, Verlandungszonen, landseitige Schilfbestände.	Nein. Ein Vorkommen der Art in den Röhrichtbeständen wird aufgrund der hohen Störungintensität in diesen Bereichen ausgeschlossen. Geeignete Habitate finden sich östlich des Plangebietes. Diese sind von der Planung nicht betroffen
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					–	Nicht betroffen	Wälder, Hecken, Gebüsche, Parks, Gärten, vor allem unterholzreiche Baumbestände und Waldränder von Laub- und Mischwäldern mit arthropodenreicher Laubstreu, auch Koniferen-Jungbestände, bevorzugt Gewässernähe oder feuchte Standorte. Entsprechende strukturreiche Gehölzstrukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	x	x		3	–			-
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x				–			-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x				x	Nicht betroffen	Benötigt offenes und kleinräumig strukturiertes Kulturland aller Art, Steppen-/Dünenflächen, Randzone geschlossener Wälder, hohe Siedlungsbauten, Neststand: Felswände, Kunstbauten, Bäume;	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	x				–			-
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper				3	–			-
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					x	Nicht betroffen	Benötigt Wälder aller Art, kleinere und größere Baumgruppen, Laub-,	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht

								Misch- und Nadelwälder, Feldgehölze, Alleen, Parks und Anlagen, Obstanlagen, baumbestandene Gärten, bevorzugt Wälder oder Baumgruppen mit spärlicher Strauch- und schwach ausgebildeter Krautschicht;	erfüllt.
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					–			-
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/ Blessralle				V	x	Brackwassernahe Röhrichtbestände stellen ggf. geeignete Bruthabitate dar. Jedoch unterliegen diese bereits im Bestand der regelmäßigen Störung durch den Hafenbetrieb. Da zum einen das brackwasserbeeinflusste Röhricht erhalten bleibt, wird eine Betroffenheit ausgeschlossen.	Benötigt stehende oder langsam fließende Gewässer, Flachufer und Ufervegetation benötigt, Seen, Teiche, langsame Flüsse mit Altwässern, Stauseen, Baggerlöcher, Kiesgruben, Tümpel, Parkteiche, Überschwemmungsflächen, Brackwasserlagunen	Nein, eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			x	2	–			-
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			x	1	–			
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichralle			x		x	Nicht betroffen	Art stiller Binnengewässer.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					–			
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher			x		–			-
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher					–			-
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	x	x			–			-
<i>Grus grus</i>	Kranich	x	x			–			
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				2	–			-
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	x	x			–			-
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer		x	x		–			-
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter					x	Nicht betroffen	Gebiete mit hohem Gebüsch und lockerem Baumbestand, vorzugsweise mehrschichtige Bestände mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht. Geeignete Gehölzstrukturen fehlen.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				V	x	Nicht betroffen	Keine geeigneten Gebäudestrukturen vorhanden.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			x	2	–			-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		x		V	x	Nicht betroffen	Strukturreiche Hecken oder Gebüsche fehlen im Plangebiet	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			x	3	–			-

<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger		x	x	0	–			-
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger			x	0	–			-
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					–			-
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	–			-
<i>Larus fuscus</i>	Heringsmöwe				R	–			-
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				R	–			-
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		x		R	–			-
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe		x		R	–			-
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				V	–			-
<i>Leipicus medius</i>	Mittelspecht		x	x		–			-
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe		x			–			-
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			x	1	–			-
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschirl					x	Nicht betroffen	Strukturreiche Kraut- bzw. Gehölzbestände entfallen aufgrund der regelmäßigen Mahd der Grünfläche.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschirl			x		–			-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschirl				2	x	Nicht betroffen	Feuchte (Halb-)Offenlandstrukturen fehlen.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel					–			-
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		x	x		–			-
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					x	Nicht betroffen	Benötigt feuchte Gehölzstrukturen	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					–			-
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		x	x		–			-
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			x		–			-
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente					–			-
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente					–			-
<i>Mergellus albellus</i>	Zwergsäger		x			–			-
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger					–			-
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger				1	x	Nicht betroffen	Küsten, Inseln an und im Flachmeer, Binnenseen und naturnahe Fließgewässer, Fischteiche, außerhalb der Brutzeit in marine Flachwasserzonen, Brackwasserlagunen, Flussmündungen. Brutplätze liegen in Bruthöhlen oder Nistkästen.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			x		–			-
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	x	x			–			-
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	x	x		V	x	Nicht betroffen	Benötigt reich gegliederte Landschaft	Nein; spezielle Habitat-

								ten mit Wald und offenen Jagdflächen, gebunden an Gewässernähe, lichte Altholzbestände, zuweilen Feldgehölze, Baumreihen, Allee	anforderungen nicht erfüllt.
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					–	Gehölze, welche nachweislich als Singwarte genutzt wurden, werden im Zuge der Planungsumsetzung entfernt.	Mehrere Exemplare wurden im Plan- gebiet gesichtet. Benötigt offene bis halboffene Landschaft mit vegetationsarmen oder -freien Flächen, besonders in Wassernähe, Flusssufer und -schotterbänke, Kulturfolger in Grünlandflächen und Agrarlandschaften mit dörflichen Siedlungen, Viehhaltung und kleinen Wasserstellen, Industrieanlagen und Großstadtbe- reiche mit Rasenflächen	Ja, Prüfung in Steckbrief
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze					–			-
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze					–			-
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V	x	Geeignete Habitatstrukturen unterliegen einer ständigen Störung durch Mahd, Besucher und Hafenbetrieb.	kurzrasige Flächen mit Seggen und Gräsern, kurzstämmigen Bäumen und Sträuchern, feuchte bis nasse Wiesen und Weiden, Acker- und Brachflächen, Ruderalfluren, gewässer- nahe Verlandungsbereiche	Nein; potenziell geeignete Habitate unterliegen einer permanenten Störung durch betriebliche und touristische Nutzung
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper		x	x	2	–			-
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper					x	Nicht betroffen	Benötigt lichte Laub-/Misch-/Nadelwälder an Rändern und Lichtungen, halboffene bis offene Landschaften mit Gehölzen, Allen, Baumgruppen, Kulturland, v.a. nahe menschlicher Siedlungen des ländlichen Raumes, Villen-/Gartenstadtviertel, Parkanlagen, Friedhöfe, Stadtgärten, Gehölze mit vorhandenen Höhlen, sonnige Räume mit Sitzwarten. Derartige Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente					–			-
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher				R	–			-
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			x	1	–			-
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	–			-
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol					x	Nicht betroffen	Benötigt lichte Laub- oder Auwälder.	Nein; spezielle Habitat-

									anforderungen nicht erfüllt.
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	x	x			–			-
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					–			-
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise					x	Nicht betroffen	Benötigt Nadelwälder oder zumindest Gehölzbiotope mit Nadelgehölzen. Keine geeigneten Bruthöhlen vorhanden.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					x	Nicht betroffen	Eher in lichten und sonnigen Laubwäldern und Parks zu finden. Keine geeigneten Bruthöhlen vorhanden.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise					–			-
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					x	Nicht betroffen	Eher in lichten und sonnigen Laubwäldern und Parks zu finden. Keine geeigneten Bruthöhlen vorhanden.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise				V	x	Nicht betroffen	Gebunden an verschiedene Wald- und Gehölzbiotope. Keine geeigneten Bruthöhlen vorhanden.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Parus palustris</i>	Sumpfbeise					x	Nicht betroffen	Gebunden an verschiedene Wald- und Gehölzbiotope. Benötigt hohen Anteil an Alt- und Totholz- Keine geeigneten Bruthöhlen vorhanden.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling				V	–	Nicht betroffen	Typische Art der Siedlungsgebiete. Benötigt Bruthöhlen.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling				3	–	Nicht betroffen	In Gebieten mit landwirtschaftlicher Nutzung zu finden. Ist dort an Gehölzbiotope mit Baumhöhlen gebunden.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	–			
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	x	x		3	–			-
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					–			-
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen		x	x		–			-
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan					–	Nicht betroffen	Art der Agrarlandschaft. Benötigt ausreichend Vegetation als Deckung und eine strukturreiche, kleinteilige Landschaft.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		x	x	1	–			-
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					–	Nicht betroffen	Stein-, Holz- oder Stahlbauten, offene, baumlose Felsgebiete, Geröllhalden, Felswände und Steinbrüche, Felsküsten, Ruinen, Kiesgruben, Industrie- und Lagergelände aller Art.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.

<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					–	Nicht betroffen	Benötigt lichte oder aufgelockerte Altholzbestände, v.a. Streuobstwiesen, Dörfer, Einzelgehöfte mit alten Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, Parks, Friedhöfe, Alleen, etc.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					x	Nicht betroffen	Benötigt strukturreiche Gehölz- und Waldbiotope. Brütet bodennah in der Strauchschicht.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger				3	–			-
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	–			-
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					–	Nicht betroffen	Benötigt strukturreiche Gehölz- und Waldbiotope. Brütet bodennah in der Strauchschicht.	nein; kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden
<i>Pica pica</i>	Elster					x		offenen Stellen bis zu offenen Landschaften mit wenigen Büschen von ausgesprochenem Steppencharakter, Optimalbiotope mit ausreichend Deckung durch Büsche und Bäume in Kombination mit niedrig bewachsenen oder vegetationsfreien Flächen zur Nahrungssuche.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		x	x		–			-
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			x		–			-
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		x	x	0	–			-
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher		x	x		–			-
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				V	–			-
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			x	V	–			-
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhals- taucher			x		–			-
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		x	x		–			-
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn		x	x		–			-
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn		x	x	2	–			-
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					x	Baumbestand im Plangebiet ungeeignet. Nicht betroffen.	Gehölzdickichte mit kleinen freien Flächen, bevorzugt naturnahe Fichten- und Fichtenmischwälder, dichte Auwaldbestände oder uferbegleitende Gebüsch- und Baumgruppen, Feldgehölze, Heckenlandschaften, Parklandschaften und Gärten.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich					–			-

<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel				3	–	Baumbestand im Plangebiet ungeeignet. Nicht betroffen.	Art der Nadel- und Mischwaldbestände.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					–			-
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		x	x		–			-
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen					–			-
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen					–			-
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise				2	–			-
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			x	V	–			-
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				3	–			-
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen					–			-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe				2	–			-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					x	Gehölzbestand im Plangebiet klimatisch zu exponiert. Grünfläche ist aufgrund des Vegetationsbestandes nicht als Nahrungshabitat geeignet. Nicht betroffen.	halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, freie Flächen mit niedriger Vegetation und samentragender Staudenschicht, außerhalb Siedlungen vorzugsweise in geschützten und klimatisch begünstigten Expositionen, in Nähe menschlicher Siedlungen vor allem in verstreut stehenden Nadelbäumen in Parks, Anlagen, Gärten, ferner Alleen, Industriegelände oder Verkehrsanlagen mit Einzelbäumen	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					–	Baumbestand im Plangebiet ungeeignet. Nicht betroffen.	Benötigt Altholzbestände, v.a. Streuobstwiesen, Einzelgehöfte mit alten Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, Parks, Friedhöfe, Alleen, etc.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Somateria mollissima</i>	Eiderente				R	–			-
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		x	x	R	–			-
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		x	x		–			-
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		x	x	1	–			-
<i>Sternula albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		x	x	2	–			-
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					X	Entsprechende Gebäude- oder Holzhabitate fehlen. Die Art ist nicht betroffen.	Kulturland, in Dörfern und Stadtgebieten, besonders Geflügelhöfe, Tiergärten, Landwirtschaftsbetriebe, Bahnstationen, Hafenviertel, Wohnblockzentren, bevorzugt Baumgruppen, meidet i.d.R. ausgesprochene	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.

								Waldgebiete	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x			3	–			-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x				–			-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					–			-
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke					x	Benötigte Gehölzstrukturen im Plangebiet nicht gegeben. Die Art ist nicht betroffen.	Sehr häufiger, flächendeckend vorkommender Brutvogel der dichte Gebüschstrukturen benötigt.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht.
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					x	Dichte Vegetationsstrukturen fehlen. Die Art ist nicht betroffen.	Besitzt breites Habitatspektrum, gebüschreiches offenes Gelände, kleine Feldgehölze mit gut ausgebildeter Stauden- und Strauchschicht, in Wäldern hauptsächlich Randlinien wie Waldmantel und gebüschreiche Ränder von Wegen und Blößen sowie Jungaufwüchse, kaum in Wäldern mit dichten Kronenschluss, Ufergehölze und Auwälder	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke					x	Dichte Vegetationsstrukturen fehlen. Die Art ist nicht betroffen.	Benötigt halboffene bis offene Landschaft mit mind. kleinen Komplexen von nicht zu dichten Dornsträuchern oder Stauden, Einzelbüsche, jüngere Hecken, junge Stadien der Waldsukzession oder zuwachsenden Brachflächen, Bahndämme, Weg- oder Straßenränder, trockene Gebüsch und lockere Hecken mit dichter Krautschicht. Sehr häufig vorkommend.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					x	Dichte Vegetationsstrukturen fehlen. Die Art ist nicht betroffen.	Benötigt offenes bis halboffenes Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher oder vom Boden ab dichten Bäumen, in der Kulturlandschaft in Hecken, Knicks, an Dämmen und in Feldgehölzen.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		x	x		–	Benötigter Gehölzbestand fehlt im Plangebiet. Die Art ist nicht betroffen.	Benötigt reich strukturierte Kleingehölze mit zwei- oder mehrstufigem Aufbau (unten dornig-stachelige Büsche/Halbsträucher oder 2 - 4 m hoher Hauptbestand an Sträuchern; oben Großsträucher, 5 - 10 m hohe Bäume oder einzelne Überhälter).	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					–			-
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans					–	Aufgrund der hohen Störungintensität im Hafenbecken und wegen des Mangels an geeigneten	Lebt an Meeresküsten, salzige Binnenseen, Flachküsten mit Schlamm- und Sandflächen, flache Buchten,	Nein; Lebensraumqualität aufgrund der bestehenden Störungen eher

							ten Nahrungshabitaten ist das Plangebiet als Lebensraum für die Art nicht geeignet. Vereinzelt mögliches auftreten der Art unterliegt den gleichen Bedingungen wie im Bestand.	Flussmündungen (Ästuaren).	ungeeignet. Zudem hat die Planung keinen Einfluss auf potenzielle Habitate.
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn		x		0	–			-
<i>Thalasseus sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		x	x	1	–			-
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		x		0	–			-
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			x		–			-
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			x	2	–			-
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					x	Gehölzstrukturen im Plangebiet nicht geeignet. Die Art ist nicht betroffen.	Benötigt dichte Gebüschvegetation oder strukturreiche Wälder	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					–			-
<i>Turdus merula</i>	Amsel					x	Dichter Gehölzbestand ist nicht vorhanden. Die Art ist nicht betroffen.	Dichte, feuchte und unterholzreiche Wälder mit vegetationsfreien oder -armen Stellen und ausreichender Deckung, Grenzlinien von Wirtschaftswäldern, geschlossener Hochwald über Mittel- und Niederwald bis hin in die offene Landschaft mit Feldgehölzen, Hecken oder Ufergehölzen bis zum Schilf	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					x	Benötigte Habitatstrukturen fehlen. Die Art ist nicht betroffen.	Art der geschlossenen Fichten- und Tannenwälder.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			x		–			-
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			x		–			-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x			3	–			-
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			x	2	–			-
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					–			-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			x	2	–	Die Art ist nicht betroffen.	Bodenbrüter des Offenlandes. Brutplätze müssen baumfrei/ -arm sein.	Nein; spezielle Habitatanforderungen nicht erfüllt.

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

Begründung B-Plan Nr. 8 „Hafen Gager“
Offenlage - II, Fassung vom 20.02.2019, Stand 24.09.2021

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste
- R extrem selten

Potenzielles Vorkommen:

– = Diese Arten kommen aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und Habitat Ausstattung im UR/ Wirkraum und/ oder lt. den Verbreitungskarten des *Brutvogelatlas M-V* nicht vor (siehe Kapitel 1.3.2)

x = potenzielles Vorkommen aufgrund der Lebensraumansprüche und Verbreitung lt. den Verbreitungskarten des *Brutvogelatlas M-V*

Flucht- und Effektdistanzen nach GARNIEL et al. *Arbeitshilfe Vögel im Straßenverkehr* (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2010)

Anlage 2

Natura 2000 – Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet DE 1747-402

Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung

unter Anwendung der derzeit gültigen Fassungen des BNatSchG und des NatSchAG MV

1. Allgemeine Angaben

1.1	Natura 2000-Gebiete	Entfernung zum Vorhaben	Gebietsname	Code
	SPA	Umschließt den Geltungsbereich im Westen und Osten	Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund	DE 1747-402
1.2	Bezeichnung des Vorhabens	Bebauungsplan Nr. 8 „Hafen Gager“		
1.3	Beschreibung des Vorhabens	<u>Allgemeines und Anlass</u> Durch den Bebauungsplan sollen die touristische und betriebliche Nutzung des Hafens von Gager sortiert werden, sodass es zu einer Verbesserung der Aufenthaltsqualität sowie der betrieblichen Nutzung kommt. Teile des Plangebietes grenzen unmittelbar an das SPA, weshalb überprüft wird, ob das Vorhaben das Potenzial besitzt die maßgeblichen Gebietsbestandteile beeinträchtigen zu können. <u>Aktueller Zustand</u> Bei dem etwa 5,8 ha großen Geltungsbereich handelt es sich um einen Hafen/ Marina mit einem hohen Versiegelungsgrad. Lediglich eine Grünfläche sowie kleine Bereiche an der Westseite der Mole (Flutschutz) und im südlichen Bereich im Übergang zum Ferienhausgebiet sind unversiegelt. Im Bereich der Grünfläche befinden sich ein Land- und ein Brackwasserröhricht, beide sind nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope. Andere gesetzlich geschützte Biotope wurden im Widerspruch zu den Darstellungen des LUNG im Plangebiet nicht festgestellt. Das Plangebiet umfasst auch das Hafenbecken. Ökologisch empfindliche Bereiche stellen die ausgedehnten Röhrichtflächen östlich des Plangebietes dar, welche bereits Bestandteil des SPA sind und damit außerhalb des Geltungsbereichs liegen. Das Fahrwasser des Hafens verläuft etwa 100 m östlich der Schutzobjekte/ der Röhrichtflächen. <u>Vorhaben</u> Planungsbestandteile sind die Etablierung eines Hafengebäudes mit Gastronomie auf der Mole sowie eines Parkplatzes auf einer Grünfläche. Zudem werden zwei Schwimmstegstandorte von der südlichen Kaimauer an die Ostseite der Mole verlegt. Auch auf der Mole sollen weitere Stellplätze geschaffen und der Kraftverkehr beruhigt werden. Eine Veränderung des Fahrwassers ist im Zuge der Planumsetzung nicht zu erwarten oder beabsichtigt. Da die Mole unmittelbar an das SPA grenzt, ist zu prüfen, inwieweit die dortigen Baumaßnahmen die maßgeblichen Schutzgebietsbestandteile bzw. deren Lebensraumelemente beeinträchtigen können. Bei den anderen geplanten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass sich die bestehenden Wirkungen mit den zu erwartenden Wirkungen überlagern (siehe Anlage 2A).		

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartendarstellung in Dimensionierung und örtlicher Lage eindeutig beurteilbar sein. Es sind für Zeichnung und Karte entsprechende Maßstäbe auszuwählen.

- 2.1 ☐ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsformularen enthalten
- 2.2 ☒ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügter Anlage (Anlage 2A) enthalten

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger bzw. Beauftragter):

raith hertelt fuß| Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Frankendamm 5, 18439 Stralsund
Tel. 03831 203496
info@stadt-landschaft-region.de

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit
(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura
2000-Gebiete dienen)

- 4.1 Liegt das Vorhaben
☐ in einem Natura 2000-Gebiet
oder
☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder
ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
⇒ weiter bei Ziffer 4.2
- 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sons-
tige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?
☒ ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
☐ nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3
- 4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine
Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz
der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt. ⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke zuständigen behörde	der Be-
Fristablauf:	

5. Darstellung der vom Vorhaben/ Plan der im Schutzgebiet vorkommenden maßgeblichen Gebietsbestandteile

Art*) oder LRT bzw. Lebensraumelemente:	Wissenschaftlicher Name	Brutvogel: BV Zug-/ Rastvogel, Überwinterer: RV	mögliche Beeinträchtigungen der betroffenen LRT und Arten	Vermerke der zuständigen Behörde
Europäische Vogelarten				
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina schinzii</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt	

			tigt
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	BV/ RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	BV/ RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Kranich	<i>Grus grus</i>	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Merlin	<i>Falco columbarius</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	BV	
Nonnengans	<i>Branta leucopsis</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	BV/ RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Pfuhschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	RV	Lebensraum wird durch

			Vorhaben nicht beeinträchtigt
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	BV/ RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	BV/ RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	Brut-/ Raststatus unbekannt	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

			tigt
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	BV/ RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	BV/ RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	BV/ RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Bergente	<i>Aythya marila</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Bläßgans	<i>Anser albifrons</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Bläßhuhn	<i>Fulica atra</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	BV/ RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

Dohle	<i>Corvus monedula</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Grauhammer	<i>Miliaria calandra</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Graugans	<i>Anser anser</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Grauschnäpper	<i>(Muscicapa striata</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	BV/ RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	BV/ RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	BV/ RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo sinensis</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Krickente	<i>Anas crecca</i>	BV/ RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	BV/ RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	BV, RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	BV/ RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	BV/ RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	BV/ RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Spießente	<i>Anas acuta</i>	BV/ RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	BV/ RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	RV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	BV	Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt

* Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten*)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Versiegelung beschränkt sich auf eine Grünfläche ohne besonderen ökologischen Wert. Durch die Versiegelung und den Biotopverlust sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen. Kein Flächenverlust im SPA.	
6.1.2	Flächenumwandlung	-		
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Die Umwandlung einer Grünfläche zu einem Parkplatz stellt eine erhebliche Nutzungsän-	

			derung dar. Es sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen.
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-
6.2	betriebsbedingt		
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	Wie im Bestand (Hafen)
6.2.2	akustische Veränderungen	-	Ausprägung wie im Bestand. Ergänzung um Gastronomiebetrieb.
6.2.3	optische Wirkungen	-	Entstehung eines Hafengebäudes am Molenkopf mit einer maximalen Gebäudehöhe von 8,4 m.
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-
6.2.5	Gewässerausbau	-	-
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	Wie im Bestand.
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-
6.3	baubedingt		
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Bastraßen, Lagerplätze etc.)	-	Es sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen.
6.3.2	Emissionen	-	Während der Bauarbeiten kann es zu Staubemissionen kommen. Es sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen.
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Während der Bauarbeiten kann es zu Lärmemissionen kommen. Es sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen.
6.3.4	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	Wie im Bestand

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	Welcher Lebensraumtyp/ welche Art ist betroffen?	Mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	-	-	-	
7.2	-	-	-	
7.3	-	-	-	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, nach aktuellem Kenntnisstand sind keine Summationswirkungen erkennbar

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Das Vorhaben besitzt nicht das Potenzial Schäden, erhebliche Störwirkungen oder Veränderungen am Schutzgebiet oder dessen Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteilen auszulösen, da Baumaßnahmen auf den Hafen als Betriebsgelände beschränkt sind. Störwirkungen auf die Fauna können durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden (siehe Anlage 1), nach welcher Baumaßnahmen lediglich zwischen dem 01.10. und 28.02 jeden Jahres beginnen dürfen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

M. Beckmann, Stralsund, den 23.06.2020



Anlage 2A – Zeichnerische und kartografische Darstellung gemäß Punkt 2 Anlage 2

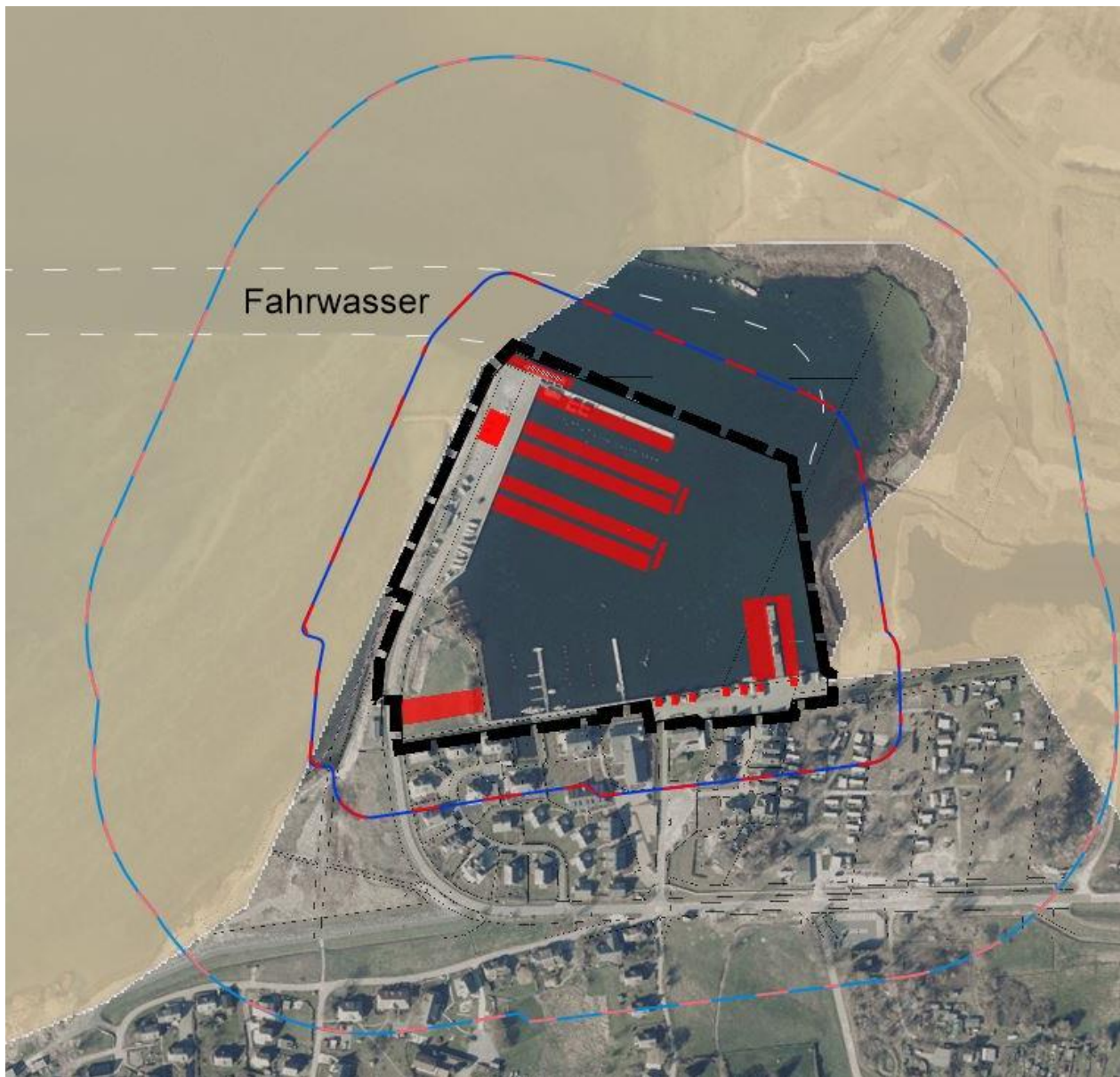


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs im Raum. Plangrundlage: DTK 10, maßstablos.

Abbildung 2 (folgende Seite): Darstellung des SPA (braun hinterlegt) sowie der Wirkbereiche bestehender Störungen (blaue Linien) und Störungen durch die Planung (rote gestrichelte Linien) im jeweils 50 m-Radius (rot/ blau) und 200 m-Radius (hellrot/ hellblau). Die rot hinterlegten Bereiche stellen Bauflächen und Schiffsanlegeplätze dar. Bei Letzterem ist eine Überschneidung mit dem Bestand möglich.

Die bestehenden Störungen überlagern sich deckungsgleich mit den Störungen des zu erwartenden Zustandes. Auch die Verlagerung der Schwimmstegstandorte, der Gastronomiebetrieb sowie die Stellplätze auf der Grünfläche werden von den bestehenden Störwirkungen überlagert. Zu beachten ist, dass auch das Hafenbecken aufgrund des Schiffsverkehrs als bestehende Störquelle betrachtet wurde.

Weiterhin ist erkennbar, dass die Lage des Fahrwassers (weiße Strichlinie) das SPA nicht beeinträchtigt. Mit einer Lageänderung des Fahrwassers oder mit veränderten Wirkungen durch das Fahrwasser im Zuge der Planung ist nicht zu rechnen.



Anlage 3

Natura 2000 – Vorprüfung für das -GGB 1747-301

Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung
unter Anwendung der derzeit gültigen Fassungen des BNatSchG und des NatSchAG MV

1. Allgemeine Angaben

1.1	Natura 2000-Gebiete	Entfernung zum Vorhaben	Gebietsname	Code
	GGB	Unmittelbar angrenzend	Greifswalder Bodden, Teile des Stre- lasundes und Nordspitze Usedom	DE 1747-301
1.2	Bezeichnung Vorhabens	des	Bebauungsplan Nr. 8 „Hafen Gager“	
1.3	Beschreibung Vorhabens	des	<u>Allgemeines und Anlass</u> Durch den Bebauungsplan sollen die touristische und betriebliche Nutzung des Hafens von Gager sortiert werden, sodass es zu einer Verbesserung der Aufenthaltsqualität sowie der betrieblichen Nutzung kommt. Teile des Plangebietes grenzen unmittelbar an das GGB, weshalb überprüft wird, ob das Vorhaben das Potenzial besitzt die maßgeblichen Gebietsbestandteile beeinträchtigen zu können. <u>Aktueller Zustand</u> Bei dem etwa 5,8 ha großen Geltungsbereich handelt es sich um einen Hafen/ Marina mit einem hohen Versiegelungsgrad der terrestrischen Flächen sowie anteiligen Wasserflächen. Lediglich eine Grünfläche sowie kleine Bereiche an der Westseite der Mole (Flutschutz) und im südlichen Bereich im Übergang zum Ferienhausgebiet sind unversiegelt. Im Bereich der Grünfläche befinden sich ein Land- und ein Brackwasserröhricht, beide sind nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope. Andere gesetzlich geschützte Biotope wurden im Widerspruch zu den Darstellungen des LUNG im Plangebiet nicht festgestellt. Ökologisch empfindliche Bereiche stellen die ausgedehnten Röhrichtflächen östlich des Plangebietes dar. Das Plangebiet umfasst auch das Hafenbecken <u>Vorhaben</u> Planungsbestandteile sind die Etablierung eines Hafengebäudes mit Gastronomie auf der Mole sowie eines Parkplatzes auf einer Grünfläche. Zudem werden zwei Schwimmstegstandorte von der südlichen Kaimauer an die Ostseite der Mole verlegt. Auch auf der Mole sollen weitere Stellplätze geschaffen und der Kraftverkehr beruhigt werden. Da die Mole unmittelbar an das GGB grenzt, ist zu prüfen, inwieweit die dortigen Baumaßnahmen die maßgeblichen Schutzgebietsbestandteile beeinträchtigen können. Bei den anderen geplanten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass sich die bestehenden Wirkungen mit den zu erwartenden Wirkungen überlagern (siehe Anlage 2A). Negative Auswirkungen bzw. eine veränderte Fahrrinne sind durch die neue Sortierung der Nutzung innerhalb des Hafenbeckens nicht zu erwarten. Der Übergang von Hafenbecken ins Fahrwasser bleibt an der gleichen Stelle, weshalb auch keine erhöhten negativen Auswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgebietsbestandteile zu erwarten sind.	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartendarstellung in Dimensionierung und örtlicher Lage eindeutig beurteilbar sein. Es sind für Zeichnung und Karte entsprechende Maßstäbe auszuwählen.

- 2.1 ☐ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsformularen enthalten
- 2.2 ☒ Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügter Anlage (Anlage 2A) enthalten
3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger bzw. Beauftragter):
 raith hertelt fuß| Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
 Frankendamm 5, 18439 Stralsund
 Tel. 03831 203496
 info@stadt-landschaft-region.de

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit
 (Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

- 4.1 Liegt das Vorhaben
☐ in einem Natura 2000-Gebiet
 oder
☒ außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
 ⇒ weiter bei Ziffer 4.2
- 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?
☒ ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
☐ nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3
- 4.3 ☐ Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt. ⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der
zuständigen
Behörde

Fristablauf:

5. Darstellung der vom Vorhaben/ Plan möglicherweise betroffenen maßgeblichen Gebietsbestandteile

LRT (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten* (Code)	Art*) oder LRT bzw. Lebensraumelemente: - Brutvogel: BV - Zug-, Rastvogel, Überwinterer: RV	mögliche Beeinträchtigungen der betroffenen LRT und Arten	Vermerke der zuständigen Behörde
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen	
1130	Ästuarien	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen	
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand und Mischwatt	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen	
1150*	Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen	
1160	Flache große Meeresarme	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet	

	und –buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)	nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
1170	Riffe	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
1210	Einjährige Spülsäume	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
1220	Mehrfährige Vegetation der Kiesstrände	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steil-Küsten mit Vegetation	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
1310	Pioniervegetation mit Salicornia und anderen einjährigen Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
1330	Atlantische Salzwiesen (Glauco-Puccinellietalia maritima)	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
2110	Primärdünen	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
2120	Weißdünen mit Strandhafer (Ammophila arenaria)	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
2130*	Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
2160	Dünen mit Hippophaë rhamnoides	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
2190	Feuchte Dünentäler	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen

5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>)	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
7230	Kalkreiche Niedermoore	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
91D0*	Moorwälder	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
91E0	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	FFH-Lebensraumtyp im Plangebiet nicht vorhanden und nicht vom Vorhaben betroffen
FFH-Arten		
1103	Finte (<i>Alosa fallax</i>)	Der Erhaltungszustand des maßgeblichen Gebietsbestandteils wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert.
1130	Rapfen (<i>Aspius aspius</i>)	Der Erhaltungszustand des maßgeblichen Gebietsbestandteils wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert.
1099	Flußneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)	Der Erhaltungszustand des maßgeblichen Gebietsbestandteils wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

1095	Meerneunaugen (Petromyzon marinus)	Der Erhaltungszustand des maßgeblichen Gebietsbestandteils wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert.
1134	Bitterling (Rhodeus amarus)	Der Erhaltungszustand des maßgeblichen Gebietsbestandteils wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert.
1060	Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)	vom Vorhaben nicht betroffen.
1355	Fischotter (Lutra lutra)	Der Erhaltungszustand des maßgeblichen Gebietsbestandteils wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert.
1364	Kegelrobbe (Halichoerus grypus)	Der Erhaltungszustand des maßgeblichen Gebietsbestandteils wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert.
1318	Teichfledermaus (Myotis dasycneme)	vom Vorhaben nicht betroffen.
1324	Großes Mausohr (Myotis myotis)	vom Vorhaben nicht betroffen.
1365	Seehund (Phoca vitulina)	Der Erhaltungszustand des maßgeblichen Gebietsbestandteils wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert.
1351	Schweinswal (Phococena phococena)	Der Erhaltungszustand des maßgeblichen Gebietsbestandteils wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert.
1377	Biber (Castor fiber)	vom Vorhaben nicht betroffen
1014	Schmale Windelschnecke (Vertigo angustior)	vom Vorhaben nicht betroffen
1016	Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)	vom Vorhaben nicht betroffen
1042	Große Moosjungfer (Leucorhinia pectoralis)	vom Vorhaben nicht betroffen
1903	Sumpf-Glanzkräuter (Liparis loeselii)	vom Vorhaben nicht betroffen

* Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten*)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Die zusätzliche Versiegelung findet auf Grünland mit geringem naturschutzfachlichem Wert statt. Es sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen. Flächen des Schutzgebietes bzw. Lebensraumtypen werden nicht beansprucht.	
6.1.2	Flächenumwandlung	-	-	
6.1.3	Nutzungsänderung	-	Die Umwandlung einer Grünfläche zu einem Parkplatz stellt eine erhebliche Nutzungsänderung dar. Es sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen.	
6.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	-	
6.1.5	Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes	-	-	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	stoffliche Emissionen	-	Wie im Bestand (Hafen)	
6.2.2	akustische Veränderungen	-	Ausprägung wie im Bestand. Ergänzung um Gastronomiebetrieb.	
6.2.3	optische Wirkungen	-	Entstehung eines Hafengebäudes am Molenkopf mit einer maximalen Gebäudehöhe von 8,4 m.	
6.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	-	
6.2.5	Gewässerausbau	-	-	
6.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	Wie im Bestand.	
6.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	-	
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Es sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen.	

6.3.2	Emissionen	-	Während der Bauarbeiten kann es zu Staubemissionen kommen. Es sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen.
6.3.3	akustische Wirkungen	-	Während der Bauarbeiten kann es zu Lärmemissionen kommen. Es sind keine maßgeblichen Gebietsbestandteile betroffen.
6.3.4	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	-	Wie im Bestand

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

☐ ja ☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

	Welcher Lebensraumtyp/ welche Art ist betroffen?	Mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	-	-	-	
7.2	-	-	-	
7.3	-	-	-	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

☒ nein, nach aktuellem Kenntnisstand sind keine Summationswirkungen erkennbar

8 Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Das Vorhaben besitzt nicht das Potenzial, Schäden, erhebliche Störwirkungen oder Veränderungen am Schutzgebiet oder dessen Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteilen auszulösen, da Baumaßnahmen auf den Hafen als Betriebsgelände beschränkt sind. Störwirkungen auf die Fauna können durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden (siehe Anlage 1), nach welcher Baumaßnahmen und Baufeldfreiräumungen lediglich zwischen dem 01.10. und 28./29.02. jeden Jahres beginnen dürfen.

☐ weitere Ausführungen: siehe Anlage

M. Beckmann, Stralsund, den 23.06.2020



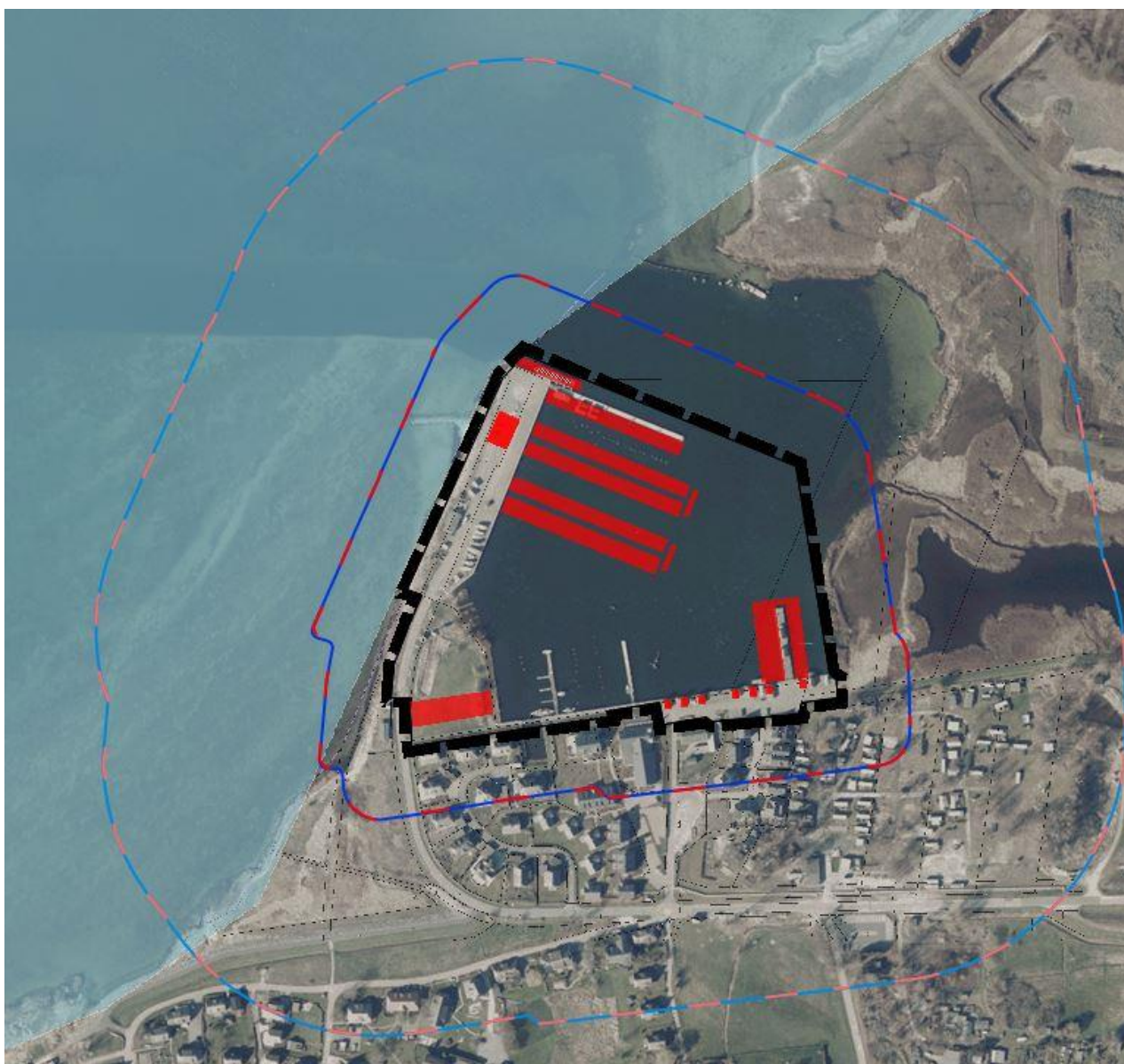
Anlage 3A – Zeichnerische und kartografische Darstellung gemäß Punkt 2 Anlage 3



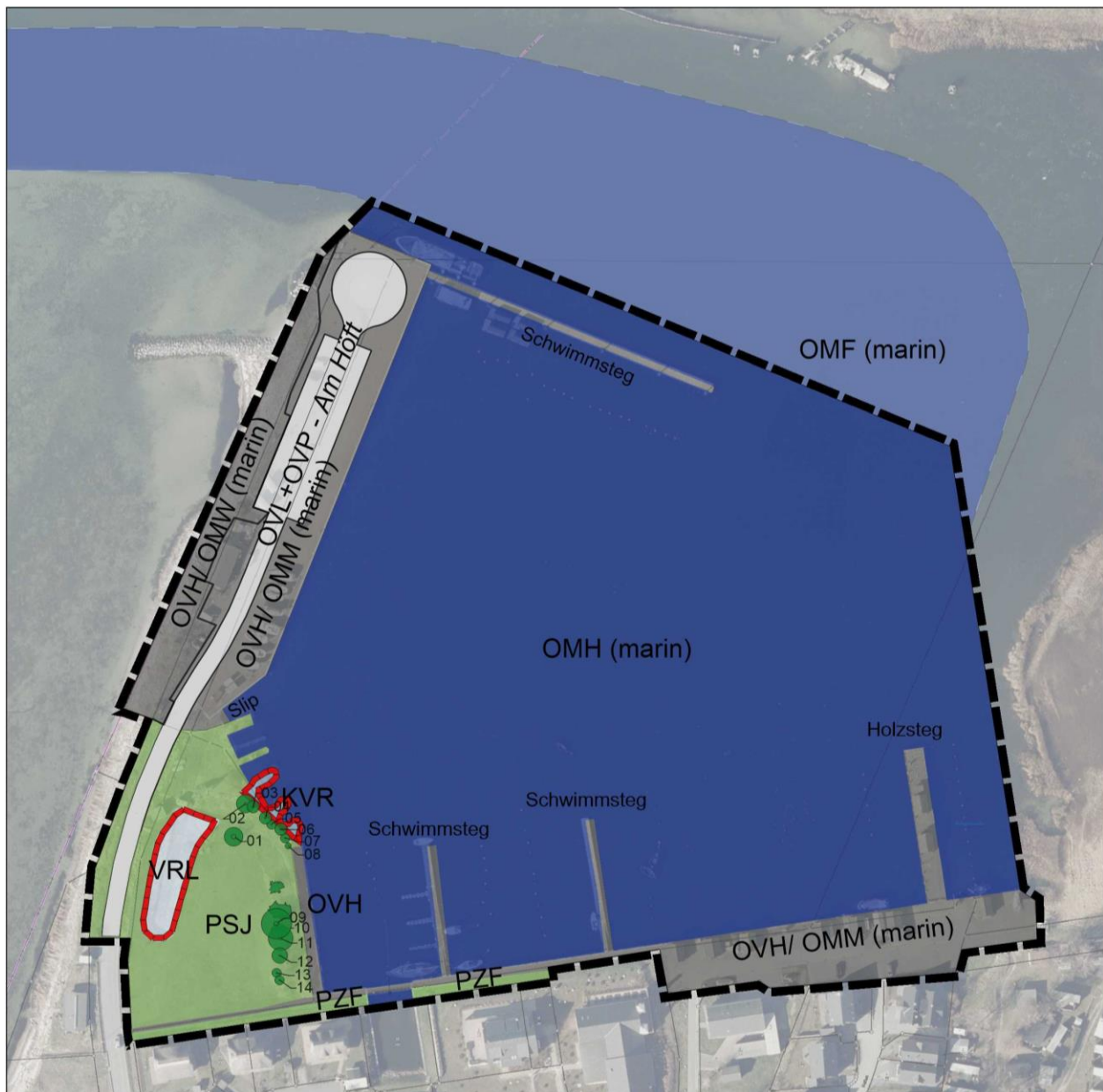
Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs im Raum. Plangrundlage: DTK 10, maßstablos.

Abbildung 2 (folgende Seite): Darstellung des GGB (blau hinterlegt) sowie der Wirkbereiche bestehender Störungen (blaue Linien) und Störungen durch die Planung (rote gestrichelte Linien) im jeweils 50 m-Radius (rot/ blau) und 200 m-Radius (hellrot/ hellblau). Die rot hinterlegten Bereiche stellen Bauflächen und Schiffsanlegeplätze dar. Bei Letzterem ist eine Überschneidung mit dem Bestand möglich.

Die bestehenden Störungen überlagern sich deckungsgleich mit den Störungen des zu erwartenden Zustandes. Auch die Verlagerung der Schwimmstegstandorte, der Gastronomiebetrieb sowie die Stellplätze auf der Grünfläche werden von den bestehenden Störwirkungen überlagert. Zu beachten ist, dass auch das Hafenbecken aufgrund des Schiffsverkehrs als bestehende Störquelle betrachtet wurde.



Anlage 4 – Biotoptypenkartierung



Realnutzung und Biotoptypen



Geltungsbereich



Gesetzlich geschützte Biotope



Bestandsbaum mit Nummer



Weidenstrauch

1 Küstenbiotope (K)



KVR Brackwasserbeeinflusstes Röhricht

6 Waldfreie Biotope der Ufer sowie der eutrophen Moore und Sümpfe (V)



VRL Schilf-Landröhricht

13 Grünanlagen der Siedlungsbereiche (P)



PSJ Sonstige Grünanlage ohne Altbäume



PZF Ziergarten

14 Biotoptypen der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen (O)



OVH Hafen- und Schleusenanlage



OVL Straße



OVP Parkplätze

Marine Biotoptypen

6 Biotopkomplexe der marinen Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen (O)



OMH Hafenbecken, Wendebecken



OMM Marina



OMW Mole/ Wellenbrecher an der Küste



OMF Fahrwasser (außerhalb des Geltungsbereichs)

Anlage 5 – Wirkbereiche

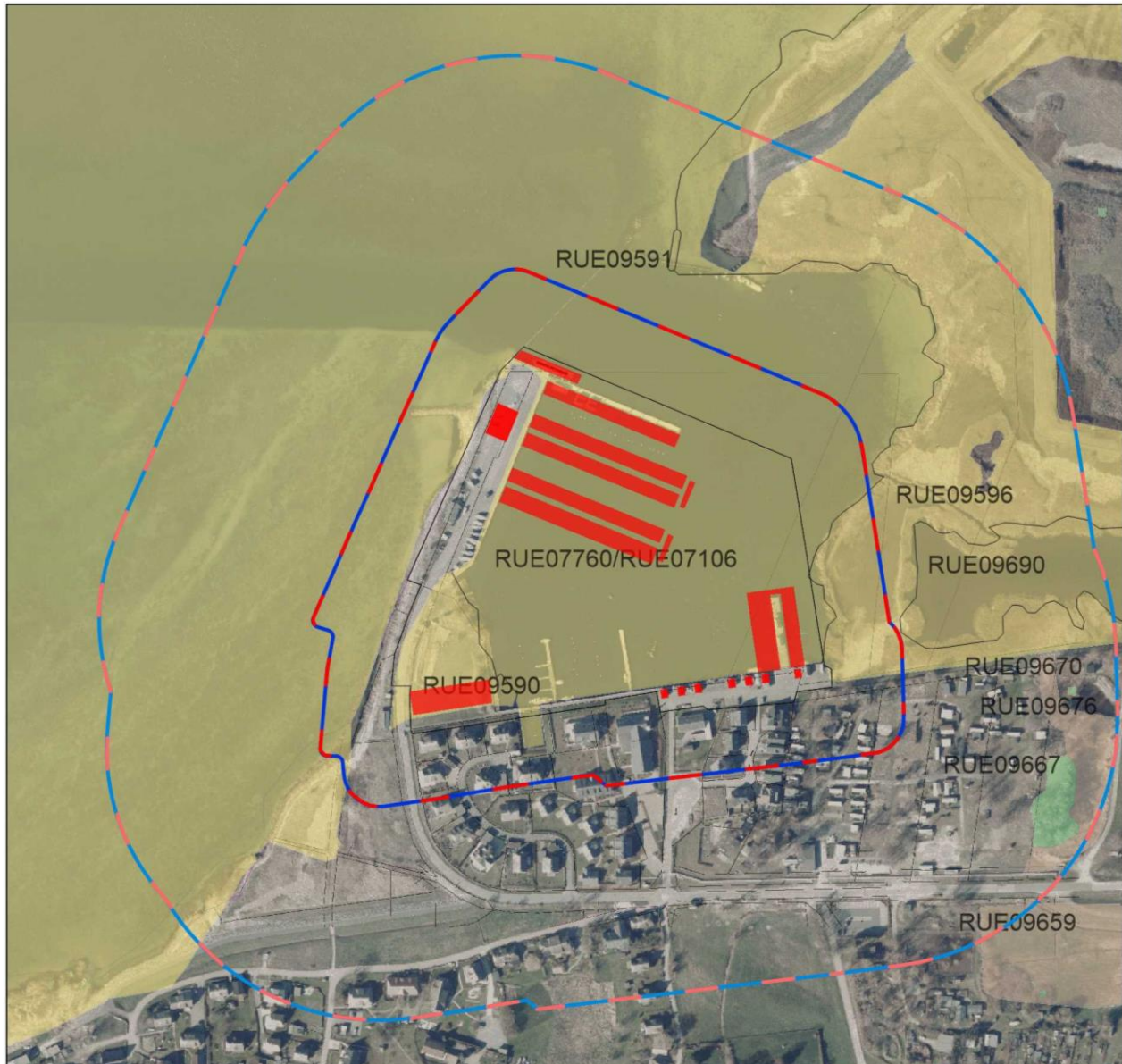


Abbildung: Darstellung der bestehenden Störungen (blaue Linien) und Störungen durch die Planung (rote gestrichelte Linien) im jeweils 50 m-Radius (rot/ blau) und 200 m-Radius (hellrot/ hellblau). Die rot hinterlegten Bereiche stellen die geplanten Bauflächen und Schiffsanlegeplätze dar. Bei Letzterem ist eine Überschneidung mit dem Bestand möglich. Die nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope sind gelb, braun und grün hinterlegt und mit ihren jeweiligen Nummern versehen.

Die bestehenden Störungen überlagern sich deckungsgleich mit den Störungen des zu erwartenden Zustandes. Auch die Verlagerung der Schwimmstegstandorte, der Gastronomiebetrieb sowie die Stellplätze auf der Grünfläche werden von den bestehenden Störwirkungen überlagert. Zu beachten ist, dass auch das Hafenbecken aufgrund des Schiffsverkehrs als bestehende Störquelle betrachtet wurde.